

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 953. Sitzung

Berlin, Freitag, den 10. Februar 2017

#### Inhalt:

|  |      |   |      |
|--|------|---|------|
| <b>Gedenken an die Opfer des terroristischen Anschlags in Berlin</b> . . . . .   | 1 B  | Änderung weiterer Gesetze ( <b>Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz</b> – BfBAG) (Drucksache 20/17) . . . . .   | 13 C |
| <b>Gedenken an Altbundespräsident Prof. Dr. Roman Herzog</b> . . . . .   | 1 C  | <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .  | 57*B |
| <b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .   | 2 A  | 6. Gesetz zur <b>Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften</b> (Drucksache 21/17) . . . . .   | 13 D |
| <b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .  | 2 B  | Sebastian Gemkow (Sachsen) . . . . .  | 13 D |
| 1. Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe ( <b>Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz</b> – SokaSiG) (Drucksache 54/17) . . . . . | 13 B | <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .  | 14 C |
| Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen). . . . .   | 56*C | 7. Gesetz zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht ( <b>GKV-Selbstverwaltungstärkungsgesetz</b> ) (Drucksache 55/17) . . . . . | 13 C |
| <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .   | 13 C | Cornelia Rundt (Niedersachsen) . . . . .  | 60*B |
| 2. Viertes Gesetz zur <b>Änderung des Congeranstiftungsgesetzes</b> (Drucksache 17/17) . . . . .   | 13 C | <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .  | 57*B |
| <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .   | 13 C | 8. Gesetz zur <b>Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes</b> (Drucksache 22/17). . . . .   | 13 C |
| 3. Gesetz zur Stärkung der <b>Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung</b> (Drucksache 18/17) . . . . .                                | 13 C | <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .  | 57*B |
| <b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG. . . . .  | 57*A | 9. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die <b>elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen</b> (Drucksache 23/17) . . . . .  | 13 C |
| 4. Gesetz zur <b>Änderung des Zollverwaltungsgesetzes</b> (Drucksache 19/17) . . . . .   | 13 C | <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .  | 57*B |
| <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .   | 57*B |   |      |
| 5. Gesetz zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur   |      |   |      |

- |   |  |
|---|--|
| <p>10. Zweites Gesetz zur <b>Änderung des Ver-<br/>einsgesetzes</b> (Drucksache 24/17) . . . . . 13 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br/>Absatz 2 GG . . . . . 57*B</p>  | <p><b>Kasachstan</b> andererseits (Drucksache 32/<br/>17) . . . . . 13 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 84<br/>Absatz 1 Satz 5 und 6 GG . . . . . 57*A</p>  |
| <p>11. Gesetz zur Vorbereitung eines regis-<br/>tergestützten Zensus einschließlich einer<br/>Gebäude- und Wohnungszählung 2021<br/><b>(Zensusvorbereitungsgesetz 2021 –<br/>ZensVorbG 2021)</b> (Drucksache 25/17) . . . 13 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br/>Absatz 2 GG – Annahme einer Ent-<br/>schlieÙung . . . . . 57*D</p> | <p>19. Gesetz zu dem Protokoll vom 7. April<br/>2016 zwischen der Regierung der <b>Bun-<br/>desrepublik Deutschland</b> und der Regie-<br/>rung der <b>Französischen Republik</b> über<br/>den grenzüberschreitenden Einsatz von<br/>Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Ab-<br/>kommens vom 9. Oktober 1997 über die<br/><b>Zusammenarbeit der Polizei- und Zoll-<br/>behörden in den Grenzgebieten</b> (Druck-<br/>sache 33/17 [neu]) . . . . . 13 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 84<br/>Absatz 1 Satz 5 und 6 GG . . . . . 57*A</p>   |
| <p>12. Gesetz zur <b>Neuregelung des Bundes-<br/>archivrechts</b> (Drucksache 26/17) . . . . . 13 C</p> <p>Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff<br/>(Thüringen) . . . . . 61*B</p> <p><b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br/>Absatz 2 GG . . . . . 57*B</p>   | <p>20. Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Mai<br/>2016 zum <b>Nordatlantikvertrag</b> über den<br/><b>Beitritt Montenegros</b> (Drucksache 34/17) . . . 13 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br/>Absatz 2 GG . . . . . 57*B</p>   |
| <p>13. Gesetz zur <b>Verbesserung des Schutzes<br/>gegen Nachstellungen</b> (Drucksache 27/<br/>17) . . . . . 13 C</p> <p>Anne-Marie Keding (Sachsen-An-<br/>halt) . . . . . 62*A</p> <p><b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br/>Absatz 2 GG . . . . . 57*B</p>  | <p>21. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung<br/>des Direktzahlungen-Durchführungsges-<br/>etzes</b> (DirektZahlDurchfÄndG) – gemäß<br/>Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Län-<br/>der Niedersachsen, Schleswig-Holstein<br/>– Antrag des Landes Schleswig-Holstein<br/>gemäß § 23 Absatz 3 i. V. m. § 15 Ab-<br/>satz 1 GO BR – (Drucksache 28/17) . . . . 14 C</p> <p>Dr. Robert Habeck (Schleswig-Hol-<br/>stein) . . . . . 14 D</p> <p>Thomas Schmidt (Sachsen) . . . . . 15 D</p> <p><b>Mitteilung:</b> Auf Wunsch der antragstel-<br/>lenden Länder ist die Vorlage den Aus-<br/>schüssen bereits zur Beratung zuge-<br/>wiesen worden . . . . . 16 D</p> |
| <p>14. Gesetz zur <b>Änderung des Kreislaufwirt-<br/>schaftsgesetzes und des Elektro- und<br/>Elektronikgerätegesetzes</b> (Drucksache<br/>29/17) . . . . . 13 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br/>Absatz 2 GG – Annahme einer Ent-<br/>schlieÙung . . . . . 57*D</p>   | <p>22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung<br/>des Strafrechtlichen Rehabilitierungsges-<br/>etzes – <b>Verbesserung der Lage von<br/>Heimkindern</b> – Antrag der Länder Thü-<br/>ringen, Sachsen und Berlin – (Drucksache<br/>744/16) . . . . . 16 D</p> <p>Sebastian Gemkow (Sachsen) . . . . . 62*C</p> <p><b>Beschluss:</b> Einbringung des Gesetzent-<br/>wurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG<br/>beim Deutschen Bundestag – Bestel-<br/>lung von Minister Dieter Lauinger<br/>(Thüringen) zum Beauftragten des<br/>Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 17 A</p>   |
| <p>15. Gesetz zur <b>Änderung des Soldatengeset-<br/>zes</b> und weiterer soldatenrechtlicher Vor-<br/>schriften (Drucksache 30/17). . . . . 13 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br/>Absatz 2 GG . . . . . 57*B</p>  | <p>23. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung<br/>des Personenbeförderungsgesetzes</b> zur<br/>Sicherung von Qualitäts- und Sozialstan-<br/>dards im öffentlichen Personennahver-<br/>kehr (PBefG-Änderungsgesetz) – Antrag<br/>der Länder Nordrhein-Westfalen, Nieder-</p>  |
| <p>16. Viertes Gesetz zur <b>Änderung des Bun-<br/>desfernstraßenmautgesetzes</b> (Drucksache<br/>31/17, zu Drucksache 31/17) . . . . . 13 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br/>Absatz 2 GG . . . . . 57*B</p>   |  |
| <p>17. <b>Energiestatistikgesetz</b> (EnStatG) (Druck-<br/>sache 56/17, zu Drucksache 56/17) . . . . 13 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br/>Absatz 2 GG . . . . . 57*B</p>  |  |
| <p>18. Gesetz zu dem Abkommen vom 21. De-<br/>zember 2015 über eine <b>verstärkte Part-<br/>nerschaft und Zusammenarbeit</b> zwischen<br/>der Europäischen Union und ihren Mit-<br/>gliedstaaten einerseits und der <b>Republik</b></p>   |  |

- sachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg – (Drucksache 741/16) . . . . . 17 A
- Winfried Hermann (Baden-Württemberg) . . . . . 17 A
- Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) . . . . . 63\*B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Michael Groschek (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 17 D, 18 A
24. Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs (**Schiene****personenfernverkehrsgesetz** – SPFVG) – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Saarland, Thüringen – (Drucksache 745/16) . . . . . 18 A
- Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) . . . . . 18 A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 19 B
25. Entschließung des Bundesrates **„Mitbestimmung zukunfts****fest gestalten“** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Berlin, Brandenburg – (Drucksache 740/16) . . . . . 23 B
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst. . . . . 23 B
26. Entschließung des Bundesrates: Gleichbehandlung aller von Assistenzhunden unterstützten Menschen mit Behinderungen schaffen – **Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen** anerkennen – Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen – (Drucksache 742/16) . . . . . 13 C
- Cornelia Rundt (Niedersachsen) . . . . . 60\*C
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst. . . . . 58\*A
27. Entschließung des Bundesrates zum **Tierwohl** – zügige Umsetzung von Konzepten für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung – Antrag der Länder Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 779/16) . . . . . 23 B
- Christian Meyer (Niedersachsen) . . . . . 23 C
- Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft . . . . . 24 D
- Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 64\*B
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . . . . . 25 D
28. Entschließung des Bundesrates zur **Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufereformgesetz** (PflBRefG) – Antrag der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen – (Drucksache 755/16) . . . . . 26 A
- Prof. Dr. Eva Quante-Brandt (Bremen) . . . . . 26 A
- Manfred Lucha (Baden-Württemberg) . . . . . 26 D
- Beschluss:** Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung . . . . . 27 B
29. Entschließung des Bundesrates zum **Erhalt der Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – Antrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen – (Drucksache 743/16) . . . . . 27 B
- Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 65\*A
- Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen) . . . . . 65\*B
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . . . . . 27 C
30. Entschließung des Bundesrates für eine **Reformierung des Bußgeldsystems und für eine Erweiterung der Sanktionen in der Bußgeld-Katalog-Verordnung** bei besonders gefährlichen Verstößen im Straßenverkehr – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 636/16)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 2 B
31. Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 746/16) . . . . . 27 C
- Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) . . . . . 27 C
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . . . . . 28 B
32. Entschließung des Bundesrates zum **Erhalt der Traditionsschifffahrt** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen, Hamburg – (Drucksache 760/16) . . . . . 13 C
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . . . . . 58\*A

33. Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Markteinführung von **elektrischen Energiespeichern** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 739/16) . . . . . 13 C
- Beschluss:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 58\*A
34. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) (Drucksache 769/16)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems** ab dem Jahr 2020 und zur **Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 814/16)
- Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 6 C
- Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 6 D
- Karoline Linnert (Bremen) . . . . . 7 D
- Martin Dulig (Sachsen) . . . . . 8 D
- Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg) . . . . . 10 C
- Manfred Lucha (Baden-Württemberg) . . . . . 51\*A
- Dilek Kolat (Berlin) . . . . . 51\*C,D, 52\*A
- Christian Görke (Brandenburg) . . . . . 52\*B
- Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 53\*A
- Heike Taubert (Thüringen) . . . . . 54\*B
- Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) . . . . . 54\*C,D
- Dr. Thomas Schäfer (Hessen) . . . . . 55\*C
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 12 B, 13 B
35. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung von **Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention** (Drucksache 812/16) . . . . . 13 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*B
36. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (**Betriebsrentenstärkungsgesetz**) (Drucksache 780/16)
- Lucia Puttrich (Hessen) . . . . . 33 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. . . . . 65\*D
- 33 C
37. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts zur **Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise** (Drucksache 781/16). . . . . 13 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*B
38. Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur **Änderung des Weinggesetzes** (Drucksache 782/16) . . . . . 13 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*D
39. Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen **Ausbau der Kindertagesbetreuung** (Drucksache 783/16) . . . . . 33 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 33 C
40. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der **Transparenz von Entgeltstrukturen** (Drucksache 8/17) . . . . . 33 C
- Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) . . . . . 66\*D
- Stefan Wenzel (Niedersachsen) . . . . . 67\*C
- Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin . . . . . 68\*C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 34 A
41. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (**Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz** – 2. FiMaNoG) (Drucksache 813/16) . . . . . 34 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 34 A
42. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (**Finanzaufsichtsergänzungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 815/16) . . . . . 34 A
- Thomas Strobl (Baden-Württemberg) . . . . . 69\*B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 34 C
43. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (**Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz** – StUmgBG) (Drucksache 816/16) . . . . . 34 C
- Lucia Puttrich (Hessen) . . . . . 70\*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 34 D

44. Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 784/16) . . . . . 35 A  
 Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 70\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 35 A
45. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf **Kenntnis der Abstammung** bei heterologer Verwendung von **Samen** (Drucksache 785/16) . . . . . 35 A  
 Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz) . . . . . 35 A  
 Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit . . . . . 71\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. . . . . 35 D
46. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des BDBOS-Gesetzes** (Drucksache 786/16 [neu]) . . . . . 13 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*B
47. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung des elektronischen Identitätsnachweises** (Drucksache 787/16) . . . . . 35 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. . . . . 36 A
48. Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen **Regelungen der Gesichtsverhüllung** (Drucksache 788/16) . . . . . 36 A  
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) . . . . . 36 A  
 Dilek Kolat (Berlin) . . . . . 72\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 37 A
49. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes** (Drucksache 789/16) . . . . . 37 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 37 B
50. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der **Bundespolizei** durch den **Einsatz von mobiler Videotechnik** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 790/16) . . . . . 37 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 37 B
51. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (**Videoüberwachungsverbesserungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 791/16) . . . . . 37 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 37 C
52. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien** der Europäischen Union zur **Arbeitsmigration** (Drucksache 9/17) . . . . . 37 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 37 C
53. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung** und weiterer Gesetze (Drucksache 792/16) . . . . . 37 D  
 Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 37 D  
 Anke Spoorendonk (Schleswig-Holstein) . . . . . 38 D  
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) . . . . . 72\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 39 D
54. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für **freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern** (Drucksache 793/16) . . . . . 39 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 40 A
55. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 794/16) . . . . . 13 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*B
56. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** (Drucksache 795/16) . . . . . 40 A  
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) . . . . . 73\*B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 40 B

57. Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren **Ausgestaltung des Strafverfahrens** (Drucksache 796/16). 40 B  
 Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 40 B  
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 41 B  
 Christian Meyer (Niedersachsen) . . 74\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. . . . . 42 B
58. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen **Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen** (Drucksache 797/16) . . . . . 42 C  
 Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 42 C  
 Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin. . . . . 74\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 44 A
59. Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 798/16) . . . . . 44 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 44 A
60. Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische **Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr** über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur **Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes** (Drucksache 799/16) . 13 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*D
61. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung** (Drucksache 800/16) . . . . . 13 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*D
62. Entwurf eines Gesetzes über das **Fahrlehrerwesen** und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 801/16) . . . . . 44 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 44 B
63. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (**Seilbahndurchführungsgesetz** – SeilbDG) (Drucksache 802/16) . . . . . 13 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*B
64. Entwurf eines Gesetzes zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (**Schiene-lärmschutzgesetz** – SchlärmSchG) (Drucksache 803/16). . . . . 44 B  
 Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) 44 C  
 Rainer Bomba, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur . . . . . 45 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 46 B
65. Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (**Carsharinggesetz** – CsgG) (Drucksache 804/16) . . 46 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 46 C
66. Entwurf eines Gesetzes zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung (**Vorausschätzungsgesetz** – EgVG) (Drucksache 805/16) . . . . . 13 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*B
67. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur **Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 806/16). . . . . 46 C  
 Dr. Joachim Lohse (Bremen) . . . . . 46 C  
 Christian Meyer (Niedersachsen) 75\*D, 76\*C  
 Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin . . . . . 76\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 48 A
68. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Finnland** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der **Steuern vom Einkommen** (Drucksache 817/16) . . . . . 13 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*B
69. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein **Einheitliches Patentgericht** (Drucksache 751/16) . . . . . 13 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*B
70. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem

- Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler **militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 818/16) . . . . . 13 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 58\*B
71. Bericht der Bundesregierung 2016 über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der **Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung** – gemäß § 181 Absatz 4 SGB VII – (Drucksache 671/16) . . . . . 13 C
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 59\*A
72. Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Rentenversicherungsbericht 2016**) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016 – gemäß § 154 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB VI – (Drucksache 730/16) . . . . . 13 C
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 59\*A
73. Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (**Alterssicherungsbericht 2016**) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016 – gemäß § 154 Absatz 2 SGB VI – (Drucksache 731/16) . . . . . 13 C
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 59\*A
74. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europas Marktführer von morgen: die **Start-up- und die Scale-up-Initiative** COM(2016) 733 final; Ratsdok. 14261/16 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 704/16) . . . . . 48 A
- Beschluss:** Stellungnahme. . . . . 48 B
75. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Hin zu einem positiven fiskalischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet** COM(2016) 727 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 678/16) . . . . . 48 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 48 B
76. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Sondierung „EU-Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen“** COM(2016) 855 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 702/16) . . . . . 48 C
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 48 C
77. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte **mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen** COM(2016) 757 final; Ratsdok. 14820/16 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 728/16, zu Drucksache 728/16)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer** COM(2016) 755 final; Ratsdok. 14822/16 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 729/16, zu Drucksache 729/16)
- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die **Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften** COM(2016) 758 final; Ratsdok. 14823/16 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 732/16, zu Drucksache 732/16)
- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle **Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und**

- Dienstleistungen** über einem bestimmten Schwellenwert  
COM(2016) 811 final; Ratsdok. 15817/16  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 820/16, zu Drucksache 820/16) . . . . . 13 C  
**Beschluss** zu a) bis c): Stellungnahme . . . 59\*B  
**Beschluss** zu d): Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 59\*B
78. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Rang unbesicherter **Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge**  
COM(2016) 853 final; Ratsdok. 14778/16  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 777/16, zu Drucksache 777/16) . . . . . 48 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 48 D
79. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft – **Europäische Nachhaltigkeitspolitik**  
COM(2016) 739 final  
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 701/16) . . . . . 48 D  
**Beschluss:** Stellungnahme. . . . . 49 A
80. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben** und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011  
COM(2016) 786 final  
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 754/16, zu Drucksache 754/16) . . . . . 49 A  
**Beschluss:** Stellungnahme. . . . . 49 B
81. Erste Verordnung zur Änderung der **Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung** (Drucksache 682/16) . . . . . 49 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 49 B
82. Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Änderung der **Pflanzenbeschauverordnung** (Drucksache 807/16) 13 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 59\*C
83. Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die **Gewerbsteuerumlage** nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes **im Jahr 2017** (Drucksache 808/16) . . . . . 13 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 59\*C
84. Zweite Verordnung zur Änderung der **Passverordnung** sowie zur Änderung der **Aufenthaltsverordnung** (Drucksache 823/16) . . . . . 13 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 59\*C
85. Sechste Verordnung zur Änderung der **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung** (Drucksache 822/16) . . . . 13 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 59\*B
86. Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung** – GewAbfV) (Drucksache 2/17) . . . . . 49 B  
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen). . . . . 77\*D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung . . . . . 49 C
87. Dritte Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 770/16) . . . . . 49 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung . 49 D
88. Zweiundfünfzigste Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 771/16)  
**Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 2 B
89. Zehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über **Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten** (Drucksache 773/16). . . . 13 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 59\*C
90. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Eu-



|  |      |
|--|------|
| ropäischen Union ( <b>Umweltschutz</b> auf Kommissions- wie auf Ratsebene – <b>Themenbereich: Abwasserentsorgung von Industrie und Gewerbe</b> ) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 736/16)   |      |
| b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union ( <b>Umweltschutz</b> auf Kommissions- wie auf Ratsebene – <b>Themenbereich: Umwelt und Klima</b> ) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 810/16) |      |
| c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union ( <b>Ratsarbeitsgruppe „Erweiterung und Beitrittsländer“</b> ) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 13/17) . . . . .                             | 13 C |
| <b>Beschluss</b> zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 736/1/16 . . . . .  | 59*D |
| <b>Beschluss</b> zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 810/1/16 . . . . .  | 59*D |
| <b>Beschluss</b> zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 13/1/17 . . . . .   | 59*D |
| 91. Personelle Veränderung im <b>Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung</b> – gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BeiratsV – (Drucksache 750/16) . . . . .   | 13 C |
| <b>Beschluss:</b> Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 750/16 . . . . .   | 59*D |
| 92. Benennung eines Mitgliedes für den <b>Beirat Deutschlandstipendium beim Bundesministerium für Bildung und Forschung</b> – gemäß § 12 StipG i. V. m. § 5 StipV – (Drucksache 825/16) . . . . .  | 13 C |
| <b>Beschluss:</b> Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 825/1/16 . . . . .  | 59*D |
| 93. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 12/17) . . . . .   | 13 C |
| <b>Beschluss:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .   | 60*B |
| 94. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und weiterer Gesetze zum Zweck des <b>Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 113/17)       |      |
| b) Entschließung des Bundesrates „Kein Geld an Verfassungsfeinde: <b>Ausschluss</b> von Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen <b>von der staatlichen Parteienfinanzierung</b> und sonstigen Leistungen“ – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 95/17)              |      |
| c) Entschließung des Bundesrates zur <b>Neuregelung der Parteienfinanzierung</b> – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 99/17) . . . . .  | 2 B  |
| Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) . . . . .  | 2 C  |
| Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) . . . . .  | 3 D  |
| Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . .   | 5 A  |
| Dr. Till Steffen (Hamburg) . . . . .   | 5 D  |
| <b>Mitteilung</b> zu a): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .   | 6 C  |
| <b>Beschluss</b> zu b) und c): Annahme einer Entschließung in der festgelegten Fassung . . . . .   | 6 C  |
| 95. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung zwecks Anerkennung der <b>Gemeinnützigkeit von Freifunk</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 107/17) . . . . .                               | 19 B |
| Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) . . . . .   | 19 C |
| <b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .   | 20 B |
| 96. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der <b>Untersuchungen von DNA-fähigem Material</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 117/17) . . . . .  | 20 B |
| Guido Wolf (Baden-Württemberg) . . . . .   | 20 B |
| Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) . . . . .   | 21 B |
| <b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .   | 22 B |
| 97. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur <b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Thüringen, Schleswig-Holstein und Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 112/17) . . . . .  | 22 B |
| Anja Siegesmund (Thüringen) . . . . .  | 22 B |

|  |      |  |        |
|--|------|--|--------|
| Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) . . . . .   | 63*C | 103. Entschließung des Bundesrates zur <b>Unterstützung von Mieterstrommodellen</b> – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 108/17) . . . . .  | 32 C   |
| <b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .   | 23 B | Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen). . . . .   | 32 C   |
| 98. Entschließung des Bundesrates für eine baldige Umsetzung eines <b>zentralen internationalen Strafregisterinformationssystems (ECRIS)</b> unter Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 118/17) . . . . . | 28 C | <b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .   | 33 B   |
| Guido Wolf (Baden-Württemberg) . . . . .   | 28 C | 104. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der <b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b> – gemäß § 5 BEGTPG – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 96/17) . . . . . | 13 C   |
| <b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .   | 29 B | <b>Beschluss:</b> Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 96/17. . . . .   | 59*D   |
| 99. Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – <b>Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)</b> – Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 100/17). . . . .  | 29 B | 105. Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die <b>Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof</b> – gemäß § 149 GVG – Geschäftsordnungsantrag der Bundesregierung – (Drucksache 104/17) . . . . .   | 13 C   |
| Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) . . . . .   | 29 B | <b>Beschluss:</b> Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 104/1/17 . . . . .  | 59*D   |
| <b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .   | 30 C | 106. Entschließung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesregierung zu einem Fonds zur <b>Unterstützung von Familienplanungsangeboten in Ländern des globalen Südens</b> – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 122/17) . . . . .  | 49 D   |
| 100. Entschließung des Bundesrates für ein Bundesprogramm <b>„Sportinfrastrukturförderung in Deutschland“</b> – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 106/17) . . . . .   | 30 C | Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) . . . . .   | 78*B   |
| Stefan Studt (Schleswig-Holstein) . . . . .  | 30 C | <b>Beschluss:</b> Die Entschließung wird gefasst . . . . .   | 50 C   |
| <b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .   | 31 C | <b>Nächste Sitzung</b> . . . . .   | 50 C   |
| 101. Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der Möglichkeiten für <b>Bundeswehreinätze im Innern</b> – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 97/17)  |      | Beschlüsse im <b>vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . .  | 50 A/C |
| <b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung . . . . .  | 2 B  | <b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . .   | 50 B/D |
| 102. Entschließung des Bundesrates: <b>„Ausländische Investitionen</b> – Technologische Souveränität sichern“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 98/17) . . . . .   | 31 C |  |        |
| Ilse Aigner (Bayern). . . . .  | 31 C |  |        |
| <b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .   | 32 C |  |        |

**Verzeichnis der Anwesenden****V o r s i t z :**

Präsidentin Malu Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Vizepräsident Stanislaw Tillich, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

**S c h r i f t f ü h r e r :**

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

**S c h r i f t f ü h r e r i n :**

Ulrike Hiller (Bremen)

**A m t i e r e n d e r S c h r i f t f ü h r e r :**

Stefan Studt (Schleswig-Holstein)

**B a d e n - W ü r t t e m b e r g :**

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Guido Wolf, Minister der Justiz und für Europa

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Manfred Lucha, Minister für Soziales und Integration

Gisela Erler, Staatssekretärin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

**B a y e r n :**

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Ilse Aigner, Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

**B e r l i n :**

Dr. Klaus Lederer, Bürgermeister und Senator für Kultur und Europa

Ramona Pop, Bürgermeisterin und Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Dilek Kolat, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

**B r a n d e n b u r g :**

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Christian Görke, Minister der Finanzen

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

**B r e m e n :**

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt, Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

## H a m b u r g :

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

## H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Axel Wintermeyer, Staatsminister, Chef der Staatskanzlei

Dr. Thomas Schäfer, Minister der Finanzen

## M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

## N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister

Christian Meyer, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei

Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Weiterbildung

Thomas Kutschaty, Justizminister

## R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Anne Spiegel, Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

## S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

## S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

## S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Anne-Marie Keding, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

## S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

## T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Heike Taubert, Finanzministerin

Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

## V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Dirk Wiese, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Jens Spahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Christiane Wirtz, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Rainer Bomba, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur



(A)

(C)

## 953. Sitzung

**Berlin, den 10. Februar 2017**

Beginn: 9.32 Uhr

**Präsidentin Malu Dreyer:** Guten Morgen, liebe Kollegen und liebe Kolleginnen, ich eröffne die 953. Sitzung des Bundesrates – mit einer sehr umfangreichen Tagesordnung – und darf Sie alle sehr herzlich begrüßen.

Der 19. Dezember war ein Tag der Vorweihnachtszeit wie andere vor ihm auch. Die Menschen gingen zur Arbeit, sie fuhren U-Bahn, Bus oder Auto. Sie besuchten Geschäfte, Kinos oder Weihnachtsmärkte. Zwölf von ihnen wurde an diesem Tag ihr Leben genommen, viele weitere wurden verletzt. Noch lange werden die Überlebenden und die Angehörigen der Toten mit den Folgen zu kämpfen haben.

(B)

Nach dem **terroristischen Anschlag von Berlin** kondolierten uns Menschen aus der ganzen Welt. Unsere europäischen Nachbarn sicherten uns ihre Unterstützung zu und spendeten uns Trost und Mut. Wir verspürten eine große Welle des Mitgefühls und der Anteilnahme. Dafür danken wir.

Wir alle wissen, dass es hundertprozentige Sicherheit nicht gibt, auch wenn unsere Sicherheitskräfte alles Menschenmögliche tun und die Politik dies mit höchster Priorität unterstützt.

Der Kern unserer Gesellschaft, unsere Freiheit und der Glaube an die Gleichheit der Menschen, sind und bleiben unangetastet.

Wir alle sind betroffen und denken an die Opfer der Anschläge. Wir fühlen mit den Angehörigen. Wir empfinden tiefe Trauer darüber, dass Verblendung, Dummheit und Hass zu solch schrecklichen Taten führen können. Wir sind wütend, weil unschuldige Menschen sinnlos aus dem Leben gerissen wurden. Aber wir lassen uns nicht verändern! Wir bleiben das, was wir sind: ein freies und demokratisches Land.

Ich bitte Sie nun, sich für einen Moment des Gedenkens an die Opfer des Anschlags vom 19. Dezember 2016 zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, am 10. Januar dieses Jahres ist **Altbundespräsident Professor Dr. Roman Herzog** im Alter von 82 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben.

Roman Herzog wurde 1934 geboren. Nach dem Abitur studierte er Jura, obwohl er sich nach seinen eigenen Worten gar nicht sicher war, ob ihn das interessiert. Der Physik und der Geschichte galt seine Leidenschaft. Zum Glück hat er sich dann aber doch den Rechtswissenschaften zugewandt.

1964 wurde er Mitherausgeber des Grundgesetzkommentars „Maunz-Dürig-Herzog“, an dem bis heute kein Jurist vorbeikommt – er selbst im Übrigen auch nicht; denn die rund 200 Seiten zu den „Rechten und Pflichten eines Staatsoberhauptes“ stammen aus seiner Feder. Als Bundespräsident ab 1994 konnte er den Text dann einem Realitätstest unterziehen.

(D)

Nach Promotion und Habilitation lehrte er an mehreren Universitäten.

Anfang der 70er Jahre führte ihn sein Werdegang schließlich in die Landespolitik. Gut fünf Jahre lang war er Mitglied des Bundesrates. Zunächst wurde er Bevollmächtigter von Rheinland-Pfalz. Anschließend war er Minister für Kultus und Sport in Baden-Württemberg. Dort legte er an einem Stuttgarter Gymnasium freiwillig und anonym das Latein-Zentralabitur ab, nur um auf die Bedeutung dieses Faches hinzuweisen. Dass er dabei ein glänzendes Ergebnis erlangte, versteht sich fast von selbst.

Nach einer weiteren Station als Innenminister von Baden-Württemberg wurde Roman Herzog schließlich Richter am Bundesverfassungsgericht und übernahm dort 1987 das Amt des Präsidenten.

1994 wurde er zum siebten Bundespräsidenten gewählt. Sein Amt übte er souverän, wortgewaltig und zugleich unpräzise aus.

Er war ein unbestechlicher Beobachter von Politik und Gesellschaft und ein Mann des direkten Wortes. Als in Kriegszeiten Aufgewachsener war er der Meinung, die Erinnerung dürfe nicht enden, sondern müsse auch künftige Generationen zur Wachsamkeit

**Präsidentin Malu Dreyer**

(A) anhalten. Den 27. Januar proklamierte er deshalb zum nationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus.

Bundespräsident Roman Herzog genoss umfassenden Respekt und höchstes Ansehen im In- und Ausland. Zu Recht wird er immer wieder als Glücksfall im Amt des Bundespräsidenten bezeichnet.

Roman Herzog hat sich um die Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, bitte erheben Sie sich für einen Moment des Gedenkens.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Bevor ich mich nunmehr der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Landes **Sachsen-Anhalt** und damit aus dem Bundesrat ist am 16. November 2016 Herr Minister Jörg F e l g n e r ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am 29. November 2016 Herrn Minister Professor Dr. Armin W i l l i n g m a n n zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

Der **Hamburger Senat** hat am 7. Februar 2017 Herrn Senator Dr. Carsten B r o s d a zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

(B) Ich danke dem ausgeschiedenen Mitglied für seine Arbeit in den Gremien des Bundesrates und wünsche den neuen Mitgliedern in ihrer Arbeit viel Erfolg.

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 106 Punkten vor.

Die Tagesordnungspunkte 30, 88 und 101 werden abgesetzt.

Zur Reihenfolge: Zu Beginn der Sitzung werden die Tagesordnungspunkte 94 und 34 – in dieser Reihenfolge – behandelt. Nach Tagesordnungspunkt 24 werden die Punkte 95, 96 und 97 beraten. Nach Tagesordnungspunkt 31 werden die Punkte 98, 99, 100, 102 und 103 aufgerufen. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 94 a) bis c)**:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und weiterer Gesetze zum Zweck des **Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 113/17)
- b) Entschließung des Bundesrates „Kein Geld an Verfassungsfeinde: **Ausschluss** von Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen **von der staatlichen Parteienfinanzierung** und sonsti-

gen Leistungen“ – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 95/17)

- c) Entschließung des Bundesrates zur **Neuregelung der Parteienfinanzierung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 99/17)

Es liegen Wortmeldungen vor. Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer hat zunächst das Wort.

**Annegret Kramp-Karrenbauer** (Saarland): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie, Frau Präsidentin, haben soeben beim Gedenken an die Opfer des Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt gesagt: Wir bleiben das, was wir sind – eine freie und demokratische Gesellschaft.

Ja, wir sind frei und demokratisch. Das waren wir, das sind wir, das wollen und werden wir bleiben. Deswegen wollen und werden wir uns auch mit aller Macht gegen die stellen, die diese freiheitlich-demokratische Grundordnung bedrohen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Januar 2017 im NPD-Verbotsverfahren eine Entscheidung getroffen. Es hat eindeutig festgestellt, dass die NPD nach ihren Zielen und nach dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung ebendieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung anstrebt. Damit hat das Verfassungsgericht keinen Zweifel daran gelassen, dass die NPD eine verfassungsfeindliche Partei ist.

(D) Das Verfassungsgericht hat in Anerkennung der besonders hohen Hürden, die wir im Grundgesetz mit Blick auf unsere Geschichte aus gutem Grund einem Verbotsverfahren vorangestellt haben, aber auch festgestellt, dass die NPD nicht das Potenzial hat, um ihre Ziele umzusetzen. Das, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ist kein Grund, sich beruhigt zurückzulehnen. Gerade in Zeiten, in denen immer mehr Populismus und immer mehr Extremismus aufkommen, müssen wir, muss auch der Bundesrat ein klares Zeichen setzen.

Dabei gilt und galt: Der Kampf gegen Extremismus ist zuvörderst eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir wollen und wir dürfen keine Gesinnungen oder Weltanschauungen verbieten, so absurd und abstrus sie uns erscheinen mögen. Die Auseinandersetzung damit ist Sache des politischen Diskurses, den wir alle zu führen haben. Aber wir müssen diesen Gesinnungen, diesen Weltanschauungen, die unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstehen, gemeinsam durch Aufklärung und durch Prävention entgegentreten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich aus aktuellem Anlass sagen: Dazu gehört auch und insbesondere das Gedenken an unsere eigene Geschichte; denn nur wer um diese Geschichte und um unsere besondere historische Schuld und Verantwortung weiß, der kann den kommenden Generationen immer wieder eindringlich deutlich machen, dass gerade Deutschland die Verpflichtung hat, dass sich so etwas nie wiederholen darf.



**Annegret Kramp-Karrenbauer** (Saarland)

(A) (Vorsitz: Vizepräsident Stanislaw Tillich)

Wir sind aber auch eine wehrhafte Demokratie. Deswegen wollen und dürfen wir es nicht zulassen, dass diejenigen, die unsere Demokratie bekämpfen, von Geldern profitieren, die ihnen aus diesem Staatswesen zur Verfügung gestellt werden. Wenn wir Menschen gesellschaftspolitisch aufrufen, sich gegen Extremismus, gegen Rechtsextremismus, gegen die NPD zu stellen, Flagge zu zeigen, gegen diese Partei zu demonstrieren, wie sollen wir ihnen dann erklären, dass deren Plakate und Transparente aus Steuergeldern finanziert worden sind!

Unsere Geschichte räumt den politischen Parteien eine besondere Rolle ein. Sie nehmen eine Schlüssel-funktion als verfassungsrechtliche Institutionen wahr, und sie wirken bei der politischen Willensbildung mit. Die politische Willensbildung geschieht natürlich in einem Meinungsstreit. Aber dieser Meinungsstreit muss sich nach unserem Verständnis im Rahmen eines Grundkonsenses abspielen. Den Grundkonsens hat das Verfassungsgericht genau definiert: Er besteht aus der Achtung der Menschenwürde, der Achtung des Demokratieprinzips und der Achtung des Rechtsstaatsprinzips.

All das, genau diesen Grundkonsens, bekämpft die NPD. Deswegen dürfen wir ihr nicht noch die staatlichen Gelder dafür geben, dass sie diesen Kampf fortsetzen kann.

(B) Das Bundesverfassungsgericht hat uns dazu in seinem Urteil vom 17. Januar entsprechende Hinweise gegeben und Möglichkeiten aufgezeigt. Es hat eindeutig festgestellt, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Möglichkeiten hat, gesonderte Sanktionen zu beschließen, wenn einzelne Tatbestandsmerkmale des Artikels 21 Absatz 2 Grundgesetz erfüllt sind. Diesen Weg, den das Verfassungsgericht erstmals mit seiner Entscheidung konkretisiert hat, müssen wir zeitnah aufgreifen. Wir müssen die nötigen rechtlichen Grundlagen für den Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von öffentlichen Leistungen schaffen. Darauf zielt unser Antrag, den wir heute zur Abstimmung stellen.

Dabei dürfen wir uns nicht auf die Möglichkeiten der unmittelbaren Parteienfinanzierung beschränken; denn Parteien erhalten auch öffentliche Leistungen, die zur mittelbaren Parteienfinanzierung führen, etwa wenn ihnen Rundfunkzeiten für Werbung in eigener Sache zur Verfügung gestellt werden, wenn ihre Demonstrationen durch vom Staat bezahlte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte geschützt werden, wenn sie entsprechende öffentliche Räume erhalten. Deswegen müssen wir auch die mittelbare Parteienfinanzierung kritisch in den Blick nehmen und uns im weiteren Verfahren überlegen, wo wir dort ansetzen können.

Wir sollten insbesondere prüfen, ob und inwieweit es zu Einschränkungen der Parteienfinanzierung kommen kann, wenn festgestellt wird, dass sich Parteifunktionäre in strafrechtlich relevanter Weise betätigen.

(C) Niedersachsen hat in seinem Vorschlag zu Recht darauf hingewiesen, dass es nicht vertretbar ist, wenn Spenden an verfassungsfeindliche Parteien von der Steuer abgesetzt werden können. Auch dies sollte in die Überlegungen einbezogen werden.

Wir müssen darüber hinaus klären, wer für den Entzug der Parteienfinanzierung zuständig ist. Auch hier hat Niedersachsen Vorschläge gemacht, mit denen wir uns kritisch auseinandersetzen sollten, um ein bestmögliches Instrumentarium zu erhalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir wollen, wir werden und wir dürfen nicht tatenlos zusehen, wenn Verfassungsfeinde unsere Verfassung angreifen. Das Bundesverfassungsgericht hat uns in seiner Entscheidung einen Weg aufgezeigt, wie wir uns unterhalb eines Parteienverbots als wehrhafte Demokratie zeigen und Mittel ergreifen können. Diese sollten wir gemeinsam nutzen.

Deswegen halte ich es für notwendig und wünschenswert, dass heute gerade vom Bundesrat ein einheitliches Signal in diese Richtung ausgeht. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Frau Kollegin Kramp-Karrenbauer!

Jetzt spricht die Präsidentin des Bundesrates, Ministerpräsidentin Malu Dreyer.

(D) **Malu Dreyer** (Rheinland-Pfalz): Vielen Dank, Herr Präsident! Mehr als fünf Jahre ist es her – es war am 14. Dezember 2012 –, dass der Bundesrat nahezu einstimmig beschlossen hat, beim Bundesverfassungsgericht einen neuen Anlauf für ein Verbot der NPD zu nehmen. Der Beschluss gründete in der festen Überzeugung, dass es sich bei der NPD um eine verfassungswidrige Partei handelt.

Ich bin froh, dass der Bundesrat damals so entschlossen gehandelt hat. Aktuelle Ereignisse und Entwicklungen in Deutschland zeigen zunehmend, wie wichtig es ist, dass alle Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft unmissverständlich und tatkräftig gegen Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen vorgehen. Der Bundesrat hat damals klar Position bezogen.

Das höchste Gericht hat inzwischen entschieden. Das mit voller Spannung erwartete Urteil ist in mehrfacher Hinsicht wegweisend. Zwar hätte ich mich über ein Parteiverbot der NPD sehr gefreut – wie die meisten wahrscheinlich –, aber selbstverständlich haben wir das Urteil zu respektieren.

Der Antrag auf Verbot der NPD wurde nur deshalb zurückgewiesen, weil derzeit keine konkreten Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele bestehen. Anders ausgedrückt: Die NPD hat nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einfach nicht das Potenzial, um die Demokratie in Deutschland zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

**Malu Dreyer** (Rheinland-Pfalz)

(A) Liebe Kollegen und Kolleginnen, das Bundesverfassungsgericht hat aber auch – dies will ich unterstreichen – in aller Deutlichkeit und Klarheit festgestellt, dass die NPD verfassungsfeindlich ist und nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt. Das Urteil ist damit ein wichtiges Signal. Der Bund und die Länder werden auch in der Zukunft alle Möglichkeiten nutzen, um gegen diese politische Partei vorzugehen.

Der Wert und die Bedeutung des Verfassungsgerichtsurteils reichen weit über das konkrete Verfahren gegen die NPD hinaus. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, bezeichnete in der Urteilsbegründung das Parteiverbot als das schärfste Schwert des demokratischen Rechtsstaates gegen seine organisierten Feinde. Ausdrücklich wies er auf gesonderte Sanktionsmöglichkeiten unterhalb der Schwelle eines Parteiverbots hin, etwa den Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung. Die Schaffung solcher Sanktionsmöglichkeiten sei dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten.

Das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist damit Anstoß, die Instrumente und gesetzlichen Bestimmungen im Kampf gegen verfassungsfeindliche Parteien zu überdenken und zu überprüfen. Deshalb bin ich dankbar, dass das Saarland und Rheinland-Pfalz Entschließungsanträge zur Neuregelung der Parteienfinanzierung sowie einen gemeinsamen Plenarantrag in den Bundesrat eingebracht haben, dass ferner das Land Niedersachsen einen Gesetzesantrag zur Änderung des Grundgesetzes und weiterer Gesetze zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung gestellt hat. Die Initiativen schließen sich nicht aus, sondern sie ergänzen sich.

(B)

Die zentrale Aussage der Entschließungsanträge und des gemeinsamen Plenarantrags ist, dass der Bundesrat alles unternimmt, damit Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen und deren politische Konzepte die Menschenwürde missachten, nicht mit staatlichen Mitteln unterstützt werden. Diese Aussage ist Ausdruck einer wehrhaften Demokratie; die Kollegin hat es gerade gesagt. Sie ist aber auch Ergebnis des Ausgleichs zwischen den verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechten – wie der Parteienfreiheit – und dem Recht des Staates, diese Freiheitsrechte zum Schutz der Verfassung einzuschränken.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, politische Parteien bilden das Rückgrat unserer Demokratie. Das Grundgesetz formuliert dies mit den Worten: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Meinungsvielfalt ist ein grundlegendes demokratisches Prinzip.

Eine Demokratie beruht auf der politischen Auseinandersetzung mit den Meinungen der verschiedenen Parteien. Deshalb gewähren das Grundgesetz und unsere Rechtsordnung den politischen Parteien einen besonderen Schutz. Daraus folgt, dass ein Ausschluss der Parteien von staatlichen Leistungen nicht auf die bloße Missbilligung einer Gesinnung oder Weltanschauung gestützt werden darf. Dieser Schutz

darf jedoch nicht missbraucht werden, um unsere rechtsstaatliche Demokratie zu beeinträchtigen oder sogar zu zerstören. Nach den leidvollen Erfahrungen in der deutschen Vergangenheit bekennt sich das Grundgesetz zu einer wehrhaften Demokratie.

(C)

Derzeit kann eine Partei, deren politische Konzepte die Menschenwürde missachten und auf Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind, gleichwohl Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung erhalten. Dieser Widerspruch ist kaum hinnehmbar. Hier sollen auf Bundesebene die Voraussetzungen geschaffen werden, um für verfassungsfeindliche Parteien einen Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung zu ermöglichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat für solche Regelungen wichtige Hinweise gegeben. Die Voraussetzungen, die eine Partei verwirklichen muss, um sie von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen, sollten eng an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angelehnt werden. Die Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale eines Parteiverbots können hierbei Orientierung sein.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, der Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen. Dieser Kampf wäre aber unvollständig, wenn nicht die sonstigen öffentlichen Leistungen, zum Beispiel Steuererleichterungen, in die Prüfung einbezogen würden. Ich setze mich dafür ein, verfassungsfeindliche Parteien möglichst umfassend von öffentlichen Leistungen auszuschließen.

Schließlich möchte ich betonen, dass die Länder in Zukunft – wie bisher – den Kampf gegen Menschenfeindlichkeit und Rassismus mit allen gebotenen Mitteln fortführen und sich weiterhin für Prävention und Aufklärung einsetzen werden.

(D)

Ich hoffe, dass Sie die Initiativen mit derselben Geschlossenheit wie den Antrag auf das Verbot der NPD vor fünf Jahren unterstützen.

Bundesinnenminister Thomas de Maizière hat unmittelbar nach der Verkündung des Verfassungsgerichtsurteils eine Überprüfung der Parteienfinanzierung angekündigt. Wir möchten mit diesem Entschließungsantrag das Unsere tun, dies zu unterstützen. Damit würde der Bundesrat ein deutliches Signal für die Wehrhaftigkeit unserer Demokratie und gegen verfassungsfeindliche Parteien setzen.

Vielen Kollegen und Kolleginnen wird es vielleicht schon so gegangen sein wie mir: Bei Schreiben von Parteien, die Oberbürgermeister oder Landräte erhalten, steht untendrunter, dass sie aus Steuergeldern finanziert werden. Da hat man den Eindruck, dass das bei einer Partei, die das Verfassungsgericht als klar verfassungsfeindlich eingeordnet hat, eigentlich nicht so bleiben kann. Deshalb freue ich mich über eine möglichst umfassende Unterstützung. – Herzlichen Dank.

**Vizepräsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Frau Kollegin Dreyer!

**Vizepräsident Stanislaw Tillich**

- (A) Jetzt spricht zu uns der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Kollege Sellering.

**Erwin Sellering** (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen, 2012 haben wir uns gemeinsam auf den Weg gemacht, die Verfassungsfeindlichkeit der NPD durch die dafür einzig autorisierte Institution, das Bundesverfassungsgericht, feststellen zu lassen und das Verbot dieser Partei zu erwirken. Dieser Weg war richtig, er war konsequent, und wir müssen ihn weitergehen.

(Vorsitz: Präsidentin Malu Dreyer)

Es stimmt: Die Verfassungsrichter haben sich zu einem Verbot der NPD nicht durchringen können. Ich bitte aber sehr, nicht kleinzureden, was wir in Karlsruhe erreicht haben. Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich festgestellt:

Die NPD vertritt ein politisches Konzept, das auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist. Sie will die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Nationalstaat ersetzen. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde und ist mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar.

Die NPD arbeitet planvoll auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin.

- (B) Das bedeutet: Die NPD ist eben nicht eine Partei wie andere auch. Sie erfüllt alle Voraussetzungen der Verfassungswidrigkeit und entgeht dem Verbot allein deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht sie für zu klein, für zu unbedeutend, für zu wenig gefährlich, für zu wenig wirkmächtig hält, um ihre verfassungsfeindlichen Ziele tatsächlich erreichen zu können.

Meine Damen und Herren, es ist müßig, darüber zu diskutieren, ob man diese Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts für überzeugend hält. Wir in Mecklenburg-Vorpommern haben die NPD zehn Jahre in unserem Landtag erlebt. Das war alles andere als harmlos. Aber das Urteil hat selbstverständlich Bestand.

Ich sage allerdings auch: Es liegt in der Logik der Entscheidung, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Parteienfinanzierung anspricht und darauf hinweist, dass für den verfassungsgebenden Gesetzgeber die Möglichkeit besteht, verfassungsfeindlich handelnde Parteien von der staatlichen Finanzierung auszuschließen. Ansonsten würde den Verteidigern unseres demokratischen Rechtsstaates nicht nur zugemutet zuzusehen, ob ihre erklärten Feinde größer und bedeutender, gefährlicher und wirkmächtiger werden, sondern sie müssten durch staatliche Zuschüsse auch noch dazu beitragen. Diesen Hinweis des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sollten wir unbedingt aufgreifen und ihm folgen.

(C) Vielen Dank an die drei Länder für die Initiative! Lassen Sie uns daraus ein kraftvolles gemeinsames Vorgehen machen! Ich freue mich, dass es dieses Mal auch aus dem Bundestag positive Signale gibt, den Weg gemeinsam mit uns zu gehen.

Meine Damen und Herren, bei allem Verständnis für die aus dem Urteil sprechende Überzeugung, dass wir uns sehr viel liberales Gewährenlassen auch gegenüber unseren erklärten Feinden leisten können: Wir müssen sehr aufpassen, dass selbstbewusste Liberalität nicht umschlägt in Naivität und Dummheit desjenigen, der dem bekennenden Brandstifter in seinem Haus noch die Zündhölzer reicht. Unsere Demokratie muss sich rechtzeitig wehren, bevor es zu spät ist.

Wir alle sind davon überzeugt: Unsere Demokratie muss wehrhaft bleiben. Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit – all das ist keine Selbstverständlichkeit. Wir müssen offensiv für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten und ebenso entschlossen gegen ihre Feinde vorgehen, in den Parlamenten wie in der Auseinandersetzung mit rechtsextremem Gedankengut, Ausländerfeindlichkeit, Menschenverachtung.

(D) Eine Änderung der Parteienfinanzierung ist dabei ganz sicher kein Allheilmittel, so wie auch das NPD-Verbot kein Allheilmittel gewesen wäre. Wir waren uns immer einig, dass dies nur eine Maßnahme unter vielen sein kann, die wir ergreifen müssen, um zu bewahren, was uns ausmacht: die unbedingte Geltung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, sozialstaatliches Füreinander, Rechtsstaat, Demokratie. Wir leben in Zeiten, die unser aller beherztes Einstehen für diese Werte und für unser Gemeinwesen erfordern. Lassen Sie uns deshalb gemeinsam dieses Signal geben! – Danke.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Kollege Sellering!

Herr Senator Dr. Steffen aus Hamburg hat das Wort.

**Dr. Till Steffen** (Hamburg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als sich der Bundesrat vor einigen Jahren auf den Weg gemacht hat, das NPD-Verbotsverfahren beim Bundesverfassungsgericht zu starten, war der entsprechende Antrag nicht nur darauf gerichtet, die NPD daran zu hindern, an Wahlen teilzunehmen, sondern auch darauf, ihr das Parteienprivileg zu entziehen, das sie sich ja in verschiedener Hinsicht zunutze machen kann.

Von den Vorrednern ist einiges zur Handlungsweise und zur Gefährlichkeit der NPD gesagt worden, dazu, wie gefährlich sie sich auch im Hinblick auf Einzelne, die sich politisch betätigen und deren politische Auffassungen ihr nicht passen, darstellt beziehungsweise dargestellt hat. Es sind gerade die Folgen aus dem Parteienprivileg, die einen ganz wichtigen Grund geliefert haben, das NPD-Verbotsverfahren anzuleiern. In der Tat hat damals niemand

**Dr. Till Steffen** (Hamburg)

(A) behauptet, die NPD stehe kurz davor, zum entscheidenden Machtfaktor im Parteiengefüge zu werden. Ein wichtiger Punkt war vielmehr, dass sie auch mit ihren begrenzten Stimmenanteilen und dem, was sie in und mit ihrer Organisation zu bewegen in der Lage war, eine Gefahr für die Demokratie darstellen konnte. Das war das Argument.

Seinerzeit gab es die Differenzierung nicht, die das Bundesverfassungsgericht jetzt vorgenommen hat. Wenn man ein Verbotsverfahren beim Bundesverfassungsgericht beantragte, gab es nur die Möglichkeit, das Parteienprivileg zu entziehen mit allen Folgen insbesondere im Hinblick auf die Parteienfinanzierung, aber auch den anderen Schutz.

In dieser Hinsicht ist jetzt eine Lücke entstanden. Es gibt nicht mehr die Möglichkeit, Parteien, die nicht die Größe haben, die das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, die Wirkungen des Parteienprivilegs zu entziehen. Das bleibt gleichwohl wichtig. Deswegen ist es richtig, dass wir entsprechende Instrumente finden, um diese Lücke zu schließen. Es gibt gegenwärtig keine Möglichkeit, Parteien das Parteienprivileg zu entziehen, die die entsprechende Größe nicht haben.

Das ist mit Blick auf die NPD besonders wichtig, weil einige Aktivitäten ihrer Mitglieder durchaus krimineller Natur sind. Das kann nicht unter den Schutz des Parteienprivilegs fallen. Eine Organisation, die auch zur Ausübung von Straftaten genutzt wird, darf nicht durch Steuermittel finanziert werden.

(B) Diese Lücke muss meiner Überzeugung nach zügig geschlossen werden. Es ist deswegen zunächst absolut richtig, dass wir heute ein klares Signal setzen. Aber es ist auch wichtig, dass schnell gesetzgeberische Taten folgen.

Ich bin mir nicht sehr sicher, dass wir darauf vertrauen können, dass die Bundesregierung noch in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Gesetzentwurf vorlegt. Das fände ich besonders bedauerlich, weil wir bei der NPD auf die tatsächlichen Feststellungen im Hinblick auf die Verfassungsfeindlichkeit jetzt unmittelbar aufbauen könnten. Deswegen ist es wichtig, dass sich der Bundesrat selber an die Gesetzgebungsarbeit macht. Ich begrüße es ausdrücklich, dass Niedersachsen einen konkreten Vorschlag vorgelegt hat. Das bringt uns in die Vorhand. Wir sollten zügig einen Gesetzesvorschlag erarbeiten.

Wir müssen dabei überlegen – es gibt durchaus noch einige Punkte zu diskutieren –, ob es denn richtig ist, durch Verwaltungsentscheidungen einzelnen Parteien die Parteienfinanzierung zu entziehen. Wir müssen immer auch gucken, dass sich die Regelung nicht nur auf diesen einen Fall bezieht, sondern dass sie sich auch auf künftige Fälle beziehen kann. Es kann meiner Überzeugung nach kein niedrigeres Level für die Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit geben, was Fragen des Parteienverbots einerseits und Fragen der Parteienfinanzierung andererseits angeht. Deswegen sprechen gute Gründe dafür, diese Entscheidung dann wiederum dem Bundesver-

fassungsgericht von vornherein zuzuweisen. Darüber sollten wir im Ausschuss intensiv beraten. (C)

Heute gilt es, das klare Signal zu setzen, dass der Bundesrat das Ziel hat, verfassungsfeindlichen Parteien die staatliche Parteienfinanzierung zu entziehen.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich beginne mit den **Entschließungsanträgen**. Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Dazu liegt Ihnen ein Mehr-Länder-Antrag auf Neufassung der beiden Entschließungen vor. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat **einstimmig eine Entschließung gefasst**.

Er hat ein klares Signal dazu gegeben.

Den **Gesetzesantrag** von Niedersachsen weise ich dem **Innenausschuss** – federführend – sowie dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 34 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) (Drucksache 769/16)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems** ab dem Jahr 2020 und zur **Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 814/16) (D)

Es gibt Wortmeldungen. Ich darf zunächst Herrn Ministerpräsident Tillich aus Sachsen das Wort geben.

**Stanislaw Tillich** (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als wir gestern die Sonder-MPK gemeinsam gegen 20 Uhr, 20.45 Uhr verließen, stand manch einem die Enttäuschung ins Gesicht geschrieben; denn wir waren bis zum Dezember letzten Jahres daran gewöhnt, dass früh um eins, früh um zwei oder früh um vier die gängige Zeit ist, zu der man das Bundeskanzleramt verlässt. Am Ende der letzten Beratung, die in den frühen Morgenstunden geschlossen wurde, stand das Ergebnis einer harten Arbeit, die in vielen Runden, in kleinen und in großen Gruppen vorbereitet worden war. Am Ende des Tages zählt das Ergebnis.

Ich bin der Überzeugung, dass wir gemeinsam, alle 16 Bundesländer, aber auch der Bund, Großes und sehr viel erreicht haben. Wir haben uns auf eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 sowie auf Maßnahmen für die Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat verständigt. In den Verhandlungen haben Bund und Länder einen insgesamt fairen Kompromiss erzielt. Ich gehe noch einmal auf den Beginn der Gespräche

**Stanislaw Tillich** (Sachsen)

(A) und auch auf das gelegentliche Sperrfeuer zwischen- durch ein.

Das Ergebnis haben uns womöglich nicht alle zugetraut, zumal es bei einem so wichtigen Punkt viel – wie man so schön sagt – Unterschiedliches und Entgegengesetztes zu beraten gibt und die Kunst darin besteht, sich auf Gemeinsames zu verständigen. In Zeiten wie diesen ist es wichtig – das hat uns immer wieder ermahnt, zu einer Lösung zu kommen –, ein Signal zu senden, über Parteigrenzen hinweg und an der Sache orientiert zu beraten und damit Entscheidungs- und Gestaltungskraft zu zeigen. Staat und Demokratie, auf das Wohl der Menschen ausgerichtet, funktionieren. Das haben wir mit der Einigung über die Bund-Länder-Finzen unterstrichen. Am Ende haben es Bund und Länder bei der Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen aber nicht bei Schönheitsreparaturen belassen. Wir haben das gemeinsame Haus unserer Finanzbeziehungen, aufbauend auf einem bewährten Fundament, grundlegend renoviert.

Wir standen vor einer gewaltigen Herausforderung. Auch das war gelegentlich für den einen Anlass zur Gelassenheit, für den anderen Anlass, Druck aufzubauen: Es bahnte sich ja an, dass im Jahre 2019 bedeutende Finanzströme rein gesetzlich auslaufen. Dazu gehören der Länderfinanzausgleich insgesamt, der Solidaripakt II und die Entflechtungsmittel. Hinzu kam – dessen war sich jeder von uns gewahr –, dass wir miteinander ab dem Jahre 2020 die Schuldenbremse im Grundgesetz vereinbart hatten und somit jedes Land davon berührt ist. Für die Länderhaushalte bestanden also erhebliche Unsicherheiten, was die künftige Finanzausstattung angeht. Nach den Vereinbarungen und dem vorliegenden Gesetzesvorschlag haben wir nunmehr Planungssicherheit für die politische Gestaltung in den Ländern.

Wir haben uns auf eine neue Statik des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahre 2020 verständigen können. Dabei wird sowohl die Solidarität der Länder untereinander als auch die Solidarität zwischen Bund und Ländern gewahrt. Ich betone nochmals: Sowohl die Solidarität der Länder untereinander als auch die Solidarität zwischen Bund und Ländern wird gewahrt. Denn es gibt immer wieder einige, die das neue Ausgleichssystem entweder missverstehen oder missverstehen wollen. Sie behaupten, das Entstehen der Länder füreinander wäre abgeschafft und der Bund alleine wäre der Zahlmeister, der die Politik der Länder zu finanzieren hätte. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das stimmt nicht, und das wissen auch alle. Was die Finanzpolitiker den horizontalen Finanzausgleich unter den Ländern nennen, bleibt erhalten. Er erfolgt künftig auf der Ebene der Umsatzsteuereinnahmen der Länder über Zu- und Abschläge zwischen den Ländern. 16 Milliarden Euro werden so künftig zwischen den Ländern umverteilt. Der Schwerpunkt des neuen Ausgleichssystems wird also weiterhin beim Ausgleich auf der Länderebene liegen.

Es wird allerdings auch weiterhin einen vertikalen Ausgleich durch den Bund geben. Ich möchte mich

ausdrücklich beim Bund dafür bedanken, dass er sein finanzielles Engagement in den Jahren ab 2020 verstärkt. Damit hat er letztlich zur Einigung über die Bund-Länder-Finzen wesentlich beitragen können. So hat die Bundesregierung zugesagt, Umsatzsteueranteile auf die Länder zu übertragen, die Bundesergänzungszuweisungen für finanzschwache Länder zu erhöhen und mit den Gemeindesteuerkraftzuweisungen und den Forschungszuweisungen zwei neue Instrumente einzuführen.

Bund und Länder arbeiten also gemeinsam an gleichen Lebenschancen überall in der Bundesrepublik Deutschland. Im Zusammenspiel von horizontalem und vertikalem Ausgleich ergibt sich damit für die Länder eine angemessene Finanzausstattung. Das stärkt die Länder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es stärkt auch unseren Föderalismus und die Subsidiarität in Deutschland.

Als Ministerpräsident eines ostdeutschen Bundeslandes möchte ich betonen, dass es für uns ostdeutsche Bundesländer besonders wichtig war, mit dieser Einigung zu erreichen, dass wir keinen Solidaripakt III brauchen. Das ist nunmehr auch gelungen.

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wird das Nebeneinander von Länderfinanzausgleich und Solidaripakt beendet. Die ostdeutschen Länder sind nun Teil des gesamtdeutschen Finanzierungssystems. Sie erhalten ihre Einnahmen künftig direkt aus dem System der Steuerverteilung. Ich meine, die Einigung bildet eine stabile Ausgangsposition für den weiteren Aufholprozess gerade bei uns in den ostdeutschen Ländern, aber auch in allen finanzschwachen Ländern.

Wir befinden uns am Anfang eines Gesetzgebungs-marathons, eines Reformvorhabens, das wegen seiner Tragweite und der Vielzahl komplexer Gesetzesänderungen mit Sorgfalt durchgeführt werden sollte. Klar ist, dass bei einem derart ambitionierten Projekt noch Detailfragen offen sind. Diese werden hoffentlich in den nächsten Tagen und Wochen geklärt. Um im Bild zu bleiben: Die grundlegende Renovierung haben wir geschafft. Jetzt geht es um eine gemeinsame und erfolgreiche Bauabnahme. Aber jeder Bauherr weiß: Auch bei der Bauabnahme gilt es, aufmerksam zu sein und aufzupassen. Ich vertraue hierbei auf die bewährte Zusammenarbeit der Fachpolitiker von Bundestag und Bundesrat.

Ich bin mir sicher, dass wir das heute eingeleitete Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abschließen werden und damit letztendlich die Weichen für die Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahre 2020 stellen. – Vielen Dank.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Tillich!

Herr Ministerpräsident Sellering aus Mecklenburg-Vorpommern hat das Wort.

**Erwin Sellering** (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es ist ganz gewiss eines der wichtigsten Vorhaben,

**Erwin Sellering** (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) über die wir in den letzten Jahren im Bundesrat diskutiert haben: Es geht um die zukünftigen Finanzbeziehungen der Länder untereinander und zwischen Bund und Ländern. Ich freue mich sehr, dass es uns nach langen Verhandlungen gelungen ist, dafür einen guten Kompromiss zu finden – erst unter den Ländern, dann gemeinsam mit dem Bund.

Das ist, wenn man einmal zurückblickt, nun wirklich keine Selbstverständlichkeit. Es galt, sehr unterschiedliche Interessen unter einen Hut zu bringen. Es gab den Wunsch der Geberländer, im künftigen Ausgleichssystem nicht übermäßig belastet zu werden. Es gab den ebenso legitimen Wunsch der bisherigen Nehmerländer, die Voraussetzungen zu bekommen, dass weiter gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland bestehen. Umso bemerkenswerter ist es, dass wir am Ende über alle Länder- und Parteigrenzen hinweg eine gemeinsame Verhandlungslinie gegenüber dem Bund gefunden haben.

Meine Damen und Herren, es gehört zu den besten Erfahrungen, die ich in den Jahren der Zusammenarbeit zwischen den Ländern gemacht habe, dass sich die Geberländer Hamburg und Bayern in den entscheidenden Verhandlungen auch stark für die ostdeutschen Interessen eingesetzt haben, und zwar zu einem Zeitpunkt, als noch viele andere gesagt haben: Jetzt ist mal genug mit der Unterstützung des Ostens, jetzt ist mal der Westen dran! – Dafür bin ich, lieber Kollege Scholz, lieber Kollege Seehofer, sehr dankbar.

(B) Es war wichtig, dass wir uns am Ende auf eine gemeinsame Position verständigt haben, die von allen 16 Landesregierungen überzeugt mitgetragen werden konnte. Das hat uns gegenüber dem Bund gestärkt. Und das hat am Ende dazu geführt, dass wir uns im Herbst letzten Jahres mit dem Bund auf ein neues Finanzausgleichssystem geeinigt haben, das den Vorstellungen der Länder entspricht. Das zeigt, wie erfolgreich die Länder sein können, wenn sie gut zusammenhalten.

Mit der Grundgesetzänderung, über die wir heute erstmals im Bundesrat beraten, bringen wir das neue Finanzausgleichssystem auf den Weg. Man könnte jetzt viel zu den zu ändernden Grundgesetzartikeln, zur künftigen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens sowie zu einzelnen Ausgleichs- und Ergänzungsmaßnahmen sagen. Für mich steht ein anderer Punkt im Vordergrund:

Dieses ganze Ausgleichssystem dient einem sehr wichtigen Ziel. Es geht darum, dem Auftrag des Grundgesetzes, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu schaffen, eine realistische Grundlage zu geben, diesen Grundsatz mit Leben zu erfüllen. Es darf eben keinen Unterschied machen, ob ein Kind in Schwerin oder in Stuttgart aufwächst oder ob eine Rentnerin in Dresden oder in Düsseldorf lebt. Wir leben alle in einem Deutschland. Deshalb brauchen wir auch in Zukunft einen fairen Ausgleich zwischen den stärkeren und den schwächeren Ländern und auch zwischen Bund und Ländern. Mit den geplanten Grundgesetzänderungen stellen wir sicher, dass es über 2020 hinaus diesen Ausgleich gibt.

(C) Deshalb ist dieser Tagesordnungspunkt für uns alle so wichtig.

Meine Damen und Herren, zu dem Paket, das wir heute beraten, gehören noch darüber hinausgehende Änderungen des Grundgesetzes. Sie resultieren aus dem Wunsch des Bundes, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Finanzen auch einige andere Fragen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern zu klären. Darüber haben wir im Oktober und im Dezember in zwei großen, langen Sitzungen im Kanzleramt gesprochen. Alle 16 Regierungschefs waren beteiligt. Auch da sind wir, wie ich finde, zu einem guten Kompromiss gekommen.

Die schwierigsten Verhandlungen hat es sicherlich zur geplanten Änderung des Artikels 90 gegeben. Er regelt, dass künftig allein der Bund für die Bundesautobahnen zuständig ist, und er ermöglicht es dem Bund, dazu eine Infrastrukturgesellschaft Verkehr aufzubauen. Nach meiner Wahrnehmung sind wir Länder hier dem Bund am weitesten entgegengekommen. Für unsere Zustimmung war am Ende entscheidend, dass sowohl die Autobahnen wie auch die Infrastrukturgesellschaft unveräußerliches Eigentum des Bundes werden und dass faire Lösungen für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Straßenbauverwaltungen der Länder gefunden werden. Das gilt weiter, und das muss in Zukunft gesichert werden.

(D) Für wichtig und zukunftsweisend halte ich die Übereinkunft, dass der Bund künftig finanzschwache Kommunen bei Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur unterstützen darf. Das ist gerade für die ostdeutschen Länder, deren Kommunen über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft verfügen, von großer Bedeutung.

Bei einem Thema gab es bei der letzten Runde im Kanzleramt immer noch Gesprächsbedarf: Ich freue mich, dass jetzt auch beim Unterhaltsvorschuss eine Einigung erzielt worden ist. Denn es ist wichtig, dass wir Alleinerziehenden und ihren Kindern zur Seite stehen, wenn sich der andere Elternteil seiner Unterhaltungspflicht entzieht. Dafür liegen gute Vorschläge vor. Ein großer Erfolg auch für die Bundesfamilienministerin!

Meine Damen und Herren, heute nimmt der Bundesrat Stellung zu den vorgeschlagenen Verfassungsänderungen. Wir haben selbst an ihnen mitgewirkt. Insofern sind schon viele Vorstellungen der Länder eingeflossen. Es sollte auch klar sein, dass wir Länder zu dem stehen, was wir mit dem Bund ausgehandelt haben, und umgekehrt ebenso. Insgesamt ist es ein gutes Paket. Wir sollten es zügig auf den Weg bringen. – Danke.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Sellering!

Frau Bürgermeisterin Linnert aus Bremen.

**Karoline Linnert** (Bremen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach mehr als

**Karoline Linnert** (Bremen)

(A) vier Jahren intensiver Diskussion werden wir heute mit dem Beschluss der Abgabe der Stellungnahme des Bundesrates zu den beiden Gesetzentwürfen einen Meilenstein in der Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen setzen. Diese Reform einschließlich der Änderungen in den Bereichen IT und der Steuerung der Bundesverkehrsinfrastruktur ist für alle Bundesländer und den Bund von großer Bedeutung. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist das wichtigste finanzpolitische Vorhaben der letzten Jahre.

Als eine Lehre aus der kurzen Lebenszeit des Solidarpakts I wurden das Finanzausgleichsgesetz und das Maßstäbengesetz zeitlich bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Diese Befristung war anfangs sehr umstritten. Sie war aber letztendlich im Dauerstreit um den bundesstaatlichen Finanzausgleich im Großen und Ganzen doch eher friedensstiftend und hat, glaube ich, eine Grundlage dafür gelegt, dass wir uns geeinigt haben. Diese Phase endet nun am 31. Dezember 2019. Neuregelungen des Finanzausgleichsgesetzes und des zugrunde liegenden Maßstäbengesetzes werden notwendig.

Die Reform stand zu Recht ganz oben auf der politischen Tagesordnung; denn im Kern ging es um nicht weniger als um eine grundlegende Weichenstellung für die kommenden Jahre. Das bedeutet: Es ging um viel mehr als nur um Geld. Es ging auch darum, wie unsere Schulen ausgestattet sind, wie unsere Straßen aussehen, welche öffentlichen Einrichtungen den Betrieb aufrechterhalten können. Kurzum, es ging um Fragen der öffentlichen Daseinsvorsorge und darum, wie es gelingen kann, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland für die Zukunft zu garantieren.

Alle Länder sollen von der Reform profitieren. Es wurde vereinbart, den Anteil der Länderebene am Umsatzsteueraufkommen zu erhöhen. Hierzu werden rund 4 Milliarden Euro zusätzlich auf die Länder übertragen.

Darüber hinaus soll der Bund einen stärkeren Beitrag über die Bundesergänzungszuweisungen leisten, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland, die in dem ersten Ausgleichssystem nicht vollständig realisiert werden kann, zu gewährleisten. Dies ist gerechtfertigt, da das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag dem Bund über 2020 hinaus weiterhin allein erhalten bleibt, obwohl seine Leistungen aus dem bisher gültigen Solidarpakt an die ostdeutschen Länder ab dem Jahr 2020 enden.

Zukünftig wird der Ausgleich der Finanzkraft bereits im Rahmen der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgen. Dafür wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer grundsätzlich nach der Einwohnerzahl mit Zu- und Abschlägen verteilt. Die Berechnung der Zu- und Abschläge erfolgt grundsätzlich nach den Regeln des Länderfinanzausgleichs, also nach einem Solidarprinzip. Hierbei werden wesentliche Stellschrauben verändert. Bedeutsam ist die stärkere Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft bei der Berechnung der Zu-

und Abschläge. Der Umsatzsteuervorwegabzug soll zukünftig entfallen. (C)

Wichtig ist hierbei, dass sich die Länder mit dem Bund darauf verständigt haben, dass die oben beschriebenen Änderungen an die bisherige Rechts- und Verfassungslage zum Finanzausgleich anknüpfen. Dahinter verbirgt sich die Hoffnung, dass die wichtigen Rechtsprechungsrichtlinien des Bundesverfassungsgerichts, in zentralen Teilen auf die vorgesehenen Änderungen übertragen, Bestand haben.

An die Verteilung der Umsatzsteuer schließt sich mit den Bundesergänzungszuweisungen weiterhin ein vertikaler Ausgleich vom Bund an die leistungsschwächeren Länder an. Der Bund wird bei den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen stärker als bisher in die Verantwortung genommen, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland zu gewährleisten. Das zeigt: Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass es auch in Zukunft einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder geben muss und dass Bund und Länder gemeinsam dafür zuständig sind, das zu gewährleisten.

Für Bremen ist es sehr wichtig, dass sich Bund und Länder geeinigt haben, Bremen und dem Saarland jährlich jeweils 400 Millionen Euro als Sanierungshilfen zu gewähren. Während sämtliche früheren Hilfen an unsere beiden hochverschuldeten Bundesländer vorrangig darauf angelegt waren, durch Begrenzung der Neuverschuldung unseren Schuldenstand an das nächstfinanzschwache Land heranzuführen, ist es mit den 400 Millionen zusätzlichem Belastungsausgleich nun gelungen, unseren besonderen strukturellen Vorbelastungen – das ist die überbordende Zinslast – besser Rechnung zu tragen. Diese Mittel, die Bremen erhält, sind grundsätzlich für die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 – Schuldenbremse – vorgesehen. Deshalb ist ein Fünftel der Mittel über einen Fünfjahreszeitraum zur Tilgung einzusetzen. Selbstverständlich werden wir das tun. (D)

Die Stellungnahmen, die der Bundesrat heute beschließen wird, dürfen nicht als Versuch interpretiert werden, die Einigung vom 8. Dezember 2016 in Frage zu stellen. Es ist aber notwendig, die innerhalb kürzester Zeit entstandenen Gesetzentwürfe einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für die Begleitgesetze, die die Einigung vom 8. Dezember umsetzen sollen, aber dort nicht im Detail beschlossen werden konnten. Da entstehen natürlich Umsetzungsspielräume, und es gilt, diese im Gesetzgebungsverfahren gerecht zwischen dem Bund und den Ländern auszufüllen.

Um das zu verdeutlichen, greife ich die geplante Stärkung des Stabilitätsrates bei der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse heraus, die vom Bundesrat ja auch begrüßt werden soll. Den Stabilitätsrat zu stärken darf aber nicht heißen, dass unsere unterschiedlichen Regelungen zur Einhaltung der Schuldenbremse in den jeweiligen Landesverfassungen plötzlich irrelevant werden, weil der Bund ein vereinheitlichtes, schlankes Verfahren nach seinen

**Karoline Linnert** (Bremen)

- (A) Vorstellungen etablieren will. Nach den Vorstellungen des Bundes hätten wir in Zukunft zwei unterschiedliche Verfahren: einmal das Verfahren nach den Regeln des Stabilitätsrates und einmal das in den jeweiligen Landesverfassungen festgelegte Verfahren zur Überwachung der Schuldenbremse. Dann könnte es in Zukunft heißen: Nach dem einen Verfahren haben wir die Schuldenbremse eingehalten, nach dem anderen nicht. Ich glaube nicht, dass das eine gute Idee ist.

Und warum will es der Bund offenlassen, ob er beabsichtigt, das Überwachungs- und Sanktionsprozedere des EU-Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf die Länder zu übertragen? Da brauchen wir bald Sicherheit. Das ist auch am 8. Dezember so nicht beschlossen worden.

Ein anderes Beispiel sind die Investitionshilfen für die Bildungsinfrastruktur an finanzschwache Gemeinden. Die Flächenländer wollen legitimerweise die Auswahl ihrer Gemeinden beziehungsweise die Stadtstaaten die Auswahl der förderfähigen Gebiete selbst vornehmen und dem Bund dies mitteilen, selbstverständlich begründet. Der Bund will bei der länderinternen Auswahl ein Mitspracherecht haben und eine Verwaltungsvereinbarung schließen. Wir sind aber der Auffassung, dass wir selbst am besten beurteilen können, welche Bereiche besonderer Hilfe bedürfen.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Einigung über den Länderfinanzausgleich wird Ruhe und Rechtssicherheit für alle Gebietskörperschaften bedeuten. Die Umstellung der Architektur auf einen indirekten Finanztransfer über die Umsatzsteuer wird den reicheren Bundesländern dabei helfen, auf der einen Seite gegenüber ihrer Bevölkerung Ausgaben disziplin zu vertreten, auf der anderen Seite nicht zu stark auf Neiddebatten oder die Frage eingehen zu müssen, wer welche Leistungen erbracht hat und ob das im Einzelfall immer gerecht ist. Das ist ein wichtiger Baustein für zukünftigen Frieden.

Für Bremen ist die Einigung in besonderer Weise wichtig. Sie ermöglicht es uns, zukunftsfähig zu werden. Die jahrelange finanzpolitische Perspektivlosigkeit meines Bundeslandes ist beendet. Wir haben mit dieser Einigung die Chance, in Zukunft auf eigenen finanzpolitischen Füßen zu stehen. Einhaltung der Schuldenbremse, Investitionen in die Infrastruktur und bessere Erledigung unserer Dienstleistungsaufgaben, Schuldentilgung – das ist der Dreiklang, der verabredet wurde und an den wir uns halten werden. Wir werden alle damit verbundenen Auflagen einhalten.

In Bremen ist klar, dass damit kein Manna vom Himmel fällt, sondern wir uns einer Überprüfung durch den Bund, der diese 400 Millionen finanziert, stellen müssen. Und das wollen wir. Die Einigung ist für unser Bundesland ein Meilenstein, weil es uns finanzpolitisch wieder gelingen kann, ein gleichberechtigter Partner im föderalen Wettstreit zu sein. – Vielen Dank.

- (C) **Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Frau Bürgermeisterin!

Herr Staatsminister Dulig aus Sachsen.

**Martin Dulig** (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Nach den vorliegenden Gesetzentwürfen soll eine lange und in großen Teilen erfolgreiche Geschichte der Autobahnverwaltung durch die Länder zu Ende gehen. Seit fast 70 Jahren nehmen die Länder diese Aufgabe im Auftrag des Bundes wahr, wir in Sachsen seit den über 25 Jahren nach der Wiedervereinigung.

Ich denke, die Ergebnisse der sächsischen Autobahnverwaltung können sich sehen lassen. Die anderen Länder können sicherlich ebenso zufrieden auf die Arbeit ihrer Straßenbauverwaltungen blicken. Trotzdem zeigte sich im Laufe der Jahre unbestreitbar auch Optimierungsbedarf im Zusammenspiel der verschiedenen Zuständigkeiten von Bund und Ländern und bei der Finanzierungssicherheit.

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien der Bundesregierung von 2013 ist daher vereinbart worden, mit den Ländern gemeinsam Vorschläge für eine Reform der Auftragsverwaltung zu erarbeiten und umzusetzen. Darunter stellt man sich zunächst nicht unbedingt die Abschaffung der Auftragsverwaltung für Autobahnen auf maßgeblichen Wunsch des Bundes vor, bedeutet dies doch eine deutliche Zäsur, nicht aber eine kontinuierliche Weiterentwicklung. Seit 2015 wird diese Diskussion verstärkt geführt.

(D) Der Bund möchte die Auftragsverwaltung nun aus verschiedensten Gründen abschaffen. Neben fiskalischen Erwägungen geht es dabei vorwiegend um das Bestreben, eine höhere Steuerungsfähigkeit zu erlangen, und die Hoffnung auf eine beschleunigte Umsetzung von Projekten. Es bleibt abzuwarten, ob diese Hoffnungen und Bestrebungen mit der Gründung der neuen Infrastrukturgesellschaft für die Autobahnen und dem neu gegründeten Fernstraßen-Bundesamt erfüllt werden können.

Ich habe vor etwa einem Jahr, am 23. Februar 2016, hier in Berlin gemeinsam mit allen anderen Verkehrsministern der Länder einen einstimmigen Beschluss zu diesem Thema gefasst. Darin haben wir die Optimierung der Auftragsverwaltung gefordert und die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft des Bundes abgelehnt. Seitdem gab es viele Diskussionen zu diesem Thema, auch in dem größeren Kontext der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, bei denen der Bund den Ländern in vielen Dingen unbestreitbar entgegengekommen ist.

Die Bundesregierung hat sich mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder bei den Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen am 14. Oktober 2016 und am 8. Dezember 2016 auf einen Konsens geeinigt. Dieser enthält unter anderem zentrale Vorgaben für die erforderlichen Gesetzesänderungen, mit denen die Auftragsverwaltung der Länder für Autobahnen abgeschafft werden soll.



**Martin Dulig** (Sachsen)

(A) Diese Beschlüsse gilt es nun konstruktiv umzusetzen. Sachsen ist dabei ein verlässlicher Partner und wird sich an die Vereinbarungen halten. Dabei sind mir für den Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Gründung einer Infrastrukturgesellschaft des Bundes drei Dinge besonders wichtig:

Erstens. Nach dem Beschluss vom 8. Dezember 2016 sind die Interessen der betroffenen Beschäftigten durch möglichst umfassende Garantien hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort zu wahren. Der Beschluss konkretisiert dazu Grundsätze, die einfachgesetzlich mit Zustimmung des Bundesrates zu verankern sind. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf enthält jedoch vielfach keine ausdrückliche und rechtssichere Verankerung dieser Grundsätze und könnte diesen teilweise sogar entgegenstehen.

Zweitens. Der Aufgabenübergang greift tief in die bisherige Organisationsstruktur der Länder und ihre Organisations- und Personalhoheit ein. Daher sind im unverzichtbaren Interesse verbleibender funktionsfähiger Straßenbauverwaltungen und eines dauerhaften Miteinanders gemeinsame Lösungen und konsensuale Abreden von Bund und Ländern unerlässlich.

Die erforderlichen gesetzlichen Regelungen und die Umsetzungsschritte im Vollzug sind gemeinsam mit den Ländern festzulegen. Diese Vorgabe des Beschlusses vom 8. Dezember findet sich im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht ausreichend wieder.

(B) Danach will vielmehr der Bund einseitig über den Personalübergang sowie den Übergang der Sachmittel entscheiden. Es handelt sich hierbei jedoch – insbesondere beim Personal – um Teile der Landesverwaltungen. Die Länder können und wollen dem Bund keinen Freifahrtschein ausstellen, beliebige Stücke aus ihren Landesverwaltungen herauszulösen. Selbstverständlich werden wir dem Bund im Interesse einer funktionsfähigen Autobahnverwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Das ist notwendig, und dem verschließen wir uns nicht. Wir müssen uns aber genauso selbstverständlich vorbehalten, über die erforderliche Anzahl und die Auswahl einvernehmlich mitbestimmen zu können, wie es der Beschluss vom 8. Dezember für den gesamten Transformationsprozess vorsieht.

Die vorliegenden Änderungsanträge zu Artikel 15 des Begleitgesetzes – dem Überleitungsgesetz – setzen die Grundsätze des Beschlusses vom 8. Dezember um und sind im Interesse unserer Landesverwaltung und der betroffenen Beschäftigten unverzichtbar.

Der dritte wichtige Punkt betrifft die Optimierung der verbleibenden Auftragsverwaltung. Entsprechend dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien und dem Beschluss vom 8. Dezember gilt es nun, gemeinsam eine Reform der verbleibenden Auftragsverwaltung für die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs voranzutreiben. Wie die bisherige Diskussion ergeben hat, ist hierzu insbesondere eine auskömmliche und überjährige Finanzierung der Projekte unabdingbar.

(C) Dazu gehört auch die angemessene Erstattung der Zweckausgaben bei der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht der Länder. Der Änderungsantrag zu Artikel 18 des Begleitgesetzes sieht dementsprechend eine Erhöhung der Pauschale für die Erstattung der Zweckausgaben von 3 auf 18 Prozent der Baukosten vor. Die bisherige Pauschale von 3 Prozent stammt noch aus den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Das konnte damals akzeptiert werden, da die Projekte größtenteils von den Landesverwaltungen mit eigenem Personal geplant wurden, die Umweltbelange noch keine so große Rolle spielten und auch die Bauaufsicht fast ausschließlich mit eigenem Personal durchgeführt wurde. Es handelte sich damit überwiegend um Verwaltungskosten, die von den Ländern zu tragen sind. Diese Zeiten sind nun längst vorbei.

Die Eigenleistungen der Verwaltungen sind erheblich zurückgegangen; sie liegen in Sachsen unter 5 Prozent.

Des Weiteren ist der Aufwand für den Belang Umwelt erheblich gestiegen. Auf der Basis des Änderungsantrags unter Ziffer 83 der Empfehlungsdressache 814/1/16 soll eine Anpassung an die Realitäten der Planung herbeigeführt werden. Dieser Antrag soll zumindest als Türöffner für die erforderlichen Gespräche mit dem Bund zur Optimierung der Auftragsverwaltung verstanden werden.

(D) Zu guter Letzt ist es für das gesamte politische Projekt von zentraler Bedeutung, wie viel Einfluss Privaten auf den Bau oder den Betrieb von Autobahnen eingeräumt werden soll und wie viel Einflussmöglichkeiten bei den demokratisch legitimierten Entscheidungsträgern verbleibt. Hierzu soll insbesondere die Entschließung unter Ziffer 3 der Empfehlungsdressache 769/1/16 dem Bund wichtige Impulse geben, um den Vorrang der Politik zu wahren und einer Kostensteigerung zu Lasten der Bürger entgegenzuwirken. Darin werden die Begrenzung öffentlich-rechtlicher Partnerschaften und der Verschuldung der Infrastrukturgesellschaft sowie eine Staatshaftung vorgeschlagen.

Wir Länder hoffen, mit den Empfehlungen des Bundesrates klare und wichtige Impulse für den politischen Diskussionsprozess und für die weichenstellenden Entscheidungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit auf den Weg zu geben. – Vielen Dank.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Dulig!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – **Erklärungen zu Protokoll\***) abgegeben haben **Ministerpräsident Kretschmann** (Baden-Württemberg), **Minister Lucha** (Baden-Württemberg), Frau **Senatorin Kolat** (Berlin), **Minister Görke** (Brandenburg), **Minister Lersch-Mense** (Nordrhein-Westfalen), Frau **Ministerin Taubert** (Thüringen), **Minister Professor**

\*1) Anlagen 1 bis 11

## Präsidentin Malu Dreyer

- (A) **Dr. Hoff** (Thüringen) und **Staatsminister Dr. Schäfer** (Hessen).
- Ich beginne mit **Punkt 34 a)**, dem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und mehrere Landesanträge vor.
- Ziffer 1! – Mehrheit.
- Ziffer 2! – Mehrheit.
- Ziffer 3, zunächst Buchstabe a! – Mehrheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 769/2/16! – Minderheit.
- Bitte Ihr Handzeichen für den Buchstaben b der Ziffer 3! – Mehrheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für die übrigen Buchstaben der Ziffer 3! – Mehrheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Damit entfällt der Landesantrag in Drucksache 769/3/16.
- Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Mehrheit.
- Ziffer 6! – Mehrheit.
- Ziffer 7! – Mehrheit.
- Ziffer 8! – Mehrheit.
- Ziffer 9! – Minderheit.
- Ziffer 10! – Mehrheit.
- (B) Ziffer 11! – Minderheit.
- Ziffer 12! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- Wir kommen nun zur Abstimmung über **Punkt 34 b)**, dem Gesetzentwurf zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.
- Auch hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und mehrere Landesanträge vor.
- Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 1! – Mehrheit.
- Ziffer 2! – Mehrheit.
- Wir sind übereingekommen, in diesem Fall gleichwohl über Ziffer 3 abzustimmen; wer ist für Ziffer 3? – Mehrheit.
- Ziffer 4, zunächst ohne die Sätze 6 bis 9! – Mehrheit.
- Die restlichen Sätze der Ziffer 4! – Mehrheit.
- Ziffer 5! – Mehrheit.
- Ziffer 6! – Mehrheit.
- Ziffer 7! – Minderheit.
- Ziffer 8! – Minderheit.
- Ziffer 10! – Mehrheit.
- Ziffer 11! – Mehrheit.
- Ziffer 12! – Mehrheit.
- Ziffer 15! – Mehrheit.
- Ziffer 16! – Mehrheit.
- Damit entfallen die Ziffern 17 und 28.
- Ziffer 18! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 19.
- Ziffer 20! – Mehrheit.
- Ziffer 22! – Mehrheit.
- Ziffer 23! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 24.
- Ziffer 25! – Minderheit.
- Ziffer 29! – Mehrheit.
- Damit entfallen die Landesanträge in Drucksachen 814/5 und 814/6/16.
- Ziffer 30 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Ziffer 31! – Mehrheit.
- Ziffer 32! – Mehrheit.
- Ziffer 33! – Mehrheit.
- Ziffer 34! – Mehrheit.
- Damit entfallen die Ziffern 35 und 39.
- Ziffer 36! – Minderheit.
- Ziffer 37! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 38.
- Ziffer 40! – Mehrheit.
- Ziffer 41! – Mehrheit.
- Ziffer 42! – Mehrheit.
- Ziffer 43! – Mehrheit.
- Ziffer 44! – Mehrheit.
- Ziffer 45! – Minderheit.
- Ziffer 46! – Minderheit.
- Ziffer 48! – Mehrheit.
- Damit entfällt der Antrag in Drucksache 814/3/16.
- Ziffer 49 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Ziffer 51! – Mehrheit.
- Ziffer 52! – Mehrheit.
- Ziffer 53! – Mehrheit.
- Damit entfällt der Landesantrag in Drucksache 814/4/16.
- Ziffer 60 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Ziffer 62! – Mehrheit.
- Ziffer 63! – Mehrheit.
- Ziffer 64! – Mehrheit.
- Ziffer 65! – Minderheit.
- (C)
- (D)

**Präsidentin Malu Dreyer**

- (A) Ziffer 67! – Mehrheit.  
Damit entfällt Ziffer 68.  
Ziffer 69! – Mehrheit.  
Ziffer 70! – Mehrheit.  
Ziffer 71! – Mehrheit.  
Ziffer 72! – Mehrheit.  
Ziffer 73! – Mehrheit.  
Damit entfällt Ziffer 74.  
Ziffer 75! – Mehrheit.  
Ziffer 76! – Mehrheit.  
Ziffer 77! – Minderheit.  
(Staatssekretär Michael Rüter [Niedersachsen]: Können Sie bitte zu der zuletzt aufgerufenen Ziffer nachzählen lassen!)  
Bitte noch einmal ein deutliches Handzeichen für Ziffer 77! – 36 Stimmen; Mehrheit.  
Damit entfällt der Antrag in Drucksache 814/2/16.  
Ziffer 79 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.  
Ziffer 80! – Mehrheit.  
Ziffer 81! – Mehrheit.  
Ziffer 82! – Mehrheit.  
Ziffer 83! – Mehrheit.  
(B) Ziffer 85! – Mehrheit.  
Wir kommen zum Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 814/7/16. – Mehrheit.  
Damit entfallen die Ziffern 87 bis 89 der Ausschussempfehlungen.  
Ziffer 90! – Mehrheit.  
Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.  
Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.  
Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:  
Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (**Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz** – SokaSiG) (Drucksache 54/17)  
Es gibt keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Staatsminister Dr. Jaeckel** (Sachsen) abgegeben.  
Der Entschließungsantrag des Freistaates Sachsen wurde zurückgezogen.  
Ferner liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

(C) Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes n i c h t stellt**.

**Tagesordnungspunkt 2:**

Viertes Gesetz zur **Änderung des Conterganstiftungsgesetzes** (Drucksache 17/17)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Eine Empfehlung oder Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher zunächst fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes n i c h t stellt**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 2 vorgeschlagene Entschließung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine klare Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung n i c h t gefasst.

Wir kommen zur grünen Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 1/2017\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**3 bis 5, 7 bis 20, 26, 32, 33, 35, 37, 38, 46, 55, 60, 61, 63, 66, 68 bis 73, 77, 82 bis 85, 89 bis 93, 104 und 105.**

(D) Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

**Beitritte** haben erklärt: zu der Vorlage unter **Punkt 26 Bremen** und zu der Vorlage unter **Punkt 32 Bremen und Hamburg**.

**Erklärungen zu Protokoll\*\*)** haben abgegeben: zu den **Punkten 7 und 26** jeweils Frau **Ministerin Rundt** (Niedersachsen), zu **Punkt 12** Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) und zu **Punkt 13** Frau **Ministerin Keding** (Sachsen-Anhalt).

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetz zur **Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 21/17)

Herr Staatsminister Gemkow aus Sachsen hat sich zu Wort gemeldet. Bitte schön.

**Sebastian Gemkow** (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften soll in erster

\*) Anlage 13

\*\*\*) Anlagen 14 bis 17

\*) Anlage 12

**Sebastian Gemkow** (Sachsen)

- (A) Linie der Zugang zu Cannabisprodukten aus therapeutischen Gründen geregelt werden. Insofern ist mir wohl bewusst, dass dieser Tagesordnungspunkt hauptsächlich unter dem Aspekt der medizinischen Versorgung und dem Stichwort „Cannabis auf Rezept“ interessiert.

Lassen Sie mich an dieser Stelle trotzdem auf einen ganz anderen Gesichtspunkt zu sprechen kommen, der in meinen Augen keine bloße Randnotiz sein sollte, nämlich die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität durch eine effektive Grundstoffüberwachung.

Anfang November des Jahres 2014 stellten Rauschgiftfahnder in Leipzig die unvorstellbare Menge von knapp 3 Tonnen einer Substanz namens Chlorephe-drin sicher. Wie wir heute wissen, handelt es sich dabei um einen Stoff, der sich sehr gut zur Herstellung von Crystal eignet und überwiegend im asiatischen Raum, in den vergangenen Jahren zunehmend aber auch in der Tschechischen Republik aufgetreten ist. Angesichts der Überflutung vor allem Tschechiens, Sachsens und Bayerns mit der äußerst gefährlichen Modedroge Crystal mussten bei allen Verantwortlichen spätestens zu diesem Zeitpunkt die Alarmglocken läuten. Das taten sie auch. Und trotzdem war es bis zum Verbot von Chlorephe-drin noch ein langer und beschwerlicher Weg.

Der erste Schritt auf diesem Weg führte zu den Gremien der Europäischen Union. Jede Substanz, die als Drogen-Ausgangsstoff erfasst und überwacht werden soll, muss in entsprechenden Verordnungen der Europäischen Kommission gelistet werden.

- (B) Nachdem das Thema Chlorephe-drin bei der Expertengruppe der Europäischen Kommission zur Sprache gekommen war, wurde die Substanz zur weiteren Beobachtung auf eine sogenannte Monitoring-Liste gesetzt, so dass das Problem einstweilen unge-löst blieb. Es bedurfte einiger Überzeugungskraft und vor allem viel Geduld, bis die Kommission schließlich 2015 das Signal gab: Chlorephe-drin soll überwacht werden.

Es hat dann immer noch ein Dreivierteljahr gedauert, bis die entsprechende Verordnung der Kommission erstellt und der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene abgeschlossen war. Am 1. September 2016 wurde die Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Chlorephe-drin ist nun ein überwachungspflichtiger Grundstoff der Kategorie I.

(V o r s i t z : Vizepräsident Stanislav Tillich)

Aber ein ganz wesentlicher Baustein zur Durchsetzung der Grundstoffüberwachung fehlt noch in diesem komplexen Regelungsgefüge: die strafrechtliche Sanktionierbarkeit von Rechtsverstößen. Dabei handelt es sich nämlich nicht um eine Angelegenheit der Europäischen Union, sondern um eine Aufgabe des nationalen Gesetzgebers.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ebendiesen fehlenden Baustein fügen wir heute mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften in unsere Rechtsordnung ein. Es

- (C) ist eine Datumsänderung im eher unscheinbaren Artikel 5 des Gesetzes, mit der das Grundstoffüberwachungsgesetz an die neue europäische Rechtslage angepasst wird, so dass der missbräuchliche Umgang mit Chlorephe-drin nicht nur verboten ist, sondern auch unter Strafe steht.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle nochmals meinen Amtskollegen Dr. Pelikán aus der Tschechischen Republik und Herrn Professor Dr. Bausback aus Bayern, nicht zuletzt aber auch dem Bundesjustizministerium, dem Bundesgesundheitsministerium und dem Bundeskriminalamt, die dieses wichtige Anliegen – gerade auch gegenüber der Europäischen Union – gemeinsam mit uns verfochten haben.

Mit dieser Regelung sind wir auf europäischer wie auf nationaler Ebene im Kampf gegen Crystal einen guten Schritt weitergekommen. – Vielen herzlichen Dank.

**Vizepräsident Stanislav Tillich:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Gemkow!

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanstträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

- (D) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes** (Direkt-ZahlDurchfÄndG) – Antrag der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 28/17)

Zu Wort gemeldet hat sich zuerst Herr Minister Dr. Habeck (Schleswig-Holstein).

**Dr. Robert Habeck** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Für diejenigen unter Ihnen, die nicht Landwirtschaftsminister sind: Es gibt zwei Förderbereiche innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union.

Das eine, die Direktzahlung, ist das Hauptgeld, das ausgeschüttet wird, und noch immer der größte Posten im EU-Agrarhaushalt. Landwirte erhalten ungefähr 300 Euro pro Hektar – das ist je nach Bundesland unterschiedlich –, egal, was darauf geschieht, ob sie eine Kuh daraufstellen, Mais anbauen oder gar nichts tun. Sie müssen nur Landwirt sein.

Die sogenannte zweite Säule sind die Zahlungen, die für bestimmte Leistungen ausgegeben werden, beispielsweise Vertragsnaturschutzprogramme, Ökolandbau, Maßnahmen des Gewässerschutzes, Maßnahmen zum Bau von tierwohlgerichten Ställen. Diese Gelder machen nur ungefähr ein Siebtel der Zahlungen aus. Nach dem Gesetzentwurf, über den wir heute beraten, ist es möglich, diese Gelder aufzustoeken.

**Dr. Robert Habeck** (Schleswig-Holstein)

(A) Verhandelt wird das unter dem Stichwort „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“; denn sowohl die Hektarzahungen als auch die Zahlungen für die Leistungen sind Steuergelder, Gelder, die alle Bürger zahlen. Diese sind aus meiner Sicht nur dann noch zu rechtfertigen, wenn sie nicht quasi bedingungslos, allein auf Grund der Tatsache, dass jemand Bauer ist, ausgeschüttet werden, sondern für Leistungen, vor allem in den Bereichen Tierschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz, Klimaschutz.

Die meisten Länder bezahlen aus den Programmen Alternativen zu der vorherrschenden landwirtschaftlichen Praxis, immer intensiver, immer mehr, immer billiger produzieren zu müssen. Die Programme werden angenommen. In vielen Bundesländern, auch in meinem, sind sie so überzeichnet, dass es ab etwa 2018 nicht mehr möglich sein wird, neue Vertragsnaturschutzprogramme aufzulegen, neue Umstellungen auf den Ökolandbau zu finanzieren.

An dieser Stelle greift die in der EU geschaffene Möglichkeit, die Gelder von der ersten Säule, den Hektarzahungen, in die zweite Säule zu transferieren. Wir könnten das bis zu 15 Prozent dieser Leistungen tun. 4,5 Prozent sind derzeit umgeschichtet. Der Antrag besagt, wir sollten 15 Prozent umschichten.

In Bezug auf die hektargebundene Zahlung ist das für die Landwirte in der Tat ein Verlust; ich nehme an, der Redner nach mir wird genau darauf hinweisen. Die Bauern stehen in einer krisenhaften Situation. Sie verdienen mit ihrer Arbeit häufig kein Geld mehr. Jetzt soll auch noch Geld aus den Hektarzahungen herausgenommen werden! Auf der anderen Seite bleibt das Geld 1:1 für die Landwirtschaft erhalten. Diejenigen Landwirte profitieren, die das Geld für Alternativen zu der engen Politik des Immer-intensiver-und-immer-billiger einsetzen.

Es ist also falsch, das Argument anzuführen, der Landwirtschaft werde das Geld entzogen. Richtig ist, dass wir mit dem gleichen Geld Effekte erzielen können, die gesellschaftlich gewollt sind. Damit könnten wir den häufig so harschen Konflikt von Ordnungsrecht und Verbotspolitik gegenüber dem freien Bauerntum – das so frei übrigens gar nicht mehr ist – entschärfen.

Aber auch aus der Sicht der Landwirte spricht viel dafür, diese Gelder umzuschichten. Die Landwirte haben keinen Markt; sie sind das schwächste Glied im Markt. Sie müssen produzieren, was ihnen die abnehmende Hand vorgibt. Das sind die großen Schlachthäuser, das sind die Konzerne des Lebensmitteleinzelhandels. Sie können im Grunde nicht ausweichen. Wir schaffen mit diesen Geldern quasi eine alternative Marktmöglichkeit für diejenigen Landwirte, die sich dem Diktat des Billiger und Mehr nicht mehr unterwerfen wollen.

Ich räume ein, dass dies eine neue Argumentations- und Denkrichtung ist. Wir kommen aus einer Zeit, in der die Bauern Deutschland reich gemacht haben. Nach dem Zweiten Weltkrieg war die große Forderung: Produziert Lebensmittel hoher Qualität

zu einem möglichst günstigen Preis! Das haben die Landwirte getan. Vielen Dank dafür! Das Geld, das wir nicht für Lebensmittel ausgeben müssen, können wir für Bildung, Sozialleistungen, Kleider, neue Handys, Schnickschnack ausgeben. Das ist Geld, das die Landwirte uns, der Gesellschaft, zur Verfügung gestellt haben. (C)

Heute haben wir eine neue Situation, die neue Ansprüche bedeutet: Ökologie, Tierschutz, Tierwohl werden für die Gesellschaft wichtiger. Und die Bauern müssen in einer Geschwindigkeit wie nie zuvor ihre Höfe aufgeben, weil der Strukturwandel zu immer intensiveren Formen überhandnimmt. Darüber ist zu diskutieren.

Ich meine, alles spricht dafür, in einem moderaten Schritt einen neuen Pfad einzuschlagen, die politische Situation zu entschärfen, Umwelt und Tieren etwas Gutes zu tun und vor allem den Landwirten Alternativen zu dem engen Pfad der ausschließlich industriellen Produktion aufzuzeigen. Ich hoffe auf Zustimmung in den Ausschüssen, damit dieses Gesetz auf den Weg gebracht werden kann.

Eines noch: Wenn wir diesen Weg gehen wollen – dafür spricht, wie gesagt, eigentlich alles –, muss die Bundesregierung bis zum 1. August bei der EU-Kommission den Antrag stellen, dass die Umschichtung bis zu 15 Prozent erfolgen soll. Das heißt: Die Zeit ist knapp. Wir können nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag reden. Wenn wir diese Chance vertun, können wir sie bis 2021 nicht noch einmal ergreifen. Deswegen der heutige Antrag!

Ich hoffe auf die Zustimmung Ihrer Länder in den zuständigen Ausschüssen. – Vielen Dank. (D)

**Vizepräsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Herr Minister Habeck!

Es spricht Herr Staatsminister Schmidt aus dem Freistaat Sachsen.

**Thomas Schmidt** (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ja, die Landwirtschaft ist ein komplexes System mit vielen Faktoren, die von den Landwirten leider nicht zu beeinflussen sind. Deshalb ist es wichtig, dass sie sich auf einmal getroffene Entscheidungen der Politik – wenigstens über einen überschaubaren Zeitraum – verlassen können.

Auf der Basis dieser politischen Entscheidungen werden bereits Investitionen in moderne, tierartgerechte Ställe oder ressourcenschonende Technik im Ackerbau getroffen. Es sind Entscheidungen, um die Landwirtschaft zukunftsfähig zu machen. Es ist für mich selbstverständlich, dass wenigstens innerhalb einer europäischen Förderperiode – das sind sieben Jahre – Planungssicherheit für die Landwirte gewährleistet bleibt. Wenn Anträge wie der vorliegende eingebracht werden, dann befürchte ich, dass das eher zu Politikverdrossenheit beiträgt.

Wir reden über einen Wirtschaftszweig, der in den vergangenen Monaten enorme Einkommensverluste

**Thomas Schmidt** (Sachsen)

- (A) hinnehmen musste. Auf Grund geringer Preise bei Milch und Schweinefleisch haben beispielsweise die Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2015/16 21 Prozent weniger als im Vorjahr verdient. Man muss wissen, dass das Lohnniveau in der Landwirtschaft bei uns in Sachsen nur bei etwa 74 Prozent der anderen Branchen liegt. Im Bundesdurchschnitt ist es noch deutlich weniger; da sind es nur 55 Prozent.

Am härtesten traf die Preiskrise Landwirte, die bereits in tierartgerechte Ställe investiert hatten – oft junge Familien, die dazu natürlich auch Fremdfinanzierungen eingehen mussten. Sie standen durch den Preisverfall vielerorts vor dem Ruin und versuchen nun, ihre Betriebe wieder zu stabilisieren. Ihnen nützt zusätzliches Geld für Investitionen nichts. Im Gegenteil, ihnen würde Geld entzogen, mit dem sie fest planen. Das wäre gerade für solche jungen Familien ein Schlag ins Gesicht.

Meine Damen und Herren, wir stehen bei den Landwirten im Wort. Auf der Agrarministerkonferenz in München im November 2013 haben die Agrarminister aller Bundesländer einstimmig eine Umschichtung von 4,5 Prozent von der ersten in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen. Das war ein schwierig ausgehandelter Kompromiss. Es ist erst gut drei Jahre her. An dieser Zusage, die wir den Landwirten damals gegeben haben, soll jetzt schon wieder gerüttelt werden. Ich denke, Planungssicherheit sieht anders aus. Planungssicherheit sollte man nicht ohne Not aufs Spiel setzen.

- (B) Europäische Direktzahlungen dienen dazu, das Einkommen genau dieser Berufsgruppe zu stabilisieren. Sie gelten auch als Sicherheit für Kreditgeschäfte, die man nicht einfach so entziehen sollte. Sie dienen auch der Abdeckung von Pachten. Ich bin durchaus der Meinung, dass zu viel Geld aus der Landwirtschaft herausfließt, auch angesichts der hohen Pachtpreise. Aber wenn wir bereits Ende dieses Jahres umschichten, werden die Verträge weitergelten, und es wird für die Landwirte eher noch schwieriger, die Pachtzahlungen zu bedienen.

Auf der einen Seite werden Hilfsprogramme für die Landwirte aufgelegt, auf der anderen Seite soll ein schon wirksames Kriseninstrument nunmehr um 750 Millionen Euro reduziert werden; so viel macht nämlich eine Umschichtung von 15 Prozent bundesweit aus. Insofern bedeutet jede Umschichtung einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen, nicht, wie der vorliegende Antrag suggeriert, einen Gewinn an Wettbewerbsfähigkeit. Einen solchen kann man nicht erkennen, wenn man den wichtigsten Akteuren im ländlichen Raum 750 Millionen einfach mal entzieht.

Wir sollten bei dieser Diskussion auch nicht vergessen, dass nach Einschätzung des Rechnungshofes Baden-Württemberg in der zweiten Säule während der vorhergehenden Förderperiode pro ausgereichten Euro 30 Cent an Verwaltungskosten notwendig geworden sind. Diese Seite sollte man bei der Betrachtung nicht vergessen.

- (C) 10,5 Prozent weniger Mittel für die landwirtschaftlichen Betriebe bedeuten für Sachsens Landwirte knapp 30 Millionen Euro weniger an Direktzahlungen und damit direkte Einkommensverluste. Geht der Antrag durch, würde das bereits im Dezember dieses Jahres wirksam.

Es ist nicht so, dass die Landwirte das Geld bekommen, ohne eine Gegenleistung zu erbringen. Zu Beginn der laufenden Förderperiode wurde der Anspruch an die Landwirte durch Einführung des Greenings deutlich erhöht. Sie wurden animiert zu abwechslungsreicheren Fruchtfolgen, zum Erhalt von Grünland, zur Realisierung ökologischer Vorrangflächen bis hin zur Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen. Also: Ein Selbstläufer ist dies nicht. Die Anforderungen auch an die Direktzahlungen sind sehr hoch.

Direktzahlungen werden den Landwirten auch dafür gewährt, dass sie Risiken, die das Wirtschaften in und mit der Natur mit sich bringt, bewältigen können. Hierzu zählen Ertragseinbrüche durch extreme Witterungsereignisse genauso wie zunehmende Volatilitäten bei den Erzeugerpreisen. Im Gegenzug kann jeder ausreichend Nahrungsmittel sehr hoher Qualität zu günstigen Preisen erwerben.

Um diese Zahlungen zu erhalten, müssen die Landwirte die Flächen in jedem Fall bewirtschaften, auch wenn wegen der Bodenqualität nur extensive Bewirtschaftung möglich ist. Mir ist der Aspekt der Kulturlandschaftspflege in diesem Zusammenhang sehr wichtig.

- (D) Für mich ist der derzeitige Umschichtungssatz bereits ein Kompromiss zwischen der Verbesserung der substanziellen Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum und der Gewährleistung einer angemessenen Einkommensstützung für die Landwirte. So stand es damals in der Begründung zum Gesetzentwurf, und so verstehe ich es noch heute.

Unsere Landwirte und damit auch unsere ländlichen Räume brauchen die beschlossene Planungssicherheit und keine sprunghaften Initiativen. Deshalb empfehle ich den Ausschüssen, den Antrag abzulehnen. – Meinen herzlichen Dank.

**Vizepräsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Schmidt!

Auf Wunsch der antragstellenden Länder ist die Vorlage **den Ausschüssen bereits** zur Beratung **zugewiesen** worden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – **Verbesserung der Lage von Heimkindern** – Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen – (Drucksache 744/16)

Dem Antrag der Freistaaten Thüringen und Sachsen ist das Land **Berlin beigetreten.**

**Vizepräsident Stanislaw Tillich**

(A) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Staatsminister Gemkow** (Sachsen) abgegeben.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Lauinger** (Thüringen) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** zur Sicherung von Qualitäts- und Sozialstandards im öffentlichen Personennahverkehr (PBefG-Änderungsgesetz) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg – (Drucksache 741/16)

Es gibt eine Wortmeldung. Ich erteile Minister Hermann aus dem wunderschönen Baden-Württemberg das Wort.

**Winfried Hermann** (Baden-Württemberg): Vielen Dank, Herr Präsident, auch für das Kompliment für unser Land! Das nehmen wir gerne an.

(B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, Baden-Württemberg unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Gesetzentwurfs, soziale und ökologische Standards bei der Personenbeförderung zu berücksichtigen. Wir wollen einen leistungsfähigen ÖPNV, der aber nicht zu Lasten der Mitarbeiter und der Umwelt geht. Wir schätzen Eigenwirtschaftlichkeit und Wettbewerb und glauben, dass dies kein Widerspruch ist. Es kann guter ÖPNV entstehen, wenn der Wettbewerb fair ist, wenn die Löhne fair und wenn am Ende auch die Preise fair sind. Bei den Ausschreibungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs konnten wir in Baden-Württemberg genau diese Prinzipien in den letzten Jahren erfolgreich praktizieren.

Aber was im Schienenpersonennahverkehr möglich ist, ist im ÖPNV auf der Straße – bei Bussen, in den Städten – so nicht möglich. Das Personenbeförderungsgesetz, vor Jahren im großen Konsens eigentlich aller Fraktionen beschlossen, hat eine Lücke gelassen. Sie besteht im Bereich des Schutzes sozialer Standards.

Baden-Württemberg wird den Gesetzentwurf im Prinzip unterstützen. Wir werden uns trotzdem der Stimme enthalten, weil Vorschläge, die hier gemacht werden, weit über das Ziel hinausschießen.

Man verlangt aus unserer Sicht nahezu unerfüllbare Transparenzregeln. Wer so etwas viele Jahre im Voraus vorlegt, kann das nicht erfüllen, er kann nur etwas vortäuschen.

(C) Wenn die Kommunen verordnen können, dass die Arbeitnehmer von Unternehmen, die aus einem Verfahren herausfallen, direkt auf das Unternehmen übertragen werden, das übernimmt, halten wir das für besonders problematisch. Das kann nicht gutgehen, und es kann nicht angemessen sein. Hier greift man weit in Berufsfreiheitsrechte von Unternehmen ein. Wir meinen auch, dass überprüft werden muss, ob dies überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Also: ein gutes Anliegen, aber in der Art und Weise problematisch, wie es verfolgt worden ist.

Wir haben die Hoffnung, dass im Laufe des Verfahrens Verbesserungsvorschläge aufgenommen werden. Wir konnten im Vorfeld leider nicht feststellen, dass die Antragsteller offen waren, unsere Verbesserungsvorschläge auch nur anzuhören. Vielleicht kommt das noch, wenn sie auf Mehrheiten angewiesen sind.

Wir sehen auch weiteren Änderungsbedarf:

In den letzten Jahren haben sich in vielen Ländern neue Systeme wie Bürgerbusse, Seniorenfahrdienste, Fahrdienste für Rehabilitationspatienten entwickelt. Das ist bislang im Personenbeförderungsgesetz nicht abgebildet. Wir glauben, das kann man bei einer notwendigen Novellierung aufnehmen.

Das Gesetz ist 2013 mit der Ansage beschlossen worden, dass es einen Evaluationsbericht gibt und dass man nach der Evaluation darüber nachdenkt, was korrigiert werden muss. Ich finde es angemessen und professionell richtig, dass man, wenn man einen Evaluationsbericht des Bundes beschließt, wartet, bis er vorliegt, und dass dabei auch die rechtlichen Fragen, die mit diesem Gesetzentwurf aufgeworfen werden, geklärt werden. Dann können wir eine sinnvolle Novellierung angehen, die zum Ziel hat, auf der einen Seite eigenwirtschaftliche Verkehre, auf der anderen Seite fairen Wettbewerb und klare Regeln für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen, so dass wir insgesamt einen guten ÖPNV auf der Straße in unseren Städten und auf dem Land bekommen.

Wir sind für die Reform, aber, bitte, etwas anders als hier vorgeschlagen! Deswegen die Enthaltung. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Stanislaw Tillich**: Vielen Dank, Herr Minister Hermann!

Wir haben keine weiteren Wortmeldungen. – Frau **Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer** (Saarland) hat eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

\*1) Anlage 18

\*1) Anlage 19

**Vizepräsident Stanislaw Tillich**

(A) Wie vereinbart, wird Herr **Minister Michael Groschek** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten** für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag **bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24**:

Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs (**Schienenpersonenfernverkehrsgesetz** – SPFVG) – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Saarland, Thüringen – (Drucksache 745/16)

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatsminister Dr. Wissing aus Rheinland-Pfalz. Bitte schön, Sie haben das Wort.

**Dr. Volker Wissing** (Rheinland-Pfalz): Besten Dank, Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bahnreform vor mittlerweile 23 Jahren hat die Bahn entschuldete und die Schiene wieder auf die Füße gestellt.

Durch eine privatrechtliche Unternehmensverfassung anstelle der bisherigen Behördenstruktur wurde eine klare Rollenverteilung zwischen Staat und Bahnunternehmen eingeführt. Unternehmerische Freiheiten und Wettbewerb einerseits und staatliche Aufgabenträgerschaft mit Abgeltung von Leistungen der Daseinsvorsorge andererseits sollten den Weg zu deutlich höheren Verkehrsanteilen der Schiene ebnen.

(B) Leider hat das nur teilweise, nämlich im Schienenpersonennahverkehr, zum Erfolg geführt. Im Fernverkehr, den der Bund zu verantworten hat, war das nicht der Fall. Im Güterverkehr übrigens auch nicht, aber hier gibt es im Gegensatz zum Fernverkehr mittlerweile wenigstens Wettbewerb auf der Schiene.

Über die Gründe dafür mag man unterschiedlicher Meinung sein. Fest steht, dass es im Fernverkehr so nicht bleiben kann. Deswegen wird von sachkundigen Fachleuten mit zunehmender Intensität ein neuer, umfassender Schritt im Sinne einer ergänzenden Bahnreform gefordert. Denn Mehrverkehr auf der Schiene wird auch aus Gründen des Klimaschutzes für uns alle immer wichtiger. Der Verkehrssektor hat hier seine Hausaufgaben noch lange nicht gemacht. Dabei bietet die Schiene wegen ihres großen Vorsprungs bei der Elektromobilität beste Chancen zu einem spürbaren Beitrag.

Wir haben unseren Blick mit dem vorliegenden Gesetzentwurf besonders auf den Schienenpersonenfernverkehr gerichtet. Er gehört zur Mobilitätskette im Personenverkehr und muss seinen Part auch beim Klimaschutz spielen. Er ist eng mit dem Schienenpersonennahverkehr verzahnt, den die Länder verantworten und erfolgreich gestalten.

Der quer durch die Parteienlandschaft und die Fachverbände geäußerte Wunsch nach der Schaffung eines Deutschlandtakts bringt den Handlungsbedarf eindrucksvoll zum Ausdruck. Ein Deutschlandtakt würde die Taktangebote des Nahverkehrs aufgreifen und sich mit ihnen verknüpfen. Deutliche Fahrgast-

zuwächse im gesamten öffentlichen Personenverkehr sind dabei zu erwarten. (C)

Natürlich dürfen sich die Zuständigkeiten von Bund und Ländern nicht verwischen, so wie es in den vergangenen Jahren zunehmend der Fall war. Von den Ländern finanzierte Züge des Nahverkehrs haben vielerorts, besonders aber abseits der Magistralen, die Züge des Fernverkehrs ersetzt.

Was liegt in dieser unbefriedigenden Situation näher, meine Damen und Herren, als die bewährte und erfolgreiche Marktordnung des Nahverkehrs auf den Fernverkehr zu übertragen! Viele sind der Meinung, das mit dem Deutschlandtakt ginge auch ohne ein Gesetz.

Immerhin hat die DB Fernverkehr AG im März 2015 eine Fernverkehrsoffensive angekündigt und versprochen, wieder neue Fernverkehrsverbindungen zu schaffen. Warum hat sie aber dann zuvor die beliebten InterRegio-Züge abgeschafft? Seither sind die Bedingungen für den Fernverkehr nicht besser geworden.

Bund und Bahn behaupten, sie hätten sich zum Deutschlandtakt bekannt. Wo ist da die klare, transparente Rollenverteilung zwischen Staat und Unternehmen? Der Bund möchte sogar seinen Bedarfsplan für die Bundesschienenwege darauf ausrichten. Indes, der Infrastrukturbedarf für den Deutschlandtakt ist im neuen Bedarfsplan noch nicht an vorrangiger Stelle verankert. Und wer garantiert, dass die zu unternehmerischem Handeln verpflichtete DB AG auf der vom Bund teuer hergerichteten Infrastruktur dann auch dauerhaft die erhofften Züge fahren lässt? (D)

Die DB Fernverkehr AG sagt, es brauche Kooperationen. Wie sollen diese aussehen? Braucht es am Ende dazu Nahverkehrsgeld etwa von den Ländern? Ist eine indirekte Stützung von Fernverkehrszügen eines marktbeherrschenden Bundesunternehmens ohne Ausschreibung überhaupt wettbewerbskonform möglich? Es bleiben viele Fragezeichen. Und ob das Commitment zwischen Bahn und Bund nach dem Ende der Ära Grube noch hält, weiß auch niemand.

Dabei wird die Aufgabe für die nur eigenwirtschaftlich tätige DB Fernverkehr AG nicht leichter. Der Fernbus entwickelt sich weiter, und das ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Fernverkehr auf der Schiene reagiert mit Sonderangeboten. Aber das geht vom Ergebnis ab. Er verdiente zuletzt – 2015 – noch rund 160 Millionen Euro pro Jahr. Das ist immer noch viel Geld. Er hat aber für 4 Milliarden Euro neue Fahrzeuge bestellt, die bezahlt werden müssen.

Und es gibt im Fernverkehr nicht die Trassenpreisschere von maximal 1,8 Prozent jährlicher Preissteigerung wie im Nahverkehr. Die über 2,4 Prozent Steigerung, die das Netz einplant, kann der Fernverkehr nicht erbringen. Es ist um die Fernverkehrsoffensive auch schon merklich ruhiger geworden.

Die ergänzend von vielen geforderte Halbierung der Trassenpreise würde den Fernverkehr zwar allgemein entlasten. Es wären aber Mitnahmeeffekte in



**Dr. Volker Wissing** (Rheinland-Pfalz)

- (A) den ohnehin bedienten Hauptrelationen zu befürchten, ohne die Gewissheit zu haben, dass es in den Randregionen zu den auch dort notwendigen Fernverkehrsverbindungen kommt.

Gleichwohl würde der Bund belastet. Das, was bisher zu hören ist, erscheint mir alles viel zu wolkig. In der Bahngeschichte seit den 1960er Jahren scheiterten schon mehrere Konzepte, weil eine durchdachte und entschlossene staatliche Flankierung der bahneigenen Bemühungen letztlich ausgeblieben ist. Das wollen wir nicht wiederholen. Wir brauchen keine experimentelle Bahnpolitik, und wir brauchen keine halben Sachen.

Deshalb – aber nicht nur deshalb – haben wir zusammen mit den Ländern Brandenburg, Bremen, dem Saarland und Thüringen einen Gesetzentwurf zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs eingebracht. Er sieht einen umfassenden Plan vor, der die notwendigen Zugangebote im Schienenfernverkehr beschreibt und verbindlich festlegt. Darauf muss sich der Infrastrukturausbau präzise ausrichten, nicht umgekehrt. Wir brauchen keinen Ausbau nach dem Motto: Bau'n wir mal, dann schau'n wir mal!

Die Forderung in dem einschlägigen Artikel 87e des Grundgesetzes, dass das Nähere durch ein Bundesgesetz bestimmt werde, ist keine Floskel des Verfassungsgebers. Sie hat ihren Grund und ist endlich umzusetzen. Nur ein Gesetz garantiert den Ländern die verfassungsrechtlich verankerte Mitwirkung auf diesem verkehrs- und strukturpolitisch so wichtigen Feld. Diese fordern wir ein.

- (B) In den Ausschüssen für Verkehr, Finanzen und Umwelt wurde dem Gesetzentwurf mit großer Mehrheit zugestimmt. Die Aussicht auf Erfolg auch im Bundestag ist so gut wie noch nie. Sie wird durch weiteres Zuwarten nicht mehr besser.

Ich bitte deshalb auch das Plenum um die Zustimmung zur Einbringung des Gesetzentwurfs. Schaffen wir jetzt die stabile Basis für den Deutschlandtakt! – Vielen Dank.

**Vizepräsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Wissing!

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Herr **Staatsminister Dr. Volker Wissing** (Rheinland-Pfalz) **zum Beauftragten** für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag **bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 95:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung zwecks Anerkennung der **Gemeinnützigkeit von Freifunk** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 107/17)

- (C) Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Lersch-Mense aus Nordrhein-Westfalen vor. Sie haben das Wort.

**Franz-Josef Lersch-Mense** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir alle nutzen das Internet heute jeden Tag. Es bestimmt den Alltag, die Arbeit, die Freizeit.

Viele Menschen sind auch in der Lage, sich zu Hause ein WLAN-Netz einzurichten, nicht aber ein größeres Netzwerk. Welche Hardware braucht man dafür? Welche Software? Wie verbinden sich kleine Netze zu einem großen? Antworten auf solche Fragen gibt es überall in Deutschland in Freifunk-Sprechstunden. Dort kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger von ehrenamtlich aktiven technikbegeisterten Mitbürgern erklären lassen, wie Netzwerke funktionieren.

Und nicht nur das: Wer möchte, kann selbst mitmachen beim Aufbau von Freifunknetzen und so beim Vernetzen von Nachbarschaften im Kleinen lernen, wie das große Internet funktioniert. So entsteht Medienkompetenz, die immer wichtiger wird. Nur wenn wir ein Grundverständnis der Technik haben, die unser Leben prägt, können wir selbstbestimmt damit umgehen.

Freifunk-Initiativen schaffen auch offene Zugänge ins Internet und leisten so einen wichtigen Beitrag zum Ausbau des Internets „to go“. Das macht die Freifunker nicht zu Konkurrenten der Telekommunikationsanbieter. Freifunknetze mit ihren geringen Bandbreiten sind Ergänzung, keine Alternative zu Hochleistungs-Internetzugängen. (D)

Das Entscheidende ist aber: Freifunk-Initiativen sind mehr als reine Provider. Gerade beim Aufbau ihrer Netze und Zugänge verbreiten sie das Wissen darüber, wie Netzwerke funktionieren und mit welcher Technik man sie betreiben kann.

Allein damit – also abgesehen von ihrem Engagement für soziale Einrichtungen an vielen Orten – erfüllen diese Vereine einen Katalogzweck der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Bildung. Auf dieser Grundlage können sie von den Finanzämtern als gemeinnützig anerkannt werden. Weil die Vereine aber auch Kommunikationsnetzwerke aufbauen, riskieren sie nach dem geltenden Recht die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit. Für die Freifunk-Vereine ist das fatal: Sie sind auf Spenden angewiesen, aber für Spender weniger attraktiv, weil diese ihre Spenden nicht mehr steuerlich absetzen können.

Meine Damen und Herren, ich bin davon überzeugt: An dieser Stelle ist die Rechtslage nicht mehr zeitgemäß. Unsere Gesellschaft erlebt zurzeit einen tiefgreifenden Wandel durch die Digitalisierung. Diesen Wandel müssen wir durch Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen politisch begleiten.

Nicht zuletzt die Förderung von Medienkompetenz spielt dabei eine entscheidende Rolle. Initiativen, die sich ehrenamtlich darum kümmern, verdienen unsere Unterstützung.

**Franz-Josef Lersch-Mense** (Nordrhein-Westfalen)

(A) Zudem wird die Verbreitung offener WLAN-Zugänge zurzeit auf allen Ebenen vorangetrieben, ob durch Förderprogramme der EU oder die Abschaffung von rechtlichen Hindernissen wie der Störerhaftung. Dahinter steht die Überzeugung, dass solche Zugänge in Zeiten der Digitalisierung für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes von hoher Bedeutung sind. Sie sollten in Deutschland endlich so selbstverständlich sein und werden, wie sie es in vielen anderen europäischen Nachbarländern längst sind.

Offene Internetzugänge, die allen zur Verfügung gestellt werden, dienen also auch selbst dem Gemeinwohl. Vereine, in denen Ehrenamtliche solche Zugänge aufbauen, dürfen nicht ausgerechnet deswegen benachteiligt werden. Ganz im Gegenteil: Das, was sie tun, ist zeitgemäßes bürgerschaftliches Engagement auch dann, wenn es nur rein technisch um den Aufbau von Netzwerken geht.

Die Gesetzesinitiative aus Nordrhein-Westfalen wird dankenswerterweise bereits von Thüringen unterstützt. Sie führt eine neue Ziffer 26 in § 52 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung ein. Dieser neue Katalogzweck soll eine Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit auch für Freifunkvereine ermöglichen, die Kommunikationsnetzwerke betreiben.

Meine Damen und Herren, die Digitalisierung verändert Wirtschaft, Bildung, unsere Alltagskultur, und sie verändert die Formen und Inhalte des gemeinnützigen Engagements. Dem sollte unsere Rechtsordnung Rechnung tragen. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(B) **Vizepräsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Herr Minister Lersch-Mense!

Wir haben keine weiteren Wortmeldungen.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** und – mitberatend – dem **Ausschuss für Kulturfragen** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 96:**

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der **Untersuchungen von DNA-fähigem Material** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 117/17)

Dem Antrag ist der Freistaat **Bayern beigetreten.**

Es gibt eine Wortmeldung von Minister Wolf aus Baden-Württemberg.

**Guido Wolf** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bedeutung der strafprozessualen DNA-Analyse als objektives, wissenschaftlich abgesichertes Beweismittel hat in den vergangenen Jahren in der forensischen Praxis mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Mit dem heute von uns eingebrachten Gesetzentwurf wollen wir eine zeitgemäße Erweiterung der entsprechenden strafprozessualen Regelungen erreichen.

(C) Wir wollen den Instrumentenkasten der Ermittler erweitern. Wir wollen den Strafverfolgungsbehörden wertvolle weitere Erkenntnismöglichkeiten bei der Untersuchung von DNA-Spuren an die Hand geben. Denn wir alle wissen, in welchem Maße schwerwiegende Straftaten das Sicherheitsgefühl der Menschen berühren, wie sehr unaufgeklärte Mordfälle oder Sexualstraftaten für Angst in der Bevölkerung sorgen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass gerade die Aufklärung derartiger Taten besonders personalintensive und zeitaufwendige polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erfordert. Zuletzt hat sich dies in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu zwei schrecklichen Morden an jungen Frauen in der Region Freiburg gezeigt. Beides zusammen – der Wunsch, das Sicherheitsgefühl zu stärken, und das Ziel, die Ermittlungsmöglichkeiten zu verbessern – ist der Hintergrund des heutigen Antrags.

Während sich die wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten im Bereich der DNA-Analyse in den vergangenen Jahren erheblich erweitert haben, sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen seit 2004 unverändert geblieben.

(D) Zwischenzeitlich können im Rahmen einer molekularbiologischen Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit verlässliche Aussagen zur Augen- und Haarfarbe, zum Hauttyp und zum Alter des Spurenlegers getroffen werden. Eine Nutzung dieser Informationen wäre für die Strafverfolgungsbehörden angesichts ihrer notwendigerweise begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen von enormer Bedeutung. Sie würde es erlauben, den Kreis der als Spurenleger in Betracht kommenden Personen einzuschränken und dadurch die Ermittlungen zu fokussieren. So könnten sich die Strafverfolgungsbehörden bei der Durchführung von Reihengentests auf einen begrenzteren Personenkreis konzentrieren.

Umgekehrt könnte damit aber auch zu einem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen die Zugehörigkeit eines Spurenlegers – und damit eines potenziellen Tatverdächtigen – zu bestimmten Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen werden. Hierdurch würde die Möglichkeit eröffnet, Generalverdächtigungen in der Öffentlichkeit von vornherein den Boden zu entziehen.

( V o r s i t z : Präsidentin Malu Dreyer)

Lassen Sie mich zudem vorsorglich auf ein Argument zu sprechen kommen, das in den letzten Wochen immer wieder gegen eine Erweiterung der Untersuchungsmöglichkeiten eingewandt wurde: die angebliche Gefahr der Fehlleitung der Ermittlungen.

Mir ist durchaus klar, dass durch DNA-Analysen gewonnene Hinweise auf Augen- oder Haarfarbe keine hundertprozentige Sicherheit bieten und im Rahmen von Ermittlungen falsch gewichtet werden könnten. Die Gefahr von Fehlurteilen sehe ich jedoch nicht. Es ist kein Fall vorstellbar, in dem eine Person allein auf Grund der Augen- oder Haarfarbe, des Hauttyps oder des Alters überführt werden könnte,

**Guido Wolf** (Baden-Württemberg)

(A) da naturgemäß eine Vielzahl anderer Personen die gleichen Körpermerkmale aufweist. Eine Verurteilung würde im Fall gefundener DNA-Spuren vielmehr auf dem konkreten und sehr exakten Abgleich der DNA basieren. Die erweiterte DNA-Spurenauswertung im Rahmen der Ermittlungen würde künftig aber vielleicht den Anstoß dafür geben, den Kreis der Verdächtigen schnell einzugrenzen.

Eine Erweiterung der Untersuchungsmöglichkeiten dient also primär der Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und damit der Priorisierung bestimmter Maßnahmen im Ermittlungsverfahren.

Ich möchte noch auf eine weitere, wenig stichhaltige Kritik gleich jetzt eingehen und betonen: Mit unserer Verfassung ist der Gesetzesantrag unproblematisch vereinbar. Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das Alter einer Person sind unmittelbar wahrnehmbare körperliche Merkmale, die bereits heute häufig und selbstverständlich Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, sei es bei Zeugenaussagen oder bei – häufig zufälligen – Videoaufnahmen. Ich sehe keinen Grund, warum man diese Informationen nicht auch – im Zweifel deutlich zuverlässiger als im Rahmen von Zeugenaussagen – aus DNA-Spuren herauslesen dürfen sollte.

(B) Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen in Sachen DNA-Spuren erweiterte Kompetenzen. Geschieht nichts, dann werden solche Spuren auch in Zukunft ungenutzt bleiben, obwohl sie für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden von enormer Bedeutung sein können. Dafür haben die Bürger gerade bei schrecklichen Mordfällen kein Verständnis.

Der heute in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag ist Baden-Württembergs Reaktion auf neue technische Möglichkeiten und die berechtigten Sorgen der Bürgerinnen und Bürger. Das Recht darf den Bezug zum technischen Fortschritt und zum Rechtsempfinden der Bürger nicht verlieren. Deshalb brauchen wir die erweiterten Kompetenzen, und deshalb müssen wir den Behörden dieses effektive Ermittlungsinstrument an die Hand geben. Dafür bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Danke, Herr Minister Wolf!

Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback, bitte.

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Frau Präsidentin! Hohes Haus! Bayern tritt dem Gesetzesantrag Baden-Württembergs aus Überzeugung bei. Er bildet einen wichtigen Baustein bei der notwendigen Reform der Vorschriften über DNA-Untersuchungen in der Strafprozessordnung.

Einen ersten Schritt beinhaltet der heute zu behandelnde Tagesordnungspunkt 57 für ein Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens. Dieser Gesetzentwurf schlägt die Verwertung sogenannter DNA-Beinahetreffer bei Reihengentests vor. Dabei geht es um Fälle, in denen

(C) sich herausstellt, dass ein naher Verwandter des Getesteten als möglicher Täter, als mögliche Täterin in Betracht kommt. Auf eine solche Regelung drängt Bayern seit geraumer Zeit.

Ein weiterer Schritt ist gleichermaßen richtig wie wichtig. Er betrifft die Frage, auf welche Merkmale hin DNA-Material unbekannter Herkunft getestet werden darf. Rheinland-Pfalz hat dazu im Zusammenhang mit dem Entwurf für ein Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens einen Prüfantrag eingebracht, gegen den natürlich nichts einzuwenden ist.

Baden-Württemberg beschränkt sich nicht auf einen Prüfantrag, sondern unternimmt – dafür bin ich Kollegen Wolf sehr dankbar – einen konkreten Vorstoß in Form einer Gesetzesinitiative. Ich begrüße das sehr. Mit dem Vorschlag würde zum ersten Mal eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, bestimmte äußerlich erkennbare Merkmale in Form von Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie des biologischen Alters festzustellen.

(D) Allerdings will ich nicht verschweigen, dass ich in dem Gesetzentwurf ein Merkmal vermisse: die biogeografische Herkunft. Hierbei handelt es sich gleichermaßen um ein wichtiges Indiz, das hilft, den möglichen Täterkreis einzugrenzen, noch dazu um ein besonders verlässliches. So lässt sich die kontinentale Herkunft einer Person nach derzeitigem Stand der Wissenschaft mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 Prozent bestimmen. Man braucht kein Hellseher zu sein, um zu prognostizieren, dass die Wissenschaft in den nächsten Jahren weitere Fortschritte erzielen wird, die es ermöglichen werden, hinreichend verlässliche weitere Subdifferenzierungen vorzunehmen.

Mit Racial Profiling, wie Kritiker unken, hat das rein gar nichts zu tun. Es geht – wie bei Augen-, Haar- und Hautfarbe – einzig und allein darum, völlig unvoreingenommen ein weiteres, den Meldebehörden ohnehin bekanntes Merkmal festzustellen, um dadurch die Chancen zu erhöhen, einen bisher unbekanntem Täter, eine bisher unbekanntem Täterin zu identifizieren.

Mit jedem zusätzlichen Kriterium können Ermittlungshandlungen zielgerichteter, präziser und schneller vorgenommen werden. Zudem wird es leichter, Unverdächtige auszuschneiden und sie vor weiteren Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen zu verschonen – ein klarer rechtsstaatlicher Gewinn.

Bayern wird sich daher im Rahmen der Ausschussbehandlung dafür einsetzen, den Entwurf entsprechend zu ergänzen.

Kolleginnen und Kollegen, aber auch an diesem Punkt dürfen wir nicht stehen bleiben, sondern wir müssen noch einen dritten Schritt vollziehen, um das Recht der DNA-Analyse umfassend zu optimieren. Ich spreche von einer weitgehenden Gleichstellung des genetischen Fingerabdrucks mit dem daktyloskopischen.

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern)

(A) Das bedeutet konkret: Die Speicherung von Material Beschuldigter in der DNA-Datenbank nach § 81g StPO muss grundsätzlich schon dann möglich sein, wenn dies für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist. Aufbau und Pflege der bundesweiten DNA-Analyse-Datei, die im internationalen Vergleich deutlich zurückliegt, würden so auf eine wesentlich breitere Basis gestellt. Die Aufklärungsmöglichkeiten für künftige Straftaten würden hierdurch ebenso verbessert wie der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten.

Die dagegen erhobenen Argumente entpuppen sich bei etwas näherem Hinsehen als überhaupt nicht stichhaltig. Es geht hier, wohlgemerkt, eben nicht um Eingriffe in den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, es geht um die Entnahme einer Speichelprobe mittels eines Wattestäbchens. Der damit verbundene Grundrechtseingriff ist von seiner Intensität her durchaus mit der Abnahme eines Fingerabdrucks vergleichbar.

Aus rein ideologischen Gründen auf ein Instrument zu verzichten, das helfen könnte, zahlreiche Straftaten aufzuklären, halte ich für unverantwortlich. Das kann man auch den potenziellen Opfern nicht erklären. Ich werde deshalb zeitnah darauf zurückkommen.

Lassen Sie uns bis dahin aber gemeinsam die Schritte eins und zwei vollziehen! – Vielen Dank.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen herzlichen Dank!

(B) Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 97:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** – Antrag der Länder Thüringen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 112/17)

Dem Antrag ist der Freistaat **Bayern beigetreten.**

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Siegesmund aus Thüringen vor.

**Anja Siegesmund** (Thüringen): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Eine faire Energiewende braucht auch eine faire Verteilung der Netzentgelte.

Dass erst kürzlich 87 Unternehmen, Wirtschaftsverbände und Kommunen aus dem gesamten Bundesgebiet einen Brief an Kanzlerin **Merkel** geschrieben und darin erneut für bundeseinheitliche Netzentgelte geworben haben, ist nur ein Puzzleteil der Geschichte, die sich bereits über mehrere Jahre hinzieht. Im Übrigen mahnt auch die Bundesverbraucherzentrale erneut: Wichtig bleibt der Anspruch, die mit der Energiewende verbundenen Lasten gerecht innerhalb der Gesellschaft zu verteilen.

(C) Das ist jedoch im Augenblick nicht der Fall; denn zwischen 10 und 25 Prozent macht der Anteil der Netzentgelte am Strompreis sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Gewerbe- und Industriekunden derzeit aus. Das ist nicht wenig. Innerhalb dieser 10 bis 25 Prozent gibt es regional große Unterschiede, vor allen Dingen zu Lasten des Nordens und des Ostens der Republik. Betroffen von den Unterschieden sind Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Gewerbe- und Industriekunden.

Tatsache ist, dass die in Niederspannung angeschlossenen Endverbraucher in der Regelzone von 50 Hertz durchschnittlich 4 Cent je Kilowattstunde mehr zahlen müssen als jene in den drei anderen Regelzonen. In einigen Netzgebieten beträgt der Unterschied sogar bis zu 7 Cent je Kilowattstunde. Wenn Sie das auf den regulären Strompreis für eine Kilowattstunde hochrechnen, sind das 63 Prozent. Das muss man erklären, aber ein Stück weit kann man es nicht erklären. Deswegen gibt es einen Regelungsatbestand.

Thüringen ist mittelständisch geprägt. Nach einer Berechnung unserer IHK Südthüringen zahlt ein mittelständisches Unternehmen mit 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kammerbezirk pro Jahr 15 000 Euro mehr an Netzentgelten als ein vergleichbares Unternehmen beispielsweise in Baden-Württemberg. Das ist ein standortpolitischer Nachteil, der ganz klar zu beenden ist, zumal die Schere in den vergangenen Jahren nochmals deutlich auseinandergegangen ist.

(D) Wir alle verfolgen das Ziel einer dezentralen, bürgernahen Energiewende. Aber gerade mit dem weiteren Ausbau der Windenergie geht eine Verlagerung der Erzeugung insbesondere in den Norden und Osten einher. Gleichzeitig sind die große Nachfrage im Süden und der Bau der entsprechenden Leitungen, die damit verbunden sind, ein Nachteil, der immer größer wird.

Eine effektive Möglichkeit, regionalen Unterschieden bei den Netzentgelten entgegenzuwirken, ist die Angleichung der Netzentgelte auf Übertragungsebene. Schon frühzeitig hat der Thüringer Ministerpräsident den Bundeswirtschaftsminister auf diese Schieflage aufmerksam gemacht. Schon frühzeitig hat es übrigens diese Debatte auch auf Bundesebene gegeben. Erinnern Sie sich an die Aussage des BMWi im Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“! Darin ist ganz klar die Absicht verankert, eine Angleichung vorzunehmen. Bis heute lässt die Bundesregierung dieser Ankündigung aber keine Taten folgen.

Sowohl das Strommarktgesetz als auch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz – NEMoG –, das am 25. Januar 2017 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, enthielten zwischenzeitlich konkrete Regelungen, die dann aber wieder verschwanden. Diese Gerechtigkeitslücke – ich betone noch einmal: eine faire Energiewende braucht auch faire Netzentgelte – bleibt also bestehen. Thüringen setzt sich gemeinsam mit Schleswig-Holstein und Bayern für eine Vereinheitlichung der Netzentgelte auf Übertragungsebene ein.

Anja Siegesmund (Thüringen)

- (A) netzebene ein, um dadurch faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und Verbraucherinnen und Verbraucher in der ganzen Bundesrepublik in gleichem Maße an den Kosten der Übertragungsnetze zu beteiligen.

Der von uns vorgelegte Gesetzentwurf zielt darauf ab, eine Verordnungsermächtigung in das Energiewirtschaftsgesetz einzufügen, auf deren Grundlage die Netzentgelte auf Übertragungsebene vereinheitlicht werden können. Damit würden wir die Voraussetzungen für eine zeitnahe Angleichung tatsächlich schaffen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es gibt ein breites gesellschaftliches Bündnis für diese faire Verteilung der Netzentgelte. Es gibt ein breites gesellschaftliches Bündnis dafür, die Akzeptanz der Energiewende zu stärken. Es gibt, wie ich finde, kein Erkenntnisproblem, es gibt allein ein Umsetzungsproblem. Wir sind gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden in der Pflicht, für diesen solidarischen Lastenausgleich zu werben, zu sorgen. Das stärkt die Akzeptanz der Energiewende. Daher bitten wir um Ihre Unterstützung in den folgenden Beratungen in den Ausschüssen. – Vielen Dank.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Frau Ministerin!

Herr **Minister Dr. Habeck** (Schleswig-Holstein) hat eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

- (B) Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Umweltausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Entschließung des Bundesrates **„Mitbestimmung zukunftsfest gestalten“** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Berlin, Brandenburg – (Drucksache 740/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 27:**

Entschließung des Bundesrates zum **Tierwohl** – zügige Umsetzung von Konzepten für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung – Antrag der Länder Niedersachsen, Bremen – (Drucksache 779/16)

Dem Antrag ist **Nordrhein-Westfalen beigetreten**.

(C) Es liegen Wortmeldungen vor. Minister Meyer aus Niedersachsen hat das Wort.

**Christian Meyer** (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist sicher etwas ungewöhnlich, dass der heute mögliche Beschluss des Bundesrates zum Tierwohl letzte Woche in der „heute-show“ angekündigt und gelobt wurde. Aber das Thema Tierwohl, Tierschutz in der Nutztierhaltung bewegt große Teile der Bevölkerung, wie die jährliche Demonstration zur Grünen Woche „Wir haben es satt“ zeigt. Die große Mehrheit der Bevölkerung und auch der Landwirte will Veränderungen und ein Ende der industriellen Massentierhaltung mit den erheblichen Verletzungen im Bereich des Tierschutzes.

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung hat im März 2015 in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ – Zitat – „die derzeitigen Haltungsbedingungen eines Großteils der Nutztiere für nicht zukunftsfähig“ erklärt und gleichzeitig umfangreiche Leitlinien und Empfehlungen für eine gesellschaftlich akzeptierte Tierhaltung in Deutschland entwickelt.

Die Bundesländer haben mit dem Tierschutzplan Niedersachsen, dem Prozess „nachhaltige Nutztierhaltung NRW“, dem Runden Tisch in Schleswig-Holstein und vielen anderen Initiativen bereits konkrete und praxisgerechte Ergebnisse für mehr Tierschutz geliefert. Ein Beispiel aus meinem Land: In Niedersachsen ist seit Januar 2017 bei über 28 Millionen Küken der Schnabel dran. Das Amputieren der Schnabelspitze wurde verboten. Andere Länder, auch Niedersachsen, haben Vereinbarungen zur Beendigung des Schlachtens hochträchtiger Kühe getroffen; da gibt es immer sehr grausame Bilder. Es werden mit Landwirten beziehungsweise Schlachtunternehmen Vereinbarungen getroffen, dass hochträchtige Kühe geschützt und nicht geschlachtet werden.

(D) Viele Länder fördern mehr Tierwohl in der Haltung. Doch leider weigert sich die Bundesregierung, ihren vielen Ankündigungen rechtsverbindliche Taten folgen zu lassen.

So bleibt auf Bundesebene das Schnabelkürzen bei Legehennen oder auch das Töten von Millionen männlichen Küken weiterhin erlaubt, obwohl der Bundesrat im Sommer letzten Jahres ein Verbot gefordert hat, damit nicht Millionen Küken wegen des „falschen Geschlechts“ getötet werden.

Schweinehalterinnen und Schweinehalter warten nach dem Kastenstandsurteil aus Sachsen-Anhalt händeringend auf eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Konferenz der Agrarminister der Länder hat den Bund noch einmal aufgefordert, und zwar einstimmig und parteiübergreifend, bis März eine Lösung zu finden, die sowohl dem Tierwohl als auch den Interessen der Landwirte gerecht wird. Deshalb noch einmal mein Appell an die Bundesregierung: Nichtstun ist keine Lösung und gefährdet die Akzeptanz der Tierhaltung sowie die Wirtschaftlichkeit der Agrarbranche.

\* ) Anlage 20

**Christian Meyer** (Niedersachsen)

(A) Der heute zur Abstimmung stehende Antrag wurde in Niedersachsen von einem sehr ungewöhnlichen parteiübergreifenden Bündnis erarbeitet und in Berlin vorgestellt. Das Bündnis reichte vom Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes bis zu namhaften Großunternehmen der Ernährungswirtschaft, von Bauernverbandsorganisationen über den Verband der Schweinehalter bis zu meinem CDU-Vorgänger im Amt, Minister a. D. Gert Lindemann. Herr Lindemann wurde ja von Bundesminister Schmidt zum Vorsitzenden des Kompetenzkreises „Für eine neue Haltung“ bestellt, der zusammen mit Bauernverband, Tierschutz und Handel wegweisende Vorschläge für die notwendige Veränderung in der Tierhaltung vorgelegt hat.

Der Bundesrat fordert mit dem heutigen Antrag nun den Bundesminister auf, die einstimmig verabschiedeten Vorschläge seines eigenen Kompetenzkreises rechtsverbindlich umzusetzen. Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass das, was die Experten, die man eingesetzt hat, empfehlen, auch umgesetzt wird. Schließlich hat der Bundesagrarminister ja zu seinem Amtsantritt angekündigt, er wolle dafür sorgen, dass es der Mehrheit der Nutztiere in dieser Legislaturperiode deutlich besser gehe. Nach meiner Kenntnis ist bis September nicht mehr viel Zeit. Die heutige Aufforderung des Bundesrates, für eine rechtsverbindliche Umsetzung der Vorschläge seiner eigenen Beratergremien zu sorgen, ist vielleicht die letzte Chance, in dieser Legislaturperiode des Bundestages zu deutlich mehr Tierwohl zu kommen.

(B) Wir Länder bieten eine gemeinsame Bund-Länder-Nutztierstrategie an. Es gibt viele Grundlagen, wie den Tierschutzplan Niedersachsen, die auf einem Konsens zwischen Bauernverband, Tierschutz und Ministerinnen und Ministern basieren. Wir haben damit bundesweit Maßstäbe gesetzt. Wir haben unseren Tierschutzplan abgearbeitet. Wir honorieren den Ringelschwanz zum Beispiel mit Prämien von 16,50 Euro pro unversehrtem Schwanz. Auch das ist etwas, was von den Beratergremien der Bundesregierung explizit gelobt wurde. Die „FAZ“ nannte mich dafür mal „Herr der Ringelschwänze“. Aber wir sind sehr stolz auf diese Versöhnung von Tierschutz und Landwirtschaft in Niedersachsen.

Auch die Landwirte machen mit bei diesen Prämien für mehr Tierwohl. Deshalb brauchen wir nicht einen Streit um Bauernregeln, wie er in den letzten Tagen zwischen Bundesumweltministerium und Bundeslandwirtschaftsministerium aufkam, sondern endlich reale Tierschutzregeln, die auf einem langfristigen Konsens basieren.

Gestern war in Niedersachsen eine große Pressekonferenz junger Sauenhalter. Ein junger Sauenhalter hatte frustriert seinen Stall aufgegeben und gesagt: Mir sagt ja die Politik nicht, wie es eigentlich mit der Tierhaltung weitergehen soll. Mir fehlt die Planungssicherheit. Ich weiß nicht, wie ich einen tierschutzgerechten Stall der Zukunft gestalten soll. – Ich erinnere daran: Sowohl für das Tierschutzrecht als auch für das Immissionsschutz- und Baurecht ist der Bund zuständig. Daher bitten wir mit dem heuti-

gen Beschluss den Bund, nicht weniger als einen neuen Agrarkonsens zu entwickeln, damit man dem jungen Landwirt sagen kann: Das ist in 10, 20 Jahren der Standard! Wenn er diesen Stall baut, hat er Planungssicherheit. Dann ist er tierschutzgerecht, und dann ist er auch genehmigungsfähig.

Da haben wir heute in vielen Bereichen Unsicherheit. Deshalb brauchen wir einen neuen Tierschutzkonsens, einen Agrarkonsens in Deutschland, der auf den wissenschaftlichen Fakten der Beratergremien der Bundesregierung basiert. Dieser Konsens muss mehr als eine Legislaturperiode überdauern und in Schritten die Nutztierhaltung positiv verändern, ohne sie ins Ausland zu vertreiben. Das geht nur mit Fordern und Fördern. Das geht nicht die Länder alleine an, sondern das geht nur gemeinsam: Bund, Länder, Landwirte und Tierschutz.

Wir sind zum Konsens bereit. Aber wir müssen jetzt starten. Da reicht es nicht, über Siegel für 2018 zu diskutieren, für die keiner die Kriterien kennt. Vielmehr wollen wir, wie es die Agrarminister der Länder diskutiert haben, eine möglichst klare, einfache und verbindliche Kennzeichnung auch auf ausländischen Fleischprodukten. Das wäre etwas, womit wir wirklich vorankommen könnten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der heutige Beschluss soll die Bundesregierung auffordern, den Tierschutz in Deutschland real zu verbessern. Wir bieten ihr an, das auf der Grundlage der Vorschläge ihrer eigenen Beratergremien zu tun. – Danke schön fürs Zuhören.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Minister Meyer!

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Bleser (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) hat das Wort.

**Peter Bleser,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Nutztierhaltung ist das wirtschaftliche Fundament der deutschen Landwirtschaft. Jeder zweite Euro wird in der deutschen Landwirtschaft mit Tierhaltung erzielt. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass die Zukunft der Nutztierhaltung für die Landwirtschaft von herausragender Bedeutung ist.

Gleichzeitig ist aber auch klar, dass sich die gesellschaftlichen Erwartungen an die Tierhaltung verändert haben. Die Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher erwartet, dass die deutsche Landwirtschaft Tierschutz besonders beachtet.

Die Tierhaltung ist der wohl am intensivsten in der Gesellschaft diskutierte Bereich der Landwirtschaft. 87 Prozent der Deutschen wollen bessere Standards in der Tierhaltung. Das hat der aktuelle Ernährungsreport ergeben, den unser Haus Anfang dieses Jahres vorgelegt hat. Ich betone: Wir in Deutschland haben, was den Vergleich in Europa angeht, zumindest die modernste und tierschutzfreundlichste Nutztier-

(C)

(D)

**Parl. Staatssekretär Peter Bleser**

(A) haltung. Dennoch gibt es den klaren Auftrag an die Agrarpolitik und an unsere Landwirte, die gesellschaftlichen Bedürfnisse stärker mit einzubeziehen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist der Auffassung, dass das Tierwohl in der Nutztierhaltung weiter verbessert werden muss. Dazu ist es wichtig, die Praxis einer wettbewerbsfähigen Tierhaltung mit den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Einklang zu bringen. Das ist eine Aufgabe, die der gesamten Branche, der Politik, der Forschung und den gesellschaftlichen Kräften nur gemeinsam gelingen kann.

Wir stehen nicht am Anfang. Unser Haus hat massiv in die Forschung investiert:

Mit dem Innovationsprogramm wird unter anderem die Entwicklung tiergerechter Haltungsverfahren gefördert.

Im Rahmen von Modell- und Demonstrationsvorhaben unterstützen wir die Spezialberatung und zeigen in Demonstrationsbetrieben, wie es besser gehen kann.

Wir haben die Investitionsförderung zielgerichtet umgestaltet. Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen werden tierfreundliche Produktionsverfahren gefördert. Dabei stellen wir immer wieder fest, dass diese von den Ländern leider nur zurückhaltend angeboten werden.

(B) Minister Schmidt hat bereits im September 2014 die Initiative „Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl“ gestartet. Ziel der Initiative ist es, den gesellschaftlichen Dialog mitzugestalten und dazu beizutragen, die Nutztierproduktion auch künftig in die Mitte der Gesellschaft zu bringen und die Akzeptanz zu verbessern.

Die Ergebnisse dieses Dialogs hat Bundesminister Schmidt in seinem Grünbuch „Landwirtschaft, Ernährung und ländliche Räume“ zum Jahreswechsel, also erst kürzlich, veröffentlicht. Dort ist unter anderem herausgearbeitet worden, dass wir eine Strategie für unsere Nutztierhaltung brauchen.

Zu diesem Zweck hat Minister Schmidt eine Stabsstelle „Nutztierhaltungsstrategie“ in unserem Haus eingerichtet. In die Überlegungen zur Entwicklung dieser Strategie werden selbstverständlich auch die Empfehlungen des „Kompetenzkreises Tierwohl“ und die Erkenntnisse aus dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats einbezogen. Grundlage muss eine nachhaltige Tierhaltung sein, die sowohl Aspekte des Tierwohls und der Umwelt als auch – und das ist ganz wichtig – der Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Ziel sind wir uns einig: Wir brauchen Leitlinien und Rahmenbedingungen für eine langfristige Orientierung in der Nutztierhaltung in Deutschland.

Bei der Ausgestaltung wählen wir aber einen anderen Weg: Wir müssen angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Tierhaltung für die Menschen im

(C) ländlichen Raum, aber auch im Sinne einer Verbesserung des Tierwohls im Auge behalten, dass die Produktionsanforderungen nicht so verschärft werden, dass die Nutztierhaltung in Länder mit niedrigeren Anforderungen abwandert. Das BMEL wird keine Maßnahmen anstoßen, die für kleine Betriebe zum Aus führen oder dazu, dass die Tierproduktion in Länder abwandert, in denen die Bedingungen für die Tiere deutlich schlechter sind als bei uns. Diese Gefahr ist real.

Wir setzen zunächst nicht auf gesetzliche Regelungen, sondern vorrangig auf Maßnahmen und Vereinbarungen der Wirtschaftsbeteiligten; denn eine Verbesserung des Tierwohls ist nur in der Breite umsetzbar, wenn die Maßnahmen auch wirtschaftlich tragfähig und machbar sind. Der Erfolg der gemeinsamen Vereinbarung mit der Geflügelwirtschaft zeigt uns, dass das Prinzip freiwilliger Vereinbarungen funktioniert. Das BMEL ist für ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes dann offen, wenn andere Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind.

(D) Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass einige Empfehlungen des „Kompetenzkreises Tierwohl“ bereits in die Arbeit unseres Hauses eingeflossen sind, zum Beispiel der Abschluss der bereits genannten Vereinbarung mit der Geflügelbranche zum Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Legehennen seit August letzten Jahres, die Einrichtung des Staatssekretärsausschusses Tierschutz, die gemeinsame Erarbeitung von Positionspapieren zwischen Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, Belgien und Schweden, um den Tierschutz in Europa voranzubringen, sowie die Entwicklung eines staatlichen Tierwohllabels.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns zunächst auf die Arbeit der neuen Stabsstelle „Nutztierhaltungsstrategie“ vertrauen und nicht vorschnell den zweiten Schritt vor dem ersten tun! Wir brauchen keine gesetzgeberischen Schnellschüsse, sondern nachhaltige Lösungen. Die Erarbeitung einer Strategie wird dabei helfen, unsere Bäuerinnen und Bauern unter anderem auf ihrem Weg zu noch mehr Tierwohl in den Ställen zu unterstützen und gleichzeitig die Verbraucherinnen und Verbraucher mit ins Boot zu nehmen. – Herzlichen Dank.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär Bleser!

Herr **Minister Remmel** (Nordrhein-Westfalen) hat eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt, die Entschließung zu fassen. Wer stimmt der Entschließung zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst.**

\*1) Anlage 21

**Präsidentin Malu Dreyer**

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 28** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufereformgesetz** (PflBRefG) – Antrag der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen – (Drucksache 755/16)

Frau Senatorin Professor Dr. Quante-Brandt aus Bremen hat das Wort.

**Prof. Dr. Eva Quante-Brandt** (Bremen): Sehr geehrte Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor fast genau einem Jahr, in ihrer Sitzung am 26. Februar 2016, haben die Länder eine umfassende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Pflegeberufe abgegeben. Wir, die Länder, haben gezeigt, welche hohe Bedeutung das Pflegeberufegesetz hat.

Leider sind seitdem trotz der hohen Notwendigkeit, eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung zu gewährleisten, die Beratungen im Bundestag nicht zum Abschluss gekommen. Die Reform der Pflegeberufe ist aber eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben der nächsten Jahre; denn der Bedarf an professioneller Pflege und der Wettbewerb aller Berufe um potenzielle Auszubildende werden weiter zunehmen. So muss auch daran gelegen sein, die Attraktivität der Ausbildung und des Berufsbildes zu steigern.

(B) Die Pflegeberufereform ist längst überfällig, da sich an den Strukturen seit 1985 nichts Wesentliches verändert hat, obwohl sich die Anforderungen in diesen Bereichen massiv gewandelt haben. So trägt die vorgelegte Fassung den veränderten Versorgungsstrukturen und Pflegebedarfen Rechnung.

Pflegefachkräfte leisten bereits aktuell für unsere Gesellschaft sehr wichtige Arbeit. Die Anforderungen an ihre Berufsausübung und an ihre Ausbildung steigen, so dass sektorenübergreifendes Wissen gefragt ist. Pflegende müssen für die Versorgung von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsformen qualifiziert und auf präventive, kurative, rehabilitative und palliative Aspekte pflegerischen Handelns ausgebildet werden.

Mit der Pflegeberufereform geht es auch darum, den Pflegeberuf für Nachwuchskräfte attraktiv zu machen. In allen drei Bereichen der Pflege sind die Bewerberinnenzahlen rückläufig. In der Altenpflege steigt der Bedarf an Fachkräften, insbesondere wenn man die demografische Entwicklung berücksichtigt.

Mit der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit, mit einer Einstiegsoption für alle Schulabsolventinnen und Schulabsolventen, mit der Anpassung an künftige Anforderungen und mit einer leistungsgerechten Bezahlung, zu der die Pflegeberufereform das Fundament bietet, kann es gelingen, den Pflegeberuf attraktiv zu gestalten. Dazu gehört auch, dass bis zu 20 Prozent der Ausbildung akademisiert werden sollen. Die Landesausbildungsfonds leisten hier, wenn auch im Detail noch Diskussionsbedarf besteht,

zur Sicherstellung der Finanzierung der Reform einen wichtigen Beitrag. (C)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Bremen und Hamburg sowie zahlreiche andere Länder sehen für die Sicherung einer qualitativen Pflegeversorgung und die damit verbundene Entwicklung eines neuen Pflegeberufes dringenden Handlungsbedarf. Uns liegt sehr daran, die Pflegeberufe weiterzuentwickeln.

Wir sehen eine Umsetzung des Gesetzesvorhabens auf der Grundlage der vom Bundesrat beschlossenen Stellungnahme weiterhin als vordringlich an. Wir freuen uns, dass in den Beratungen der letzten Wochen nun ein Kompromiss gefunden wurde, den viele Länder mittragen können. Daher fordern wir mit dieser Entschließung die Bundesregierung und den Bundestag auf, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode erfolgreich zum Abschluss kommt.

Ich bitte Sie, dem Entschließungsantrag zuzustimmen; denn das ist nicht nur im Interesse der rund 375 000 Pflegefachkräfte, sondern auch zum Wohle der Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen. Die Zeit ist reif, und manchmal liegt nicht in der Ruhe, sondern in der Tat die Kraft. – Vielen Dank.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Ich danke, Frau Senatorin!

Herr Minister Lucha aus Baden-Württemberg hat das Wort. (D)

**Manfred Lucha** (Baden-Württemberg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Für gelingende Kompromisse benötigt man einen guten Verstand, Mut und Friedensbereitschaft. Idealerweise gibt es zwischen diesen dreien keine Hierarchie.

Wie lange reden wir nun schon über die Reform der Pflegeberufe? Meine Damen und Herren, für meine und unsere Begriffe viel zu lange!

Natürlich ist es richtig, dass man Vor- und Nachteile gegeneinander abwägt, die unterschiedlichen Modelle vergleicht und analysiert. Und selbstverständlich gibt es auf allen Seiten respektable Argumente. Aber wir können es uns einfach nicht mehr leisten, dass der Gesetzentwurf zur Pflegeberufereform wieder in den Schubladen verschwindet, weil wir entweder nicht genug Verstand, nicht genug Mut oder nicht genug Friedensbereitschaft gezeigt haben, um das Gesetz auf den Weg zu bringen. Wenn uns das nämlich nicht gelänge, würden wir nur eines erreichen: Die Verunsicherung im Pflegebereich würde immer größer, der Unmut ebenso. Eine Hängepartie führt zu größter Planungsunsicherheit in allen Ländern, allen Pflegeschulen und allen Pflegeeinrichtungen, vor allem bei denjenigen, die eine Pflegeausbildung anstreben.

Wir alle haben unsere unterschiedlichen Präferenzen, welcher Grad der Generalistik nun der richtige



**Manfred Lucha** (Baden-Württemberg)

(A) ist. Das ist legitim. Aber lassen Sie uns dabei nicht das große Ganze aus dem Blick verlieren! Was ist denn unser Ziel? Eine optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten, eine gute Pflege in hoher Qualität. Daran müssen wir uns messen lassen. Und dafür ist meiner Meinung nach die Reform der Ausbildung richtig und wichtig.

Nach so vielen Jahren intensivster Diskussion sowohl innerhalb der als auch zwischen den Parteien ist es an der Zeit, dass wir handeln. Die Reform muss nun kommen. Mit der heutigen Entschließung geben wir einen Impuls, das stockende Gesetzgebungsverfahren wieder in Gang zu bringen. Ich freue mich – und bin auch ein wenig stolz –, dass wir eine Kompromissformulierung gefunden haben, die heute Aussicht auf eine breite Mehrheit hat.

Mein Plädoyer für die Unterstützung dieser Fassung der Entschließung verbinde ich mit der Hoffnung, dass wir damit auch auf Bundesebene die Bereitschaft fördern, zu einer tragfähigen Lösung zu kommen.

Baden-Württemberg hatte in der vergangenen Legislaturperiode eine der umfassendsten, wenn nicht sogar die umfassendste Enquete zur Situation der Pflege in allen Aspekten. Wir sind in dieser Legislaturperiode dabei, die Ergebnisse umzusetzen.

(B) Ein ganz entscheidender Punkt ist, dass wir die Attraktivität, die Qualität, die Kompetenz der Pflegenden stärken, damit wir diese Generationenaufgabe bewältigen können. Ich selbst habe noch unter dem alten Pflegeberufegesetz Krankenschwester gelernt, und ich sage Ihnen: Es ist notwendig, das neue Gesetz auf den Weg zu bringen. – Herzlichen Dank.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Minister!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer stimmt dafür, die **Entschließung**, wie vom Gesundheitsausschuss unter Ziffer 1 empfohlen, zu fassen? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

#### **Tagesordnungspunkt 29:**

Entschließung des Bundesrates zum **Erhalt der Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – Antrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen – (Drucksache 743/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben haben Herr **Minister Caffier** (Mecklenburg-Vorpommern) und Herr **Staatsminister Dr. Jaeckel** (Sachsen).

(C) Der Kulturausschuss empfiehlt, die Entschließung zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Punkt 31** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 746/16)

Dem Antrag sind auch die Länder **Berlin und Bremen beigetreten**.

Herr Staatsminister Dr. Wissing aus Rheinland-Pfalz hat das Wort.

**Dr. Volker Wissing** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Güterverkehr auf der Schiene steckt in einer schweren Krise. Mit seiner Zukunft steht und fällt der Erfolg der europäischen und nationalen Verkehrs- und Umweltpolitik der letzten 25 Jahre.

Mehrverkehr auf der Schiene war auch ein wesentliches Ziel der Bahnreform 1993/1994. In Deutschland stagniert der Marktanteil der Schiene an der Gesamttransportleistung jedoch bei etwa 17 Prozent. Wenn die Schiene in Deutschland schwächelt, trifft es am Ende Europa insgesamt; denn der Schienengüterverkehr in Deutschland ist nicht nur in einer geografisch zentralen Position, sondern er hat auch europaweit einen Marktanteil von 27 Prozent.

(D) Die Branche beobachtet seit Jahren mit großer Sorge die sich verschärfenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Schiene. Durch ungleiche Wettbewerbsbedingungen und zusätzliche Kostenbelastungen fällt es den hier tätigen Bahnunternehmen immer schwerer, das nötige Geld zu verdienen. Hinzu kommen immer mehr regulatorische Eingriffe, die die Prozesse schwerfällig machen und Bürokratie ohne angemessenen Nutzen aufbauen.

Zukunftsfähig kann die Schiene auf dem Gütermarkt so nicht werden. Wettbewerber der Staatsunternehmen ziehen sich mittlerweile sogar wieder vom Markt zurück, und selbst die DB Cargo AG, die in Europa einen Marktanteil von 23 Prozent am Schienengüterverkehr hat, schreibt rote Zahlen. Auch sie hat einen Konzentrationsprozess eingeleitet.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass das Bundesverkehrsministerium einen Runden Tisch zum Schienengüterverkehr eingerichtet hat. Es bedarf dringend einer Trendwende unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure, vor allem aber des Staates selbst. Ohne politische und ordnungsrechtliche Begleitung wäre die Trendwende nicht zu schaffen. Auf der Grundlage des Artikels 87e des Grundgesetzes hat der Bund auch die Pflicht, gegenzusteuern und dem Gemeinwohl Rechnung zu tragen.

Handlungsbedarf besteht besonders vor dem aktuellen Hintergrund der notwendigen Klimawende bei einem weiter steigenden Transportvolumen. Als einziger bereits heute weitgehend elektromobiler Trans-

\* ) Anlagen 22 und 23

**Dr. Volker Wissing** (Rheinland-Pfalz)

(A) porteur in einer Welt begrenzter fossiler Brennstoffe hätte die Schiene das Potenzial zu einer die Umwelt schonenden Abwicklung.

Besonders kritisch ist die Situation des Einzelwagenverkehrs als wesentliches Kernelement des Schienengüterverkehrs. Seine Aufgabe würde umfassende Güterverlagerungen auf die Straße bedeuten. Gerade hier darf die Schiene – bei ihren sicherlich auch nötigen eigenen Anstrengungen – nicht alleingelassen werden. Insbesondere braucht es Investitionen in eine leistungsfähige Infrastruktur und in einen zukunftsfähigen, modernen Wagenpark.

Bislang ist der Güterverkehr auf der Schiene jedoch bei wichtigen Kostenpositionen im Hintertreffen. Der Lkw profitiert derzeit unter anderem von niedrigen Dieselpreisen. Er kann das Tarif- und Sozialgefälle innerhalb Europas besonders bei grenzüberschreitenden Verkehren nutzen und wird nicht mit seinen vollen externen Kosten belastet. Der deutsche Schienengüterverkehr hat dagegen ständig steigende Trassenpreise zu verkraften und wird über Energieabgaben wie EEG- und CO<sub>2</sub>-Abgabe mit dreistelligen Millionenbeträgen pro Jahr belastet.

Die Entschließung spricht die Situation des Schienengüterverkehrs insgesamt an, richtet einige wesentliche Kernforderungen an die Bundesregierung und fordert sie zum Gegensteuern auf. Entscheidend ist dabei die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schiene gegenüber den konkurrierenden Verkehrsträgern. Aus ihr muss sich die Fähigkeit zu Innovationen ergeben, ohne die es für die Schiene längerfristig keine Zukunft geben kann.

(B) Die Länder alleine können die missliche Situation der Schiene nicht ändern. Das ist Bundesaufgabe. Wir sind aber über den Bundesrat an der Gesetzgebung beteiligt und tragen in diesem Rahmen auch politische Verantwortung. Dieser haben sich die Länder bereits mit dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom Oktober 2016 zu „Entwicklungsperspektiven des Schienengüterverkehrs“ gestellt.

Die vorliegende Entschließung knüpft daran an und verleiht dem weiter Nachdruck. Den Ländern ist es ein wichtiges verkehrs-, umwelt- und strukturpolitisches Anliegen, dass dem Schienengüterverkehr wieder größere Bedeutung in unserem Land zukommt. Ein leistungsfähiger und sicherer Schienengüterverkehr ist im Transportportfolio für unsere Volkswirtschaft unverzichtbar.

Ich bitte Sie daher, der Entschließung, die in den beratenden Ausschüssen für Verkehr, Gesundheit und Umwelt jeweils eine breite Mehrheit gefunden hat, auch heute zuzustimmen, und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Kollege!

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 98:**

Entschließung des Bundesrates für eine baldige Umsetzung eines **zentralen internationalen Strafregisterinformationssystems (ECRIS)** unter Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 118/17)

Herr Minister Wolf möchte sprechen. Bitte schön.

**Guido Wolf** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Eine furchtbare Tat im badischen Freiburg hat vor wenigen Wochen den Südwesten erschüttert: Eine junge Studentin wurde getötet, und – so hat sich inzwischen herausgestellt – der Tatverdächtige war bereits früher in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Griechenland, straffällig geworden.

Der Afghane, der als Flüchtling nach Griechenland gekommen war, hatte dort eine junge Frau bedrängt und eine Steilküste hinabgestoßen. Eine Tat, für die er in Griechenland verurteilt sowie – wohl nur kurzzeitig – inhaftiert wurde, eine Tat, die aber im Europäischen Strafregisterinformationssystem ECRIS nicht vermerkt worden ist. Im Zuge der Ermittlungen war so den baden-württembergischen Behörden die vorherige Verurteilung des Verdächtigen in Griechenland nicht bekannt. Der Grund: Das ECRIS-System ist bei Drittstaatsangehörigen blind.

Diese Schwäche gilt es endlich zu beseitigen. Wenn Europa ein funktionierender gemeinsamer Raum der Sicherheit und des Rechts sein will, müssen unsere Strafverfolgungsbehörden auch ein funktionierendes und gemeinsames Informationssystem besitzen. Das gilt umso mehr, als auch die anhaltende Gefahr terroristischer Anschläge eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und das Nutzen der bestehenden technischen Möglichkeiten bei der Verbrechensaufklärung unverzichtbar macht.

Durch das Europäische Strafregisterinformationssystem ECRIS ist es den Mitgliedstaaten der EU möglich, auf die Strafregister der anderen EU-Mitgliedstaaten zuzugreifen. In diesen nationalen Registern sind alle rechtskräftigen Verurteilungen in Strafsachen des einzelnen Staates erfasst. In den jeweiligen nationalen Registern werden dabei auch alle Verurteilungen der Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates gespeichert, egal in welchem Mitgliedstaat der EU die Verurteilung erfolgte. Bei Unionsbürgern reicht somit eine Anfrage bei dem Herkunftsmitgliedstaat aus, um sämtliche strafrechtliche Verurteilungen für diese Person in Erfahrung zu bringen.

Derzeit ist es jedoch nicht möglich, die jeweiligen nationalen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen durch eine einzige Auskunft zu erheben. Die Ermittlungsbehörden sind bezüglich dieser Personen weiter auf einzelne Abfragen bei den jeweiligen nationalen Registern angewiesen. Dies hat sich – der eingangs erwähnte Freiburger Fall führt es deutlich vor Augen – in der Vergangenheit als ineffizient erwiesen.

**Guido Wolf** (Baden-Württemberg)

(A) Im Januar 2016 hat daher die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Informationssystems ECRIS im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige vorgelegt. Ziel ist es dabei, die beschriebene Schwäche des ECRIS-Systems zu beseitigen und es zu ermöglichen, dass künftig Drittstaatsangehörige ebenfalls in ECRIS erfasst sind.

Auf Grund von Problemen bei der technischen Durchführung dieser Änderung kann der bisherige Richtlinienentwurf nicht mehr als Grundlage für die beabsichtigte Erweiterung von ECRIS dienen. Ein neuer Vorschlag der Kommission fehlt jedoch bis heute – eine Hausaufgabe, die die Kommission im Interesse der Sicherheit in Europa, im Interesse einer europäischen Sicherheitsarchitektur zügig erledigen sollte. Ein längerer Reformstillstand in diesem Bereich wäre das falsche Signal an die Bevölkerung, ein Signal, dass nicht alles technisch Mögliche zur Verbrechensverhinderung und -aufklärung wirklich getan wird.

Dieses Signal sollten wir vermeiden. Deswegen setze ich mich, wie schon im Bereich der Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten bei DNA-Analysen, für die zeitnahe Verbesserung unseres ermittlungstechnischen Instrumentenkastens und damit für eine Weiterentwicklung von ECRIS ein. Und genau hierzu soll die Bundesregierung durch den vorliegenden Entschließungsantrag Baden-Württembergs aufgefordert werden. Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung.

(B) **Präsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Minister!

Ich weise die Vorlage zur Beratung – federführend – dem **EU-Ausschuss** sowie – mitberatend – dem **Innenausschuss** und dem **Rechtsausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 99** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – **Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)** – Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 100/17)

Herr Professor Hoff aus Thüringen, bitte schön.

**Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff** (Thüringen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Berufliche Selbstständigkeit hat schon immer ein hohes Maß an Verantwortung, Engagement, Risikobereitschaft und Enthusiasmus gefordert. Wer eine solche Tätigkeit ausübt, weiß das aus eigener Erfahrung.

Er weiß auch, dass das Einkommen erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Dem Einkommen, das zu erwirtschaften ist, stehen fixe Kosten gegenüber. Zu diesen Kosten zählen auch die Kosten der sozialen Absicherung. Der Wandel in der Arbeitswelt bringt es mit sich, dass es immer mehr Selbstständige gibt, die diese Kosten nicht aufbringen können.

(C) Unternehmen, aber auch öffentliche Einrichtungen gehen mehr und mehr dazu über, Festanstellungen abzubauen und Dienste projektbezogen einzukaufen. Das betrifft Journalistinnen und Journalisten, Dolmetscher, Lehrende. Derzeit findet hier in Berlin die Berlinale statt. Ein relevanter Teil der in diesem Business, aber auch in der Kultur- und Kreativwirtschaft Tätigen ist selbstständig. Wir reden aber auch von Handwerkerinnen und Handwerkern, von Selbstständigen im Einzelhandel und in Gesundheitsberufen.

Viele dieser Selbstständigen arbeiten ohne Beschäftigte und werden deshalb als „Solo-Selbstständige“ bezeichnet. Es sind gerade diese Solo-Selbstständigen, die sich häufig eine wirksame soziale Absicherung nicht leisten können. Hier zeigt sich eine Lücke im System der sozialen Sicherung, die aus unserer Sicht dringend zu schließen ist. Dazu wird ein Finanzierungsmodell benötigt, das die Solo-Selbstständigen nicht überfordert.

In dieser Woche wurde ein Bericht veröffentlicht, der den Akteuren, von denen ich hier spreche, ein hohes Armutsrisiko attestiert. Wenn wir auf der einen Seite ein hohes Armutsrisiko in dieser Beschäftigtengruppe haben und auf der anderen Seite wissen, dass der Wandel der Arbeitswelt dazu führt, dass genau diese Gruppe von Beschäftigten immer größer wird, dann liegt es auf der Hand, dass wir dringend Lösungen brauchen.

(D) Richtig ist sicherlich, dass es unter den Solo-Selbstständigen durchaus einige gibt, die gut, zum Teil sogar sehr gut verdienen. Solche Fälle sind wünschenswert, und sie sollten immer mehr werden. Aber sie bilden derzeit nicht die Mehrheit. Im Gegenteil: Prägender sind Selbstständigengruppen, deren Einkommenssituation deutlich schlechter aussieht.

Wenn wir ein Sicherungsnetz werfen wollen, von dem auch die weniger gut oder sogar schlecht verdienenden Solo-Selbstständigen etwas haben, dann brauchen wir zunächst einmal Klarheit über ihre Lage. Es gibt zwar bereits verschiedene Erhebungen zu diesen Selbstständigen – wer sie sind, woher sie kommen und wie ihre Einkommens- und Lebenssituation aussieht –, sie sind aber methodisch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Deshalb sind auch die Erkenntnisse daraus beziehungsweise die Rückschlüsse auf die Situation nicht übereinstimmend. Auf dieser Grundlage ist es nicht ganz einfach, Schlussfolgerungen im Sinne einer Verbesserung der sozialen Lage prekärer Selbstständiger zu ziehen.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin  
Lucia Puttrich)

Es gab eine Große Anfrage der Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag zur sozialen Lage und zur Absicherung von Solo-Selbstständigen. Die Bundesregierung hat darauf mit 140 Seiten Datenmaterial geantwortet. Das ist schon einmal sehr verdienstvoll; denn es hilft uns dabei, uns mit der Situation der Solo-Selbstständigen und der prekären Selbstständigen auseinanderzusetzen. Aber bei all den Daten – das sagt die Bundesregierung selbst – gibt es zum

**Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff** (Thüringen)

(A) Teil noch keine Informationen über die Ausgangssituation von Solo-Selbstständigen, ihre Verschuldung oder Informationen über Insolvenzen. Und obwohl aus dem Bericht abgeleitet werden kann, dass viele Selbstständige nur über geringe Einkommen verfügen, wird von der Bundesregierung kein Handlungsbedarf gesehen.

Dem ist aus unserer Sicht zu widersprechen. Jede nächste Bundesregierung, egal welche Koalition ab Herbst im Bund regiert – wer meine Farbe kennt, weiß, welche Präferenz ich habe –, wird sich der Lage der Selbstständigen, insbesondere derjenigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft – das sage ich als Kulturminister –, annehmen müssen. Eine wirksame und finanziell tragbare soziale Absicherung ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht, das auch für Solo-Selbstständige gilt. Ich sehe uns hier in der Verantwortung.

Wir benötigen von der Bundesregierung ein klares Signal, wie die soziale Absicherung der Solo-Selbstständigen verbessert werden soll. An erster Stelle sollte ein Konzept für eine erschwingliche Krankenversicherung stehen; daran orientiert sich der Entschließungsantrag, über den heute beraten wird. In diesem Feld sind die Alarmsignale unübersehbar.

Das Armutsrisiko besteht nicht erst in der Zukunft, sondern wir haben die reale Situation, dass viele Solo-Selbstständige unzureichend krankenversichert sind. Dieses Problem resultiert auch daraus, dass viele Solo-Selbstständige relativ jung beginnen und bei der Familiengründung vor der Frage stehen, wie die soziale Sicherung auch dann noch realisiert werden kann.

(B) Über 80 Prozent der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Solo-Selbstständigen verdienen im Jahr durchschnittlich rund 9 500 Euro. Knapp die Hälfte von diesem Einkommen wird heute für die gesetzliche Krankenversicherung fällig. Von den 5 000 Euro, die übrig bleiben, kann ein Mensch vielleicht überleben, aber er und sie kann nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben, geschweige denn eine Familie ernähren.

Die Beitragslast der Solo-Selbstständigen ist im Vergleich zum erzielten Einkommen zu hoch. Dazu trägt bei, dass Solo-Selbstständige weder die Möglichkeit der Minderung der Beitragszahlungen haben, wie bei der Gleitzone-Regelung für geringe Einkommen, noch finanziert ihnen – was bei Solo-Selbstständigen in der Natur der Sache liegt – ein Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge. Eine Minderung der Beitragslast der Solo-Selbstständigen in der gesetzlichen Krankenversicherung – die prekären Selbstständigen habe ich mit im Blick – ist deshalb dringend geboten.

Was ich am Beispiel der Krankenversicherung geschildert habe, gilt im Wesentlichen auch für andere Bereiche. Darüber wollen wir Länder mit der Bundesregierung ins Gespräch kommen. Wir wollen aber nicht nur darüber reden, sondern wir wollen gemeinsam mit der Bundesregierung tätig werden. Deshalb bitten wir um Zustimmung zu dem Entschließungs-

antrag, der die Grundlage für ein Gespräch und eine Lösung für die prekäre Situation von Solo-Selbstständigen bietet. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 100:**

Entschließung des Bundesrates für ein Bundesprogramm „**Sportinfrastrukturförderung in Deutschland**“ – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 106/17)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Studt aus Schleswig-Holstein vor.

**Stefan Studt** (Schleswig-Holstein): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Sportstätteninfrastruktur in Deutschland leidet an einem umfassenden Sanierungsstau. Sie entspricht auch nicht mehr immer den Bedarfen und den Interessen.

Nach Berechnungen des KfW-Kommunalpanels des Deutschen Instituts für Urbanistik beträgt der Investitionsrückstand der kommunalen Infrastruktur 2015 allein im Bereich der Sportstätten und Bäder 11 Milliarden Euro. Im Bewusstsein dessen fördern die Länder die Sportstätten bereits mit zahlreichen Programmen. Auch Maßnahmen des Bundes, zum Beispiel das Konjunkturpaket II, das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, die Kommunalrichtlinie und zuletzt das Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“, möchte ich nicht unerwähnt lassen. Aber all das reicht bei weitem nicht aus.

Um die Sportstättenanierung auf breite Füße zu stellen und möglichst zu beschleunigen, bedarf es weiterer finanzieller Anstrengungen. Puristen unter uns werden einwenden, dass doch die grundgesetzliche Ordnung hierzu auch eine klare Finanzverantwortung enthalte. Ich bin mir nach den gewonnenen Eindrücken und Rückmeldungen aus den Ländern sicher: Ohne ein entsprechendes Sonderprogramm des Bundes ist eine effektive und nachhaltige Beseitigung der Modernisierungs- und Sanierungsrückstände der kommunalen Sportstätteninfrastruktur nicht mehr zu erreichen. Deshalb ist diese Bundesratsinitiative ein wichtiger Schritt.

Es muss in nächster Zeit ein Programm geben, das sich dieser großen Herausforderung annimmt. Denn Fakt ist: Eine funktionsfähige Sportstätteninfrastruktur ist unerlässliche Grundlage für jede Sportausübung. Ohne sie können Spitzen-, Leistungs- und insbesondere Breitensport ihre weitreichenden gesellschaftlichen Aufgaben nicht erfüllen.

**Stefan Studt** (Schleswig-Holstein)

(A) Unzureichende Sportanlagen beeinträchtigen nicht nur den Vereins-, sondern auch den Schulsport. Ein Großteil der kommunalen Sportstätteninfrastruktur wird bekanntlich hierfür benötigt. Der Sanierungsstau betrifft deshalb Schülerinnen und Schüler ebenso wie Vereins- und Freizeitsportler, kurz gesagt: nahezu jeden von uns.

Zudem ist Sport ein Faktor, der in vielen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Belangen von Relevanz ist, beispielsweise in Bezug auf die Gesundheit, wie es auch das neue Präventionsgesetz aufzeigt. Sport ist – ich möchte gerne die Präsidentin des Deutschen Städtetages beim DOSB-Neujahrsempfang zitieren – „das, was die Lebensqualität einer Stadt ausmacht und ihr eine Identität“ verleiht, was also das unmittelbare Lebensumfeld betrifft.

Doch Sport ist viel mehr:

Hier finden entscheidende Schritte der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen statt.

Erwachsene erfahren Wertschätzung, Zugehörigkeit zu einer Gruppe.

Sport ist ein Motor der Integration.

Sport fördert soziales Engagement. Kein einziges Turnier, kein Wettkampf wäre ohne das ehrenamtliche Engagement möglich, ohne all die geschenkten Stunden, die Vereinsmitglieder für die Sache aufbringen.

(B) Sport ist – mit einem Wort – die größte soziale Bewegung in unserer Gesellschaft und wirkt weit über die lokale Ebene hinaus auf das gesamte soziale Gefüge. Es wäre wirklich fahrlässig, die Voraussetzungen dafür – nämlich die Sportanlagen – zu vernachlässigen. Deshalb benötigen Länder und Kommunen bei dieser Kraftanstrengung die Hilfe des Bundes.

Zuletzt haben Bund und Länder im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs eine „grundgesetzliche Erweiterung der Mitfinanzierungskompetenzen des Bundes im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur für finanzschwache Kommunen“ vereinbart. Zur Bildungsinfrastruktur gehört meiner Meinung nach aber auch die Schulsportinfrastruktur.

Meine Damen und Herren, die heute erörterte Einführung des neuen Artikels 104c des Grundgesetzes ist ein richtiger und wichtiger Ansatz, der mit Blick auf die kommunale Sportstätteninfrastruktur konsequent weitergedacht werden muss. Deshalb bitte ich Sie, die schleswig-holsteinische Bundesratsinitiative für ein Bundesprogramm Sportstätteninfrastruktur in den Ausschüssen wohlwollend zu beraten und zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(C) Ich weise die Vorlage dem **Innenausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Kulturausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 102:**

Entschließung des Bundesrates: **„Ausländische Investitionen** – Technologische Souveränität sichern“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 98/17)

Es gibt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Aigner.

**Ilse Aigner** (Bayern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Übernahmen deutscher Unternehmen durch ausländische Investoren haben in jüngster Zeit neue Dimensionen erreicht.

Diese Initiative richtet sich bewusst nicht gegen einzelne Länder. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte in den Vereinigten Staaten wollen wir keine Abschottung, sondern – im Gegenteil – engen Austausch mit den Ländern.

In der jüngsten Vergangenheit haben jedoch die Übernahmen auch bei Unternehmen, die in ihrer Branche weltweit Technologieführer sind, zum Beispiel Osram, zugenommen. Es geht daher um konkrete Einzelfälle, in denen wir unsere technologischen Interessen besser schützen wollen.

Um es klar zu sagen: Wir sind für offene Märkte, freien Handel und freien Kapitalverkehr und für das Engagement ausländischer Investoren. In keiner Weise wollen wir dem Protektionismus das Wort reden. Aber aus vielen Gesprächen weiß ich, dass diese Entwicklung in Politik und Wirtschaft mit zunehmender Sorge gesehen wird. (D)

Denn nicht nur die Anzahl der Firmenkäufe und das dabei eingesetzte Kapitalvolumen haben massiv zugenommen. Wir stellen auch fest, dass Investoren aus Ländern mit staatlich gelenkter Wirtschaft zunehmend ganz bewusst versuchen, industrielle Kernkompetenzen und Schlüsseltechnologien der Zukunft aufzukaufen. Die Übernahmen sind also strategisch motiviert und verfolgen das klare Ziel, in bestimmten Sektoren mit staatlicher Unterstützung die Technologieführerschaft zu gewinnen und dadurch eine Vormachtstellung aufzubauen.

Dank staatlicher Subventionen im Rücken werden dabei oft überhöhte Preise geboten, so dass alternative Angebote, die sich am Marktwert des betroffenen Unternehmens orientieren, nicht mehr zum Zuge kommen. Das hat mit Marktwirtschaft nichts mehr zu tun, sondern kommt am Ende einer Verstaatlichung deutscher Unternehmen durch die Hintertür gleich.

Für problematisch halte ich es auch, dass in Ländern mit staatlich gelenkter Wirtschaft umgekehrt oft kein gleichberechtigter Marktzugang für Investoren möglich ist. Unser Ziel muss es sein, in Verhandlungen mit den entsprechenden Staaten dieses Ungleichgewicht zu beseitigen und für Reziprozität zu sorgen.

**Ilse Aigner** (Bayern)

(A) Natürlich müssen Maßnahmen in diese Richtung vor allem auf europäischer Ebene vorangetrieben werden. Aber Fortschritte sind dabei – wenn überhaupt – nur in einem sehr zeitaufwendigen Verfahren zu erreichen. Wir wollen, dass die Bemühungen dazu auf europäischer Ebene weiter entschieden vorangetrieben werden.

Auf nationaler Ebene können wir allerdings schneller Änderungen erreichen. Deutschland sollte deshalb die Spielräume, die wir im europäischen Kontext mit unserem Außenwirtschaftsgesetz haben, nutzen. Wir sollten einen ausgewogenen Weg finden zwischen Offenheit für ausländische Investoren und Sicherung der technologischen Souveränität. Übrigens haben andere europäische Länder zum Teil bereits heute weitergehende Schutzmechanismen.

Bayern legt heute dem Bundesrat einen Entschließungsantrag vor, um nationale Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der technologischen Souveränität in sensiblen Hochtechnologiebereichen und Schlüsseltechnologien besser auszuschöpfen. Wir schlagen vor, das Außenwirtschaftsrecht moderat und mit Augenmaß zu verschärfen, damit wir im Einzelfall bei Übernahmen von über 25 Prozent prüfen können, ob ein strategisch motivierter Kauf wichtiger industrieller Kernkompetenzen vorliegt, gegen den wir vorgehen sollten.

Unser Entschließungsantrag hat folgende Eckpunkte:

(B) Erstens. Um den Schutz von Schlüsseltechnologien zu verstärken, sollte der Begriff der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ im Außenwirtschaftsgesetz weiter ausgelegt werden.

Zusätzlich zu den Bereichen Telekommunikation, Elektrizität und sonstigen strategisch wichtigen Dienstleistungen soll künftig auch die Herstellung von Produkten umfasst werden, die im Militär- oder Rüstungsbereich verwendbar sind oder bei der Daten- oder Cybersicherheit eine wesentliche Rolle spielen können.

Zweitens. Von einer Gefährdung der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes ist künftig auch in solchen Fällen auszugehen, in denen Investoren aus Drittstaaten gestützt durch staatliche Subventionen gezielt strategisch überhöhte Preise für die Investitionen bieten und dies eine erhebliche Marktstörung zur Folge hat.

Drittens. Im Außenwirtschaftsgesetz sollte außerdem die Einrichtung eines Beratergremiums verankert werden, das sich aus Vertretern der betroffenen Ressorts und der Länder zusammensetzt und im Einzelfall bei strategisch motivierten Investitionen mit ausländischer Staatsbeteiligung beratend tätig wird.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie um Unterstützung unserer Entschließung.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank, Frau Staatsministerin Aigner!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(C)

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** und – mitberatend – dem **Innenausschuss**, dem **Kulturausschuss** und dem **Rechtsausschuss** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 103:**

Entschließung des Bundesrates zur **Unterstützung von Mieterstrommodellen** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 108/17)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Minister Remmel aus Nordrhein-Westfalen.

**Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit unserem Antrag zur Unterstützung von Mieterstrommodellen wollen wir in Richtung Bundesregierung ein erneutes Zeichen setzen, dass noch in dieser Legislaturperiode eine Regelung zu Gunsten von Mieterstrommodellen verabschiedet wird.

Die Gründe für die Unterstützung von Mieterstrommodellen sind vielfältig:

Wir brauchen einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, und die Energiewende muss endlich auch in den Städten ankommen. Die großen Potenziale, die gerade die Dachflächen in den Städten bieten, dürfen wir nicht weiter einfach brachliegen lassen. Mieterstrommodelle sind hierfür aus unserer Sicht unabdingbar.

(D)

Darüber hinaus gibt es andere positive Effekte, die Mieterstrommodelle auszeichnen: Zum einen erhalten Mieterinnen und Mieter die Möglichkeit, an der Energiewende teilzuhaben. Hierdurch würde die vielfach diskutierte Schieflage und damit Entsolidarisierung zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern als den Profiteuren der erneuerbaren Energien und Mieterinnen und Mietern entschärft und letztlich die Akzeptanz der Energiewende gesteigert. Zum anderen können Mieterstrommodelle das Angebotsportfolio vieler Unternehmen erweitern, und dringend benötigte Geschäftsmodelle könnten entstehen.

Wir wissen aus Nordrhein-Westfalen: Viele Unternehmen, besonders Stadtwerke, Energiedienstleister, Energiegenossenschaften, Wohnungsbauunternehmen sowie Unternehmen aus der Solarwirtschaft, beispielsweise Modulhersteller, Wechselrichteranbieter, oder auch Handwerker zeigen großes Interesse an der Umsetzung von Mieterstrommodellen. Bei uns gibt es ein breites Bündnis von Mietervereinen, -genossenschaften, der Wohnungswirtschaft, Verbraucherverbänden und der Solarwirtschaft zur Unterstützung von Mieterstrommodellen.

Die Bundesregierung ist schon durch die im EEG 2017 verankerte Verordnungsermächtigung gefordert, hier tätig zu werden. Bislang liegen aber keine konkreten Regelungsvorschläge vor. Insofern bedarf es der erneuten Aufforderung durch den Bundesrat.

**Johannes Rimmel** (Nordrhein-Westfalen)

(A) Selbstverständlich muss man sich gut überlegen, wie genau eine Regelung zu Gunsten von Mieterstrommodellen aussieht. In diese Richtung ist zu interpretieren, dass durch Vorlage einer Studie durch das Bundeswirtschaftsministerium Grundlagen geschaffen werden sollen. Aber es darf nicht weiter verzögert werden. Die Studie zeigt nämlich auf, dass beispielsweise in Nordrhein-Westfalen 3,8 Millionen Wohnungen mit Mieterstrom aus PV versorgt werden könnten. Das ist eine gewaltige Zahl.

Es gibt sicherlich weiterhin Pro und Kontra mit Blick auf die Ausgestaltung. Wir sollten aber die vorhandenen Potenziale nicht ungenutzt lassen und die Investitionen, die dort getätigt werden können, ermöglichen. Insbesondere geht es um Arbeitsplätze im Handwerk. Und Millionen Menschen könnte echte Teilhabe an der Energiewende eingeräumt werden.

Ich mache darauf aufmerksam: Es ist auch eine Frage des guten Umgangs zwischen Bundesrat und Bundestag, hier endlich zur Umsetzung zu kommen. Das Thema war Gegenstand der Verhandlungen zum EEG 2017. Die Bundesregierung und der Bundestag haben angeboten, mit einer Verordnungsermächtigung den Weg freizumachen, bisher davon aber keinen Gebrauch gemacht. Es darf nicht wieder so enden wie bei der Grünstromvermarktungsverordnung im EEG davor. Auch hier gab es ein Befriedigungsangebot an den Bundesrat, aber zur Umsetzung durch die Bundesregierung und den Bundestag ist es nie gekommen.

(B) Wir appellieren mit unserer Entschliebung dringend an die Bundesregierung, hier endlich tätig zu werden und den Weg freizumachen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen, Herr Minister Rimmel!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss**, dem **Rechtsausschuss**, dem **Umweltausschuss** und dem **Wohnungsbauausschuss** zu.

#### **Tagesordnungspunkt 36:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (**Betriebsrentenstärkungsgesetz**) (Drucksache 780/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) für Staatsminister Dr. Schäfer abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 39** auf:

Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen **Ausbau der Kindertagesbetreuung** (Drucksache 783/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40:**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der **Transparenz von Entgeltstrukturen** (Drucksache 8/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben haben **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen), **Minister Wenzel** (Niedersachsen) für Frau Ministerin Rundt und **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt) für Frau Parlamentarische Staatssekretärin Marks (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

(C)

(D)

\* ) Anlage 24

\* ) Anlagen 25 bis 27

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Wer ist dafür, gemäß Ziffer 12 der Ausschussempfehlungen **keine Einwendungen** zu erheben? – Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 41:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (**Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz** – 2. FiMaNoG) (Drucksache 813/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Nun noch Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (**Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz**) (Drucksache 815/16)

(B) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*** hat **Minister Strobl** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 27.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 5.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 16.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 22.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 24.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

**Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 43:**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (**Steuerumgehungsbe-kämpfungsgesetz** – StUmgBG) (Drucksache 816/16)

(D) Es gibt keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*** hat **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) für Staatsminister Dr. Schäfer abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1, zunächst die Buchstaben a bis c! – Mehrheit.

Bitte noch Buchstabe d der Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir haben nun noch über die beiden Länderanträge abzustimmen.

Zunächst bitte Ihr Handzeichen für den Länderantrag in Drucksache 816/2/16! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Länderantrag in Drucksache 816/3/16! – Minderheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

\*1) Anlage 28

\*1) Anlage 29



**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 44:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten** (Drucksache 784/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – **Minister Lersch-Mense** (Nordrhein-Westfalen) hat eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 45:**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf **Kenntnis der Abstammung** bei heterologer Verwendung **von Samen** (Drucksache 785/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Spiegel aus Rheinland-Pfalz vor.

**Anne Spiegel** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Rheinland-Pfalz begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf.

(B)

Das geplante Gesetz soll vor allem Kindern helfen, die aus ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtungen hervorgegangen sind, bei denen die Samenspende von einer Samenbank stammt. Es soll diesen Kindern zu ihrem Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung verhelfen. Spenderkinder besitzen zwar das Recht zu erfahren, wer ihr leiblicher Vater ist, sie haben aber zum einen wegen der derzeitigen dezentralen Dokumentierung der Samenspender, zum anderen wegen der Art der Angaben, die derzeit für die Dokumentierung vorgeschrieben sind, Schwierigkeiten bei der konkreten Suche nach Auskunft über ihren leiblichen Vater.

Das belastet diese Menschen ganz erheblich. Ich zitiere eine Betroffene: „Ich lebe hier mit einer Lücke. Die Wurzeln unter meinem einen Fuß kenne ich, die unter meinem anderen nicht.“ Dieser Bereich braucht also bessere Regeln. Das sind wir den Betroffenen schuldig.

Es ist deswegen richtig, ein nationales Samenspenderregister für Samenbanken einzurichten, bei dem Betroffene nachfragen können, wer ihr leiblicher Vater ist.

Es ist ebenso richtig, dass das geplante Gesetz sicherstellt: Samenspender aus diesem Register kön-

nen weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden. Denn gerade wegen der Angst vor Sorge-, Erbschafts- und Unterhaltsansprüchen scheuen viele Spender momentan noch davor zurück, ihre Identität offenzulegen. (C)

Es ist geplant, dass das zentrale Samenspenderregister die Daten für die Dauer von 110 Jahren sicher verwaltet.

Das Gesetz wird so die Situation erheblich verbessern. Es wird die Rechte Betroffener auf Auskunft sichern. Und es wird Samenspendern sowie Ärztinnen und Ärzten Klarheit in rechtlichen Fragen geben, weil es Spender von Ansprüchen im Bereich des Sorge-, Erbschafts- und Unterhaltsrechts freistellt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Gesetz kann außerdem dazu beitragen, alleinstehende Frauen und lesbische Paare bei ihrem Kinderwunsch zu unterstützen. Diese beiden Gruppen haben derzeit Schwierigkeiten, eine Samenspende aus einer Samenbank zu erhalten; denn bei ihnen gibt es keinen rechtlichen Vater, und so kann der Samenspender in ihren Fällen als Vater des Kindes festgestellt und zu Unterhalt verpflichtet werden. Dies wird laut dem Gesetzentwurf nicht mehr möglich sein. Damit kann der Zurückhaltung bei der Samenspende für alleinstehende Frauen und lesbische Paare in Zukunft entgegen gewirkt werden. Das geplante Gesetz schafft demnach auch wichtige frauenpolitische Verbesserungen.

Rheinland-Pfalz wird dem Gesetzentwurf daher zustimmen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen! (D)

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Widmann-Mauz** (Bundesministerium für Gesundheit) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 47:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung des elektronischen Identitätsnachweises** (Drucksache 787/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

\* ) Anlage 30

\* ) Anlage 31

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 48:**

Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen **Regelungen der Gesichtsverhüllung** (Drucksache 788/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern vor.

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Frau Präsidentin! Hohes Haus! Ein Gesetzentwurf mit zwei klaren Lücken liegt auf dem Tisch. Diese Lücken können wir heute schließen. Sie, meine Damen und Herren, brauchen nur zuzugreifen und den bayerischen Plenaranträgen zuzustimmen!

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung vorgelegt. Es soll unter anderem bestimmten staatlichen Funktionsträgern untersagt werden, bei Ausübung ihres Dienstes ihr Gesicht durch Kleidung oder Ähnliches zu verhüllen. Das ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Nur: Wieso bleibt der Entwurf auf halbem Wege stehen? Weshalb gibt es keine Regelung für eine offene Kommunikation auch im Gerichtssaal und eine zu Gunsten der Neutralität der ehrenamtlichen Richter? Die Antwort ist aus meiner Sicht: Kollege

(B) **Maas** – zuständig für den Bereich der Gerichtsverfassung – hat es versäumt, entsprechende Regelungen zu diesem Gesetzentwurf des Bundesinnenministeriums einzubringen.

Aber, Kolleginnen und Kollegen, Bayern kann mit passenden Plenaranträgen aushelfen. Zwei wesentliche Lücken können noch geschlossen werden.

Zum einen geht es um eine ausdrückliche Regelung im Gerichtsverfassungsgesetz. Verfahrensbeteiligte sollen ihr Gesicht vor Gericht nicht verdecken dürfen.

Es ist in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Ein Richter muss einem Zeugen bei seiner Aussage ins offene Gesicht schauen können, um sie angemessen würdigen zu können. Wer beurteilen will, ob ein Zeuge die Wahrheit sagt, ob er glaubwürdig und seine Aussage glaubhaft ist, der muss ihm in die Augen sehen können. Sie dürfen gerade im Gerichtssaal nicht hinter einer Burka oder Ähnlichem verborgen bleiben. Das muss eindeutig geregelt werden. Hier brauchen unsere Richterinnen und Richter eine klare gesetzliche Grundlage.

Das Thema war, wie wir alle wissen, bereits einmal Gegenstand hier im Plenum. Damals kam es im Ergebnis nur zu einer Prüfbitte an den Bundesjustizminister, obwohl ich immer gesagt habe, dass ein Regelungsbedürfnis besteht. Aber weil Kollege Maas die Gerichtspraxis bei diesem Thema lieber alleinlässt,

hat jetzt Bayern einen konkreten Formulierungsvorschlag für einen neuen § 175a GVG vorgelegt. (C)

Denn: Der Gesetzgeber darf nicht schweigen, sondern muss ein klares Gesichtsverdeckungsverbot kodifizieren. Der bayerische Vorschlag bietet genau das, nämlich ein eindeutiges Verbot ohne weitere Voraussetzungen. Der Gesetzgeber kann damit klar und rechtssicher zur Wahrheitserforschung beitragen. Für alle Bürger wird mit einem Blick ins Gesetz abzulesen sein, dass sie ihr Gesicht vor Gericht nicht vor den Blicken anderer verbergen dürfen. Und für die Richter draußen in den Gerichtsverhandlungen ist schwarz auf weiß geschrieben, was gilt, nämlich der Blick ins offene Gesicht.

Der Gesetzentwurf weist auch eine Lücke auf, soweit es um die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geht. Deswegen die Prüfbitte, ob es ehrenamtlichen Richtern verboten werden sollte, bei Ausübung ihres Amtes für Dritte sichtbare religiös geprägte Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen, die geeignet sind, Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Neutralität zu wecken.

Es geht nicht darum, was Menschen in unserem Land glauben sollen und wovon sie sich als Privatpersonen leiten lassen. Es geht darum, dass das Vertrauen der Menschen in die Objektivität und Neutralität der Rechtsprechung geschützt wird. Es darf nicht einmal der Hauch eines Eindrucks entstehen, das Gericht könnte sich von etwas anderem leiten lassen als dem Recht und Gesetz unserer freiheitlichen Grundordnung.

Ehrenamtliche Richter werden aus Sicht der Bevölkerung dem Gericht und damit der Hoheitsgewalt des Staates zugerechnet. Deshalb erwartet die Bevölkerung zu Recht, dass die ehrenamtlichen Richter wie die Berufsrichter unabhängig und neutral auf der Grundlage der geltenden Gesetze entscheiden. Deswegen dürfen die ehrenamtlichen Richter auch nicht den Anschein erwecken, dass es anders sein könnte. (D)

Meine Damen und Herren, ich bin überzeugt davon, dass dieser Gesetzentwurf die Gelegenheit bietet, zumindest zu prüfen, religiös geprägte Symbole oder Kleidungsstücke für ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu verbieten. Ich möchte betonen, dass es nur um solche Symbole und Kleidungsstücke geht, die tatsächlich geeignet sind, Zweifel an der Unabhängigkeit und Neutralität zu wecken. Es geht also um ein sachliches Verbot mit Augenmaß.

Lassen Sie uns diesen lückenhaften Gesetzentwurf ergänzen! Ich bitte um Ihre Unterstützung der beiden bayerischen Plenaranträge. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Frau **Senatorin Kolat** (Berlin) abgegeben.

\* ) Anlage 32

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen und zwei Länderanträge.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Wir kommen zu den Länderanträgen:

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 788/2/16! – Minderheit.

Das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 788/3/16! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 49:**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes** (Drucksache 789/16)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

(B) Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 50:**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der **Bundespolizei** durch den **Einsatz von mobiler Videotechnik** (Drucksache 790/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

**Tagesordnungspunkt 51:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (**Videouberwachungsverbesserungsgesetz**) (Drucksache 791/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(C) Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 52:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien** der Europäischen Union zur **Arbeitsmigration** (Drucksache 9/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen und rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Wer stimmt für den Antrag Berlins? – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(D) (Lorenz Caffier [Mecklenburg-Vorpommern]: Würden Sie bitte beim Länderantrag Berlin nachzählen!)

– Ja, gerne! – Ich rufe noch einmal den Länderantrag von Berlin auf. Bitte das Handzeichen! – 38 Stimmen; es ist auch beim Nachzählen die Mehrheit.

**Tagesordnungspunkt 53:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung** und weiterer Gesetze (Drucksache 792/16)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Zuerst Herr Minister Kutschaty aus Nordrhein-Westfalen.

**Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir beraten heute ein Artikelgesetz, mit dem gleich sieben Gesetze geändert werden, vom Strafgesetzbuch bis zum Naturschutzgesetz. Man könnte ironisch anmerken: Es ist für jeden etwas dabei. Und tatsächlich: Mit dem Gesetzentwurf greift die Bundesregierung viele Vorschläge aus den Ländern auf, die teilweise seit Jahren an sie herangetragen worden sind. Dank geduldiger und beharrlicher Argumentation freuen wir uns heute über viele wichtige Neuerungen.

Für eine Reform des Fahrverbots wird seit 25 Jahren – seit dem Deutschen Juristentag 1992 – geworben. Auch wir haben uns dafür in den vergangenen

**Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Jahren immer wieder eingesetzt, unter anderem anlässlich der Fachministerkonferenz 2014.

Damals haben wir auch die Verfahrensreform für die Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Suchterkrankten gefordert, die nun kommen soll.

Die Frage nach dem Richtervorbehalt bei Blutproben beschäftigt uns seit Jahren.

Und auch die Erkenntnis, dass der Austausch von Informationen zwischen den sozialen Diensten der Justiz, der Polizei und den Vollzugsanstalten erleichtert werden muss, ist nicht erst gestern gereift. Heute ist sie aktueller denn je.

Ich möchte aus dem Gesamtpaket gerne zwei Punkte herausgreifen, die ich für besonders wichtig halte: die Frage des Fahrverbots und die Frage des Richtervorbehalts.

Gegen ein Fahrverbot als Nebenstrafe bei Delikten ohne Verkehrsbezug wird von Kritikern immer wieder angeführt, eine solche Sanktion sei ungerecht, weil sie nicht alle Angeklagten unterschiedslos treffe, schließlich habe nicht jeder einen Führerschein, und die Reichen hätten ohnehin einen Chauffeur. Meine Damen und Herren, das ist bei Geldstrafen nicht anders. Es hat bei weitem nicht jeder Geld. Dafür haben einige wenige so viel davon, dass sie auch bei einer hohen Geldstrafe den Verlust im Alltag gar nicht richtig spüren.

- (B) Bei der Verhängung von Freiheitsstrafen machen sich Richterinnen und Richter gleichfalls Gedanken über die sehr unterschiedliche Strafempfindlichkeit einzelner Angeklagter. Was der eine auf der sprichwörtlichen „Backe absitzt“, wirft den anderen komplett aus der Bahn. Wer jemals als Rechtsanwalt oder Strafverteidiger gearbeitet hat, der weiß, wie verschieden die Menschen eben sind.

Strafe ist dann gerecht, wenn sie dem Angeklagten gerecht wird. Strafe muss man aber auch spüren. Deshalb brauchen unsere Gerichte einen möglichst flexiblen Werkzeugkasten. Die Einführung des Fahrverbots als Nebenstrafe ist ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung.

Eine Fahrerlaubnis ist am Ende nämlich auch nichts anderes als ein Stück Freiheit. Wer den geliebten Pkw eine Weile stehen lassen muss, verliert beispielsweise Zeit. Eine derart vermittelte Freizeitstrafe kann eine sehr sinnvolle Sanktion sein – im Einzelfall sogar viel sinnvoller als der komplette Freiheitsentzug. Bei Heranwachsenden wissen wir, dass der Verlust der Fahrerlaubnis äußerst „uncool“ ist. Wer also in seiner Clique gern das große Wort führt, erfährt so einen nachhaltigen Dämpfer.

Trauen wir es doch unseren Richterinnen und Richtern zu, dass sie je nach der Besonderheit des Einzelfalls mit Augenmaß die richtige Sanktionsform finden! Augenmaß und unabhängige richterliche Verantwortung gehören nämlich zu den grundlegenden Werten unseres Rechtsstaates. Deshalb ist es so wichtig, richterliche Ressourcen nicht für bloße Formalismen zu verschwenden.

(C) Dass bei alkoholbedingten Verkehrsdelikten, bei denen die Feststellung des Blutalkohols zum Tatbestand gehört, ein Arzt eine Blutprobe entnehmen muss, weiß jedes Kind in unserem Lande. Das muss kein Richter oder Staatsanwalt gesondert anordnen, Sachleitungsbefugnis hin oder her.

Von der Befugnis, eine Sache zu leiten, kann nämlich keine Rede sein, wenn sich die Entscheidung in einem bloß schematischen Abnicken am Telefon erschöpft. Damit ist im Ergebnis auch dem Rechtsstaat nicht gedient. Im Gegenteil, die richterliche Entscheidung verkommt zu allzu kleiner Münze. Unsere Bereitschaftsdienste, die Tag und Nacht zur Verfügung stehen, haben Wichtigeres zu tun. So sinnvoll es ist, sich bei dem Bereitschaftsdienst auf das Wesentliche zu konzentrieren, so sehr müssen wir immer im Auge behalten, Verfahrensstandards generell nicht abzusenken.

Ich danke noch einmal dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz für das insgesamt sehr transparente Verfahren und die den Ländern frühzeitig gegebene Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Spoorendonk aus Schleswig-Holstein vor.

(D) **Anke Spoorendonk** (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Seit mehr als zwei Jahrzehnten wird über die Ausdehnung des Fahrverbots kontrovers diskutiert. Heute nun geht es um den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der unter anderem das Fahrverbot für alle Straftaten öffnet und damit auf einen Zusammenhang zwischen der Straftat mit dem Führen eines Fahrzeugs verzichten möchte.

Fahrverbote sollen künftig auch außerhalb von Verkehrsstraftaten verhängt werden dürfen. Dabei soll das Fahrverbot eine Nebenstrafe bleiben, also nur neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet werden dürfen.

Der Plenarantrag Schleswig-Holsteins zielt darauf ab, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Das Fahrverbot als allgemeine Sanktion im Erwachsenen- oder im Jugendstrafrecht einzuführen erweitert zwar die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Strafzumessung. Wenn beispielsweise zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe allein keinen hinreichenden Eindruck hinterlässt, eine Freiheitsstrafe aber zu einschneidend wäre, könnte auch außerhalb von Verkehrsstraftaten ein Fahrverbot verhängt werden. Dahinter steht der Gedanke, dass die Strafe spürbarer werden soll. Vereinfacht gesagt: Der Verzicht auf das Auto trifft empfindlich.

Meine Damen und Herren, es darf nicht übersehen werden, dass die Ausweitung auch die Gefahr einer Ungleichbehandlung von Kraftfahrern und Tätern ohne Kraftfahrzeug birgt. Nicht jeder Mensch besitzt

**Anke Spoorendonk** (Schleswig-Holstein)

- (A) einen Führerschein und ein Kraftfahrzeug. Deshalb kommt die Sanktion des Fahrverbots nicht für alle Menschen in Betracht.

Hinzu tritt, dass die Belastung durch ein Fahrverbot je nach Lebenslage höchst unterschiedlich ist. In Flächenländern wie Schleswig-Holstein treffen Fahrverbote verurteilte Straftäter sicherlich härter als beispielsweise in Berlin oder in Hamburg. Während Großstädter ihre Alltagswege vergleichsweise unproblematisch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können, haben Einwohner ländlicher Gegenden diese Möglichkeit nicht. Wer wirtschaftlich auf Mobilität angewiesen ist, den trifft ein Fahrverbot ungleich härter. Im Einzelfall kann dies existenzbedrohend sein.

Weitere Ungerechtigkeiten können sich aus dem Zusammenspiel von Haupt- und Nebenstrafe ergeben: Verfügt ein Delinquent, bei dem in Kombination mit dem Fahrverbot insgesamt gerade noch eine Geldstrafe in Betracht käme, nicht über eine Fahrerlaubnis beziehungsweise ein Kraftfahrzeug, wäre konsequenterweise bei gleichem Schuldmaß auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Erscheint bei einem Angeklagten eine Bewährung gerade noch möglich, weil wegen eines ergänzenden Fahrverbots eine positive Legalprognose zu stellen ist, bleibt diese Möglichkeit einem Angeklagten ohne Fahrerlaubnis verwehrt.

Der Einwand, die Ungleichbehandlung erfolge auch schon im Rahmen des geltenden Rechts, trägt nicht; denn für die Ungleichbehandlung gibt es einen sachlichen Grund: Der Adressat des Fahrverbots hat die Straftat beim Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen.

(B)

Sicherlich lässt sich die Ungleichheit in der tatsächlichen Wirkung dieser Straftat in einem gewissen Umfang durch die Berücksichtigung in der Strafzumessung ausgleichen. Ich denke aber, die Ungleichheit könnte dazu führen, dass die Verhängung eines Fahrverbots im Bereich der allgemeinen Kriminalität vielfach eher unterbleibt und sich daher die Hoffnung des Gesetzgebers auf einen breiten Anwendungsbereich nicht erfüllt.

Meine Damen und Herren, mit der geplanten Erweiterung des Fahrverbots könnte auch eine Mehrbelastung der Gerichte einhergehen. Bei Verurteilten, die auf ihre Mobilität dringend angewiesen sind, steigt sicherlich das Bedürfnis, Rechtsmittel einzulegen, weil man erreichen will, dass das Fahrverbot wegfällt oder zumindest erst zu einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig wird.

Mit der Ausweitung des Fahrverbots auf alle Straftaten stellt sich zudem die Frage der effektiven Überwachung. Natürlich liegt der Vorteil des Fahrverbots auf den ersten Blick darin, dass es mit Rechtskraft des Urteils äußerst kostengünstig und unmittelbar wirksam wird. Doch eines ist auch klar: Ist das Entdeckungsrisiko gering, entfaltet eine solche Strafe keine nennenswert abschreckende Wirkung. Ob es hierfür ausreichend ist, der Gefahr ausgesetzt zu

sein, anlassunabhängig durch die Polizei kontrolliert zu werden, wage ich zu bezweifeln. Damit aber bekommen die Strafverfolgungsorgane ein erhebliches Glaubwürdigkeits- und Ernstnahmeproblem bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs in diesem Bereich.

Daher, meine sehr geehrten Damen und Herren, überwiegen ganz deutlich die Nachteile des Fahrverbots als allgemeine Sanktion des Erwachsenen- und des Jugendstrafrechts.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat – wie ich finde, völlig zu Recht – die Landesregierung aufgefordert, sich im Bundesrat gegen die Ausweitung des Fahrverbots auf sämtliche Straftaten einzusetzen. Ich bitte Sie deshalb herzlich um Unterstützung unseres Plenarantrags mit dem Ziel des Verzichts auf die Ausweitung des Fahrverbots.

**Antierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen und sechs Landesanträge.

Ich beginne mit dem Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 792/2/16. Wer ist dafür? – Minderheit.

Es folgt die Abstimmung über Anträge Bayerns.

Ich beginne mit dem Antrag in Drucksache 792/3/16. Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.

Wer ist für den Antrag in Drucksache 792/4/16? – (D) Minderheit.

Wir stimmen über den Antrag in Drucksache 792/5/16 ab. – Minderheit.

Ihr Handzeichen bitte für den Antrag in Drucksache 792/6/16! – Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Weiter geht es mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 792/7/16. Wer ist dafür? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 54:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für **freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern** (Drucksache 793/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

\* ) Anlage 33

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

- (A) Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.  
 Ziffer 1 Buchstaben a und b! – Mehrheit.  
 Ziffer 1 Buchstabe c! – Mehrheit.  
 Ziffer 1 Buchstabe d! – Mehrheit.  
 Ziffer 2! – Minderheit.  
 Ziffer 3! – Minderheit.  
 Ziffer 4! – Mehrheit.

(Staatssekretär Michael Rüter [Niedersachsen]: Frau Präsidentin, können Sie bitte noch einmal über Ziffer 3 abstimmen lassen!)

– Aber gerne! – Bitte noch einmal Ihr Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 56** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** (Drucksache 795/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Herr **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

- (B) Ziffer 1! – Minderheit.  
 Ziffer 2! – Minderheit.  
 Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 57:**

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren **Ausgestaltung des Strafverfahrens** (Drucksache 796/16)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Zunächst Minister Kutschaty aus Nordrhein-Westfalen.

**Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Auch unter diesem Tagesordnungspunkt befassen wir uns mit dem Strafverfahren. Der uns vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung versucht, mehrere Aspekte unter einen Hut zu bringen: das Strafverfahren effektiver und schneller zu machen, die Transparenz und die Kommunikation der Verfahrensbeteiligten zu fördern und die Beschuldigtenrechte zu stärken.

Dass dies nicht ganz einfach ist, leuchtet, glaube ich, ein. Deswegen war es gut, dass Bundesminister Maas dazu zunächst eine Expertenkommission ein-

berufen hat. Auf der Grundlage der von dieser erzielten Ergebnisse sind Vorschläge erarbeitet worden. Diese liegen seit Herbst 2015 vor. Sie sind in den Gesetzentwurf entsprechend eingeflossen. (C)

Lassen Sie mich einige Punkte hervorheben:

Nach dem Gesetzentwurf sind Zeugen demnächst verpflichtet, auf Ladung von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, also insbesondere schon auf Ladung der Polizei, zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Das ist eine große Entlastung für die Justiz und wird das Verfahren sicherlich deutlich beschleunigen. Es bedarf künftig keiner extra Ladung durch die Staatsanwaltschaft mehr. Vielmehr kann die Polizei auf eine entsprechende Entscheidung der Staatsanwaltschaft selbst den unentschuldig ferngebliebenen Zeugen vorführen, statt die Akten wie bisher erst zur Staatsanwaltschaft zurückzuschicken, die dann ohnehin wieder die Polizei mit der Vorführung beauftragen würde.

Zum wichtigen Thema „DNA-Untersuchungen“ werden bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt, indem die sogenannten Beinahetreffer im Rahmen molekulargenetischer Untersuchungen ausdrücklich für verwertbar erklärt werden.

Gestatten Sie mir eine kurze Anmerkung in diesem Zusammenhang! Ich unterstütze ausdrücklich auch die vom Rechtsausschuss empfohlene Prüfbitte mit Blick auf eine mögliche Erweiterung molekulargenetischer Untersuchungen um die Feststellung äußerlich erkennbarer Merkmale wie Augen- oder Haarfarbe. Eine solche Ausweitung der DNA-Analyse könnte ein wichtiger Baustein einer noch effektiveren Verbrechensbekämpfung sein. Es bedarf jedoch zunächst einer gründlichen Bestandsaufnahme des rechtsmedizinischen Erkenntnisstandes und sorgfältiger verfassungsrechtlicher Prüfung. Denn die Informationen im Trägermaterial des individuellen Erbgutes gehören zu den persönlichsten und sensibelsten Daten, über die ein Mensch verfügt. (D)

Ich plädiere deshalb – auch mit Blick auf den heute schon erörterten Antrag Baden-Württembergs – dafür, die von Herrn Kollegen Maas bereits initiierte Prüfung abzuwarten und die hierbei erlangten Erkenntnisse im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für die Praxis besonders bedeutsam sind die neuen Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen. Positiv hervorzuheben ist, dass solche Aufzeichnungen nicht bei Zeugen, sondern nur bei Beschuldigten – und das nur unter bestimmten Voraussetzungen – obligatorisch sein sollen. Gegen eine Pflicht der Ermittlungsbehörden zur grundsätzlichen Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen sprechen nämlich neben Kostengründen insbesondere die Persönlichkeitsrechte von Zeuginnen und Zeugen – insbesondere dann, wenn sie auch Opfer einer Straftat geworden sind.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und bei besonders schutzwürdigen Beschuldigten die Vernehmungen grundsätzlich aufgezeichnet werden müssen. Zu begrüßen ist es an

\* ) Anlage 34

**Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen)

(A) dieser Stelle, dass den Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Entscheidung ein Beurteilungsspielraum für die erforderliche Abwägung in jedem Einzelfall eingeräumt wird. So kann im Falle eines Kapitalverbrechens von einer Aufzeichnung abgesehen werden, wenn ihr die äußeren Umstände oder die besondere Dringlichkeit entgegenstehen. Bei besonders schutzwürdigen Personen – Unter-18-Jährigen und Personen, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden – ist nur dann aufzuzeichnen, wenn dadurch ihre schutzwürdigen Interessen besser gewahrt werden können.

Ich bin mir sicher, meine Damen und Herren, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen der Praxis eine sachgerechte Handhabung im Einzelfall ermöglichen. Außerdem werden sie die gerichtliche Hauptverhandlung entlasten, weil insbesondere Beweiserhebungen zu den Umständen von Vernehmungen oftmals entbehrlich werden. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Eine weitere Wortmeldung liegt vor: Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

(B) **Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Frau Präsidentin! Hohes Haus! Die Koalitionsfraktionen des Bundes haben sich im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, das Strafverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher auszugestalten.

Dieses Ziel ist richtig und zutreffend, meine Damen und Herren. Es sollte im wohlverstandenen Interesse aller am Strafverfahren Beteiligten liegen, nicht zuletzt im Interesse unserer hochgradig belasteten Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

Umso schockierter war ich angesichts des Abschlussberichts der vom Bundesjustizminister eingerichteten Expertenkommission und des darauf basierenden Referentenentwurfs: Zahlreiche der darin enthaltenen Vorschläge hätten einen signifikanten finanziellen, personellen und zeitlichen Mehraufwand zur Folge gehabt und Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet. Mit Fug und Recht konnte man insoweit von einer Themaverfehlung um 180 Grad sprechen.

Ich erinnere beispielsweise an die Pflicht, den Beschuldigten vor der Auswahl eines Sachverständigen anzuhören, das Antragsrecht des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers oder den Vorschlag, Anbahnungsgespräche mit inhaftierten Beschuldigten künftig nicht mehr zu überwachen.

Nach intensiven Verhandlungen mit dem Bundesjustizministerium unter maßgeblicher Beteiligung Bayerns gelang es jedoch, einen tragfähigen Kompromiss zu erreichen. Der vorliegende Referentenentwurf hält zumindest weitgehend, was sein Titel

(C) verspricht. Die genannten Punkte wurden alle gestrichen. Die von zahlreichen Landesjustizverwaltungen und namhaften Justizpraktikern ausgesprochen kritisch gesehenen Vorschläge zur Eröffnungserklärung des Verteidigers, dem sogenannten Termin vor dem Termin, sowie zur audiovisuellen Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren wurden auf ein noch vertretbares Maß zurückgeführt.

Insgesamt ergibt sich also ein deutlich positiver Saldo. Das Strafverfahren wird effizienter. Das Gesetz ist ein großer Fortschritt gegenüber dem Status quo. Man kann ihm also aus meiner Sicht zustimmen.

In zwei Punkten sehe ich allerdings noch dringenden Handlungsbedarf:

Der eine betrifft ein Formulierungsdetail beim „Termin vor dem Termin“, das sicherstellen soll, dass der Vorsitzende auch künftig den äußeren Ablauf der Verhandlung letztverbindlich bestimmt und nicht auf den guten Willen anderer Verfahrensbeteiligter angewiesen ist.

Der andere fasst die Verpflichtung zur audiovisuellen Dokumentation von Beschuldigtenvernehmungen enger. Die Vorschrift sollte vor allem um ein Verhältnismäßigkeitskriterium ergänzt werden, um zu vermeiden, dass künftig die Vernehmung jedes 17-jährigen Apfeldiebs auf Video aufgezeichnet werden muss.

(D) Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit eines klarstellen: Ich war und bin kein Anhänger exzessiver Videoaufzeichnung von Vernehmungen. Ich bin lediglich bereit, in einem eng begrenzten Anwendungsbereich Erfahrungen mit diesem Instrument zu sammeln. Bereits heute möchte ich daher in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation ergebnisoffen zu erfolgen hat und gleichermaßen zur Folge haben kann, die jetzt erfolgte vorsichtige Öffnung wieder zu schließen. Unsere Maxime muss ein effektives und praxistaugliches Strafverfahren bleiben.

Auch wenn weitere Vorschläge – von einem Prüfauftrag zur erweiterten DNA-Analyse abgesehen – hier und heute nicht zur Abstimmung stehen, so möchte ich gleichwohl nicht verhehlen, dass ich mir angesichts des Arbeitsauftrags aus dem Koalitionsvertrag deutlich mehr hätte vorstellen können.

Es fehlt beispielsweise eine Regelung zur Quellen-TKÜ. Es muss endlich eine klare Rechtsgrundlage für die Überwachung der über Voice-over-IP-Dienste geführten Kommunikation geschaffen werden. Insoweit müssen wir unsere StPO aus der digitalen Steinzeit herausführen. Dies wurde im Koalitionsvertrag von 2013 festgeschrieben, sowohl von der Expertenkommission als auch von den Landesjustizministern im Rahmen der Justizministerkonferenz am 1./2. Juni 2016 einstimmig befürwortet und zuletzt auch von den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten der Länder sowie dem Generalbundesanwalt in ihrem anlässlich der Arbeitstagung in Leipzig gefassten Beschluss vom 9. November 2016 als „dringend erforderlich“ bezeichnet.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) Gerade in Zeiten erhöhter Terrorgefahr können wir uns eine solche Lücke bei den möglichen Ermittlungsmaßnahmen nicht leisten. Fakt ist, dass immer mehr Kommunikation verschlüsselt geführt wird und die Strafverfolgungsbehörden darauf auch bei schweren und schwersten Straftaten nicht zugreifen können. Das ist ein unhaltbarer Zustand, meine Damen und Herren.

Auch hätten wir uns gewünscht, dass ein Vorschlag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts sowie des Strafkammertages aufgegriffen worden wäre. Diese haben empfohlen, dass über eine Besetzungsrüge nicht erst mit der Revision, sondern bereits vorher verbindlich und endgültig entschieden wird. Nur so lässt es sich vermeiden, dass eine mehrmonatige Hauptverhandlung unter dem Damoklesschwert einer Aufhebung auf Grund einer potenziell fehlerhaften Besetzung steht.

Die Erfahrungen im NSU-Prozess vor dem OLG München zeigen, dass es zudem dringend Regelungen bedarf, um besonders umfangreiche Verfahren mit einer hohen Anzahl von Nebenklägern handhabbar zu halten. So sollte dem Vorsitzenden in eng begrenzten Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Gruppen von Nebenklägerinnen und Nebenklägern zu bilden und diesen für die Hauptverhandlung einen Gruppenbeistand beizuordnen, wie es übrigens auch die Expertenkommission vorgeschlagen hat.

(B) Schließlich sind weitere Maßnahmen für eine unbedingt notwendige Entlastung der Gerichte nicht aufgegriffen worden, die länderseitig seit langem und wiederholt gefordert werden. Dazu zählen die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens, die Ausweitung der Annahmeerufung sowie die Einführung eines Wahlrechtsmittels auch im Erwachsenenstrafrecht.

Meine Damen und Herren, Bayern wird der Stellungnahme gemäß der Ausschussempfehlung zustimmen. Wir werden aber nicht lockerlassen, um weitere Schritte für ein effektives und praxistaugliches Strafverfahren zu fordern und umzusetzen. Ich bitte Sie insoweit um Unterstützung.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat **Minister Meyer** (Niedersachsen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

\*) Anlage 35

**Tagesordnungspunkt 58:**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen **Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen** (Drucksache 797/16)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Minister Remmel aus Nordrhein-Westfalen.

**Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen möchte die Bundesregierung die Verpackungsverordnung weiterentwickeln. Sie will die ökologischen Anforderungen anheben – so jedenfalls die Zielsetzung –, den Vollzug erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und dualen Systemen verbessern.

Um es gleich vorwegzunehmen: Der vorgelegte Gesetzentwurf wird diesen Ansprüchen an keiner Stelle gerecht. Im Gegenteil, manche Regelungen gehen aus meiner Sicht nach hinten los.

Mit der Streichung der Zielvorgabe für die Mehrwegquote kündigt die Bundesregierung ohne Not den seit Jahrzehnten bestehenden Konsens zum Mehrwegschutz auf. Im Übrigen ist das auch ein Anschlag auf die mittelständische Getränkewirtschaft und die Brauereien. Die Abschaffung der Zielvorgabe der Mehrweganteile ist ein fatales Signal, auch weiter rückläufige Quoten politisch sozusagen zu akzeptieren.

Mit der Beibehaltung der Finanzierung des Gesamtsystems über Beteiligungsentgelte der dualen Systeme wird an einem Modell festgehalten, das sich in der Vergangenheit nachweislich nicht bewährt hat und oft kritisiert wurde.

Ich will daran erinnern, dass viele Länder im Bundesrat ein Modell der Weiterentwicklung der Lizenzentgelte hin zu einer Ressourcenabgabe vorgelegt haben, das ich noch heute für vorzugswürdig halte. Eine Ressourcenabgabe, deren Bemessung direkt nach ökologischen Kriterien erfolgt, wäre ein echtes Steuerungsinstrument. Die verschiedenen hiergegen vorgebrachten europa- und finanzverfassungsrechtlichen Bedenken greifen nicht. Sie sind mehrfach widerlegt worden; das entsprechende Rechtsgutachten ist bekannt.

Bedauerlich ist auch, dass der Gesetzentwurf lediglich Anreize zur Förderung der stofflichen Verwertung enthält, jedoch keine Vorgaben für die Vermeidung oder Verringerung der Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt. Hier sind selbst die Vorstellungen der Europäischen Kommission ambitionierter.

Es bleibt völlig offen, was die Zentrale Stelle und das Umweltbundesamt als „Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit“ formulieren sollen und welche Verbindlichkeit dies für die Hersteller haben wird.

(C)

(D)



**Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen)

(A) Ebenso offen bleibt, wie die Systeme im Wettbewerb untereinander individuell ökologische Anreize bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte umsetzen sollen.

Die „kooperativen Abstimmungsverfahren mit den Systembetreibern“, die es den Kommunen ermöglichen sollen, Vorgaben für die Art der Sammelsysteme, der Sammelbehälter und den Umfang der Behälterentleerung durchzusetzen, sind ein Placebo. Sie werden durch erhebliche Einschränkungen und Zustimmungserfordernisse seitens der Systembetreiber deutlich entwertet.

Die gewünschte freiwillige Einführung einer gemeinsamen Wertstofftonne wird ebenfalls auf keinen Fall einfacher. Ich rechne eher mit einer Zunahme der rechtlichen Risiken für die Kommunen und damit weiterer Verunsicherung. Das heißt letztlich: Für die Einführung einer umfassenden Wertstofftonne werden zusätzliche Hürden aufgebaut, obwohl dies doch das Ziel der Bundesregierung ist, festgeschrieben im Koalitionsvertrag.

Die vorgesehenen Pfand- und Rücknahmepflichten für Einwegverpackungen schreiben den unbefriedigenden Status im Wesentlichen fort. Die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher können nicht nachvollziehen, wann sie eine Einweg- und wann sie eine Mehrwegverpackung in der Hand halten. Das vorgesehene Hinweisschild wird nicht helfen, es reicht zumindest nicht aus.

(B) Insgesamt gehören die komplizierten und schwer verständlichen Regelungen auf den Prüfstand. Hier gibt es vertieften Beratungsbedarf. Ich meine, dass wir die Expertinnen und Experten im Vollzug und in der Umsetzung noch stärker in die Debatte einbeziehen müssen. Wertvolle Erfahrungen sind bisher nicht berücksichtigt.

Es ist außerordentlich bedauerlich, dass es nach jahrelangen Diskussionen noch immer nicht gelungen ist, ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz, wie versprochen, auf den Weg zu bringen. Damit ist abzusehen, dass eine weitere Chance vertan ist, in dieser Legislatur durch eine gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen eine qualitative und quantitative Verbesserung bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen tatsächlich zu erreichen und damit einer wesentlichen Zukunftsfrage, nämlich wie wir unsere Ressourcen bewirtschaften, näherzukommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sind die erste Generation, die in den Abgrund schaut, dass Ressourcen endlich sind. Sie kennen die Diskussion um Kupfer, Sie kennen die Diskussion um Phosphor. Wir sind wahrscheinlich die letzte Generation, die noch etwas ändern kann, indem sie die Ressourcen besser als bisher im Kreislauf bewirtschaftet.

Der vorgelegte Entwurf für ein Verpackungsgesetz wird den Ansprüchen in keiner Weise gerecht. Er ist weder ökologisch noch effizient, noch bürgerfreundlich. Deshalb ist die dringende Aufforderung an die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zurückzuzie-

hen und erneut Gespräche mit den Ländern aufzunehmen, um vielleicht doch noch ein gemeinsames umfassendes integriertes Wertstoffgesetz auf den Weg zu bringen. In diesem Sinne hoffen wir auf Unterstützung. – Vielen Dank. (C)

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Ich rufe die Ziffer 1 getrennt nach Buchstaben auf:

Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe d! – Mehrheit.

Buchstabe e! – Minderheit.

Buchstabe f! – Minderheit.

Buchstabe g! – Minderheit.

Buchstabe h! – Minderheit.

Buchstabe i! – Minderheit.

Buchstabe j! – Minderheit.

Buchstabe k! – Minderheit.

Buchstabe l! – Minderheit.

Buchstabe m! – Minderheit.

Buchstabe n! – Minderheit.

Buchstabe o! – Minderheit.

Buchstabe p! – Minderheit.

Buchstabe q! – Minderheit.

Buchstabe r! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

\* ) Anlage 36

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

- (A) Ziffer 15! – Mehrheit.  
 Ziffer 16! – Mehrheit.  
 Ziffer 19! – Mehrheit.  
 Ziffer 20! – Mehrheit.  
 Ziffer 21! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 59:**

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 798/16)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

- Ziffer 1! – Mehrheit.  
 Ziffer 2! – Mehrheit.  
 Ziffer 3! – Mehrheit.  
 Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 62:**

Entwurf eines Gesetzes über das **Fahrlehrerwesen** und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 801/16)

(B)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

- Ziffer 3! – Minderheit.  
 Ziffer 4! – Minderheit.  
 Ziffer 12! – Minderheit.  
 Ziffer 14! – Mehrheit.  
 Ziffer 15! – Mehrheit.

(Zuruf Bayern: Entschuldigung, Frau Präsidentin! Könnten wir über Ziffer 12 bitte noch einmal abstimmen!)

Dann rufe ich die Ziffer 12 noch einmal auf. – Es ist die Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 64:**

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (**Schienenlärmschutzgesetz** – SchlärmschG) (Drucksache 803/16)

(C) Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Zuerst Staatsminister Dr. Wissing aus Rheinland-Pfalz.

**Dr. Volker Wissing** (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Endlich ist es so weit: Wir kommen auf dem Weg zu einem leiseren Güterverkehr auf der Schiene ein gutes Stück voran. Mit dem vom Bund vorgelegten Entwurf eines Schienenlärmschutzgesetzes wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass ab Ende 2020 faktisch keine lauten Güterwagen mit Graugussbremsklötzen mehr auf deutschen Strecken unterwegs sein werden. Damit löst der Bund seine Zusage aus der Koalitionsvereinbarung ein.

Gleichzeitig gibt es auch wieder eine positive Perspektive für alle Bürgerinnen und Bürger, die an stark befahrenen Bahnstrecken wohnen und deren Gesundheit leidet. Ich erinnere besonders an das Rheintal – nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern auch in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg. Hier und anderswo kämpfen die Bürgerinnen und Bürger schon seit vielen Jahren für mehr Ruhe.

Das Gesetz hilft aber nicht nur den vom Schienenlärm Betroffenen. Ein leiserer Güterverkehr ist gleichzeitig ein Muss für die Schiene. Denn ohne Fortschritte würde sie die Akzeptanz in der Bevölkerung und damit beim Steuerzahler verlieren. Wir wissen alle, welche große Summen an Bundesgeld jährlich in das Schienennetz investiert werden. Wenn wir beim Lärmschutz nicht vorankommen, sägen wir der Schiene den Ast ab, auf dem sie sitzt.

(D) Das haben Bund und Bahn erkannt. Die deutschen Wagenhalter – allen voran die DB Cargo AG – haben zugesichert, ab Ende 2020 nur noch leise Güterwagen einzusetzen. Flankiert wird das durch ein System lärmabhängiger Trassenpreise und einen Bonus für leise Güterzüge, der vom Bund finanziell gefördert wird.

Hier kann man sich auch noch mehr vorstellen, nämlich eine stärkere Differenzierung zwischen lauten und leisen Fahrzeugen und Anreize für die Beschaffung besonders leiser Güterwagen. Denn die Umrüstung kann nicht das Ende der Fahnenstange sein. Der Stand der Technik geht deutlich weiter. Aber ich glaube, auch hier befinden sich Bund und Bahn mittlerweile auf einem guten Weg.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei unseren Schweizer und niederländischen Nachbarn bedanken. Ohne ihre Vorreiterrolle wären wir nicht so weit gekommen. Zusammen mit den dortigen Anreizsystemen kommen die Wagenhalter und Bahnunternehmen bei der Umrüstung von Güterwagen auf Verbundstoffbremssohlen nach meiner Einschätzung auf ihre Kosten. Natürlich hängt das auch immer davon ab, wie intensiv die Wagen dort eingesetzt werden, wo es eine Differenzierung beim Trassenpreis gibt.

Besonders wirksam war das Schweizer Gesetz, das ein Fahrverbot für laute Güterwagen schon ab Anfang 2020, also ein Jahr früher, vorsieht. Es war sozusagen ein Eisbrecher in Brüssel. Und es erlaubt es, die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme zu testen,

**Dr. Volker Wissing** (Rheinland-Pfalz)

(A) bevor in dem viel größeren Deutschland die heiße Phase beginnt.

Ob die Europäische Kommission das deutsche Gesetz passieren lässt, ist noch nicht geklärt. Es ist kein Geheimnis – ich habe es bei meinem letzten Besuch bei der Kommission selbst erfahren –, dass Brüssel mit Blick auf Staaten, in denen der Güterverkehr auf der Schiene noch mehr schwächelt als bei uns, mit verbindlichen Einschränkungen lieber später starten möchte. In anderen Ländern ist der Druck der Öffentlichkeit auch weniger groß als bei uns.

Offen ist auch noch, ob die ausländischen Wagenhalter die Ernsthaftigkeit des deutschen Vorgehens voll erfasst haben. Viele ausländische Güterwagen kommen nicht so oft auf das deutsche Netz, dass sich die Anreizsysteme für sie lohnen würden.

Der Gesetzentwurf des Bundes sieht kein vollständiges Verbot vor. Er sieht vor, dass laute Züge dann langsamer fahren müssen. Sie müssen sehr viel langsamer fahren, um den Lärm auf das Maß eines leisen Güterzuges abzusenken. Langsame Züge taugen aber nicht für den Wettbewerb mit der Straße. Vor allem ziehen sie die Netzkapazität nach unten und schaden so der Schiene insgesamt. Das gilt nicht nur im Güterverkehr, sondern auch im Fernverkehr und im SPNV.

Man muss also sagen, dass das Gesetz nur dann funktionieren wird, wenn keine lauten Güterwagen mehr fahren. Es kann gut sein, dass der Bund hier noch nachsteuern muss.

(B) Bemerkenswert ist nicht zuletzt die Begründung des Bundes für die Einschränkungen. Er bringt die gesundheitsschädliche Wirkung des Bahn lärms klar zum Ausdruck: Der Staat müsse die Gesundheit seiner Bürgerinnen und Bürger schützen. – Wie wahr!

Daran käme auch die Europäische Kommission nicht so schnell vorbei. Denn das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit steht ebenfalls an vorderer Stelle, nämlich in Artikel 3 – unter dem Kapitel „Würde des Menschen“ – der Grundrechtecharta der Europäischen Union.

Meine Damen und Herren, es ist gut, dass sich der Bundesrat anlässlich des Gesetzentwurfs auch mit einer Entschließung noch einmal zu Wort meldet. Denn es waren die Länder, die den Stein im politischen Feld schon frühzeitig ins Rollen brachten:

Bereits bei der Verabschiedung der Verkehrslärmschutzverordnung Ende 1989 hat der Bundesrat auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz eine gesetzliche Regelung des Bundes zur Begrenzung des Lärms an bestehenden Straßen und Schienen angemahnt.

Die Verkehrsministerkonferenz hat Ende 2006 einem rheinland-pfälzischen Beschlussvorschlag mit der Forderung eines Umrüstprogramms für laute Güterwagen zugestimmt.

Im November 2009 haben wir einen Verordnungsentwurf mit dem Ziel lärmabhängiger Trassenpreise in den Bundesrat eingebracht, dem 2010 zugestimmt

wurde. 2012 hat der Bund dann mit der Bahn ein solches System vereinbart. (C)

Ich möchte Ihnen, dem Bund, den Bürgerinitiativen und dem Bahnsektor versichern, dass wir auch nach einer Beschlussfassung des Gesetzgebers nicht nachlassen werden, für eine leisere Schiene einzutreten.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und den Anträgen aus dem Verkehrs- und dem Umweltausschuss wird Rheinland-Pfalz gemäß der Empfehlungsdressache Stellung nehmen. Ich bitte auch Sie darum.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Nächste Wortmeldung: Staatssekretär Bomba (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur).

**Rainer Bomba,** Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Menschen in unserem Land, insbesondere die Bevölkerung entlang unserer Eisenbahnkorridore, haben Anspruch auf Schutz vor Schienenlärm. Hierzu bekennt sich die Bundesregierung mit vielfältigen Maßnahmen.

Ein zentraler Ansatz ist, den vom Schienengüterverkehr ausgehenden Lärm durch eine Minderung an der Quelle direkt zu reduzieren. Den Schienenlärm wollen wir bis 2020 deutschlandweit halbieren. Ab diesem Zeitpunkt sollen laute Güterwagen das deutsche Schienennetz möglichst nicht mehr befahren dürfen. So haben wir es im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode festgelegt. (D)

Zur Umsetzung dieser Zusage hat das Bundeskabinett am 21. Dezember letzten Jahres den heute zur Beratung vorgelegten Gesetzentwurf beschlossen. Mit dem Gesetz wollen wir den Betrieb lauter Güterwagen ab dem 13. Dezember 2020 grundsätzlich untersagen. Auf dieses Datum fällt übrigens der Fahrplanwechsel.

Schon vor diesem Stichtag wird die vom Schienengüterverkehr ausgehende Lärmbelastung deutlich reduziert; denn die von der Bundesregierung geforderte und zugleich finanziell unterstützte Umrüstung auf lärmarme Güterwagen wird dann weitestgehend abgeschlossen sein.

Letztlich legt das Gesetz eine Lärmobergrenze fest, die bei der Fahrt eines Güterzuges nicht überschritten werden darf. Wir orientieren uns hierbei am Grenzwert für neue Güterwagen.

Unternehmen, die die Grenzwerte nicht einhalten, weil sie weiterhin ältere Güterwagen einsetzen, werden ihre Züge nur mit sehr langsamer Geschwindigkeit bewegen können; denn nur bei einer Langsamfahrt überschreitet das Fahrgeräusch eines nicht umgerüsteten Güterzuges den im Gesetz verankerten Grenzwert nicht. Für Eisenbahnunternehmen und ihre Kunden dürfte diese Ausnahmeregelung alles andere als attraktiv sein; denn gerade auf langen Di-

**Staatssekretär Rainer Bomba**

(A) stanzen gehen mit Geschwindigkeitsbegrenzungen hohe wirtschaftliche Einbußen einher.

Man mag hier einwenden, dass auf eine solche Ausnahmeregelung vom strikten Fahrverbot auch hätte verzichtet werden können. Nach Auffassung der Bundesregierung brauchen wir die Geschwindigkeitsdrosselung jedoch, um den EU-rechtlich gebotenen diskriminierungsfreien Netzzugang zu wahren.

Meine Damen und Herren, in den Bundesratsausschüssen haben sich die Länder mit dem Gesetzentwurf eingehend auseinandergesetzt und entsprechende Empfehlungen erarbeitet. Auf zwei Punkte möchte ich kurz eingehen:

Zu Recht verweisen Sie auf die Ankündigung, den Evaluierungsstand der Umrüstung auf leisere Güterwagen noch in diesem Jahr bekanntzugeben. Wir werden diese Zusage einlösen. Unser Haus wertet derzeit die relevanten Daten aus und wird die Ergebnisse bis zum Ende der Legislaturperiode veröffentlichen.

Auf einem guten Weg ist zudem der Aufbau eines bundesweiten Netzes von Monitoring-Stationen, mit dem die Entwicklung des Schienenlärms beobachtet und dokumentiert werden soll.

Lassen Sie mich abschließend feststellen: Wir erkennen aus den Stellungnahmen und Anträgen der Länder eine Unterstützung der Lärmschutzpolitik der Bundesregierung. Damit geht von der heutigen Befassung das positive Signal aus, dass wir gemeinsam das Ziel der Lärmhalbierung auf der Schiene sehr ernst nehmen. – Herzlichen Dank.

(B) **Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1 Buchstaben a und d! – Mehrheit.

Ziffer 1 Buchstaben b und c! – Mehrheit.

Ziffer 1 Buchstabe e! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 65** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (**Carsharinggesetz** – CsgG) (Drucksache 804/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Ich rufe Ziffer 1 auf, über die wir nach Buchstaben getrennt abstimmen:

Wir beginnen mit Buchstabe a. – Mehrheit. (C)

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe d! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

**Tagesordnungspunkt 67:**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur **Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt** (Drucksache 806/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Senator Dr. Lohse aus Bremen vor.

**Dr. Joachim Lohse** (Bremen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir heute über die Schaffung einer neuen Gebietskategorie für sogenannte urbane Gebiete im Baugesetzbuch debattieren, dann geht es vor allem darum, wie wir unsere besiedelten Flächen nachhaltiger als in der Vergangenheit nutzen wollen.

Trotz der seit vielen Jahren stagnierenden Bevölkerungsentwicklung werden in Deutschland Tag für Tag einige Dutzend Hektar Land in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. In den 1990er Jahren betrug der Flächenverbrauch rund 120 Hektar pro Tag. Er hat sich zwar seitdem nahezu halbiert, liegt aber immer noch um das Doppelte zu hoch gegenüber dem ursprünglichen, im Jahr 2002 formulierten Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung, wonach der Flächenverbrauch auf 30 Hektar – das entspricht immerhin noch 30 Fußballfeldern – pro Tag verringert werden soll. (D)

Wenn wir dieses Ziel erreichen wollen, dann müssen wir endlich damit aufhören, dass wir bereits beanspruchte Flächen als quasi „verbrauchte“ Flächen brachliegen lassen. Vielmehr müssen wir uns in die Lage versetzen, dass diese Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden können. Allerdings werden in einem größeren Industrie- und Gewerbegebiet unter Umständen mehrere Unternehmen auf einmal, niemals jedoch alle Unternehmen gleichzeitig ihre Aktivitäten einstellen. Solche brachfallenden Flächen können für die Neuansiedlung von Firmen wenig geeignet erscheinen, zum Beispiel weil heute ganz andere Logistikanforderungen bestehen als vor 50 Jahren. Die Kommune steht also vor der Herausforderung, auf diesen Flächen eine neue Nutzung zu ermöglichen.

Häufig sind diese Flächen grundsätzlich auch attraktive Standorte zum Wohnen, obwohl in der Nachbarschaft noch einige der Unternehmen aktiv sind und störende Einflüsse auf die Nachbarschaft aus-

**Dr. Joachim Lohse** (Bremen)

(A) üben. Für manche Menschen macht die Nachbarschaft zu Industrie und Gewerbe gerade die besondere Attraktivität solcher Gebiete aus.

Bei den derzeit angespannten Wohnungsmärkten und dem steigenden Druck auf Preise und Mieten haben viele Kommunen das Bedürfnis, in solchen Konversionsgebieten das Wohnen wieder zu ermöglichen. Es gilt also, die Nachbarschaft von Wohnen und Industrie beziehungsweise Gewerbe so zu organisieren, dass die Nachbarschaft, die wir in der Vergangenheit wegen der wechselseitigen Beeinträchtigungen gerade zu vermeiden gesucht haben, wieder ermöglicht wird. Typische Konversionsgebiete dieser Art sind zum Beispiel die Hamburger Hafencity oder die Überseestadt in Bremen. Gerade wir in den Stadtstaaten sind mit der Problematik, um die es hier geht, vielfältig und intensiv konfrontiert, zumal wir über weit weniger Flächen verfügen, auf die die Siedlungsentwicklung ausweichen könnte.

Ein häufig auftretender Konflikt besteht darin, dass die noch aktiven Betriebe Lärm verursachen können. Dies muss den neu hinzukommenden Bewohnerinnen und Bewohnern von vornherein deutlich gemacht werden, und es muss klar geregelt sein, wie viel Lärm die neuen Anwohner zu tolerieren haben. Umgekehrt müssen die noch bestehenden Betriebe in ihrem Bestand geschützt werden und gegebenenfalls vorhandene Entwicklungspotenziale wahren. Das heißt, sie wünschen Rechtssicherheit, damit sie nicht durch mögliche Klagen der Anwohner in ihrer Tätigkeit behindert werden.

(B) Möglichkeiten dazu gibt es bereits: Technologische Weiterentwicklungen ermöglichen es, die auftretenden Lärmkonflikte heute anders zu lösen als früher. Passiver Schallschutz bei gleichzeitiger natürlicher Belüftung ist machbar, das sogenannte Hafencity-Fenster in Hamburg zeigt dies.

Nicht notwendig ist aus unserer Sicht die Anhebung der Lärmwerte um 3 Dezibel. Dies führte zu einer nicht mehr vertretbaren Absenkung des Schutzniveaus, ohne baurechtlich real wirksame und nützliche neue Optionen zu schaffen.

Meine Damen und Herren, ein besonders sensibles Schutzgut ist die Ruhe am Ohr einer schlafenden Person, die sich trotzdem in einem natürlich belüfteten Raum befinden soll. Dieses können wir heute durch technische Maßnahmen erreichen.

Es geht bei dieser Thematik nicht um einen Konflikt Wirtschaft kontra Umweltschutz oder Industrie kontra Anwohner, sondern um einen Zielkonflikt zwischen den wechselseitigen Schutzbedürfnissen auf der einen Seite und der nachhaltigen Nutzung von kostbaren Flächen auf der anderen Seite. Wenn unsere Antwort auf die Schutzbedürfnisse weiterhin immer nur „maximale räumliche Trennung der Nutzungen“ lautet, dann werden Zersiedelung und fortgesetzter Flächenfraß zwangsläufige Folgen sein.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch ein Wort zum Verursacherprinzip, das ja dem Gedanken des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugrunde liegt, wonach im Falle einer Nachbarbeeinträchtigung der

(C) Störer, nicht der Gestörte entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu veranlassen hat. Anders als im klassischen Szenario, in dem ein Betrieb gegründet wird und anschließend störende Aktivitäten entfaltet, deren negative Auswirkungen auf die Umgebung er zu minimieren hat, sieht es im Fall der „heranrückenden Wohnbebauung“ aus: Hier müssen wir davon ausgehen, dass Bestandsunternehmen in den für sie ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten zugelassene Aktivitäten ausüben, die sie nach dem Stand der Technik betreiben.

Wenn nun an einen solchen Betrieb eine Wohnnutzung heranrückt, dann ist nicht das Unternehmen der Verursacher eines Lärmkonflikts mit den neuen Nachbarn, sondern der Konflikt wird durch die heranrückende Wohnbebauung verursacht. Insofern erscheint es nicht systemwidrig, sondern folgerichtig, wenn in einem solchen Fall die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen tatsächlich nicht am Betrieb, sondern am Wohngebäude ergriffen werden.

Meine Damen und Herren, vor diesem Hintergrund freue ich mich grundsätzlich über den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Umwelt und Bau und unterstütze ihn ausdrücklich. Allerdings würde ich mir noch mehr Mut bei der Ermöglichung von passiven Schallschutzmaßnahmen wünschen, wohlgemerkt immer nur als Ultima Ratio, wenn andere Methoden der Konfliktauflösung versagt haben. Entsprechende Anträge aus Hamburg, Bayern und Bremen dazu liegen vor. Ich bitte Sie, die Anträge zu unterstützen.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Es liegen (D) keine weiteren Wortmeldungen vor. – **Erklärungen zu Protokoll\***) abgegeben haben **Minister Meyer** (Niedersachsen) und **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt).

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

\* ) Anlagen 37 bis 39

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

- (A) Ziffer 18! – Mehrheit.  
 Ziffer 21! – Minderheit.  
 Ziffer 22! – Minderheit.  
 Ziffer 23! – Minderheit.  
 Ziffer 24! – Mehrheit.  
 Ziffer 25! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 74:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europas Marktführer von morgen: die **Start-up- und die Scale-up-Initiative**  
 COM(2016) 733 final; Ratsdok. 14261/16  
 (Drucksache 704/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.  
 Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 75:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Hin zu einem positiven fiskalischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet**  
 COM(2016) 727 final  
 (Drucksache 678/16)

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.  
 Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5, zunächst ohne Satz 1! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Satz 1 der Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffern 6 und 7 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 76:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Sondierung „EU-Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen“**  
 COM(2016) 855 final  
 (Drucksache 702/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.  
 Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 78:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Rang unbesicherter **Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge**  
 COM(2016) 853 final; Ratsdok. 14778/16  
 (Drucksache 777/16, zu Drucksache 777/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Es entfällt Ziffer 3.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 79:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft – **Europäische Nachhaltigkeitspolitik**  
 COM(2016) 739 final  
 (Drucksache 701/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffern 4 und 14 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffern 6 bis 9 und 12 gemeinsam! – Mehrheit.

(C)

(D)

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

- (A) Ziffer 10! – Minderheit.  
 Ziffer 11! – Mehrheit.  
 Ziffer 13! – Minderheit.  
 Ziffer 15! – Mehrheit.  
 Ziffer 16! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 80:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben** und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 COM(2016) 786 final (Drucksache 754/16, zu Drucksache 754/16)

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffern 1, 5, 12, 16, 18, 22 und 24 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- (B)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 81:**

Erste Verordnung zur Änderung der **Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung** (Drucksache 682/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung** nach Maßgabe der vorherigen Abstimmung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 86:**

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung** – GewAbfV) (Drucksache 2/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) für Ministerin Siegesmund abgegeben. (C)

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt** und eine **Entschlieung gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 87:**

Dritte Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** und anderer straenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 770/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die vom Umweltausschuss empfohlene Entschlieung.

Ich beginne mit Ziffer 3 Buchstaben a und c. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 3 Buchstabe b! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschlieung gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 106:**

Entschlieung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesregierung zu einem Fonds zur **Unterstützung von Familienplanungsangeboten in Ländern des globalen Südens** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 122/17)

Dem Antrag ist **Bremen beigetreten**.

\*1) Anlage 40

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*** hat **Minister Lersch-Mense** (Nordrhein-Westfalen) für Frau Ministerin Löhrmann abgegeben.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt worden, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer dafür ist, heute in der Sache zu entscheiden, den bitte ich um das Handzeichen. – 38 Stimmen; das ist die Mehrheit.

\*) Anlage 41

(C) Dann frage ich, wer dafür ist, die Entschließung zu fassen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir sind am Ende der Tagesordnung angekommen.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 10. März 2017, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen ein ereignisreiches, schönes Wochenende.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

(Schluss: 14.29 Uhr)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005

COM(2016) 825 final; Ratsdok. 15819/16

(Drucksache 821/16, zu Drucksache 821/16)

Ausschusszuweisung: EU – In – R

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Europäisches Solidaritätskorps

COM(2016) 942 final

(Drucksache 753/16)

(B) Ausschusszuweisung: EU – AIS – FJ

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/217/EWG des Rates, der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 86/278/EWG des Rates und der Richtli-

nie 94/63/EG des Rates in Bezug auf Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet der Umweltberichterstattung und zur Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates

COM(2016) 789 final

(Drucksache 772/16)

Ausschusszuweisung: EU – U

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäischer Verteidigungs-Aktionsplan

COM(2016) 950 final

(Drucksache 737/16)

Ausschusszuweisung: EU – V – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Siebte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 11/17)

Ausschusszuweisung: Wi

**Beschluss:** Absehen von Stellungnahme

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 952. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(D)



(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Ministerpräsident **Winfried Kretschmann**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 34 a)** der Tagesordnung

Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass **Artikel 104c GG** den Bund nicht ermächtigt, inhaltliche Standards im Bildungsbereich außerhalb seiner Gesetzgebungskompetenz zu setzen.

Das sogenannte „Kooperationsverbot“ bleibt damit vollumfänglich erhalten und verhindert, dass der Bund sukzessive mehr Einfluss auf originäre Länderkompetenzen erhält.

**Anlage 2****Erklärung**

von Minister **Manfred Lucha**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 34 b)** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg und Saarland gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Zu Artikel 23

- (B) Die Länder Baden-Württemberg und Saarland begrüßen die Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses und stehen hinter dem zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Kompromiss zur Umsetzung dieser Leistungsausweitung.

Baden-Württemberg und Saarland gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Fassung von § 7a UVG bedeutet, dass im Falle des SGB-II-Bezugs und wenn der Schuldner kein Einkommen bezieht, Vollstreckungshandlungen zwar unterbleiben, aber Rechtswahrungsanzeigen, Titulierungen und Anschreiben an den Schuldner zur Vermeidung einer Verwirkung des Anspruchs auf Unterhaltsrückstände weiterhin möglich sind. Baden-Württemberg und Saarland geben zu bedenken, dass ein vollständiger Verzicht auf rechtswahrende Handlungen während des SGB-II-Bezugs des Schuldners zu Einnahmeausfällen und massiven Fehlanreizen führen könnte, da Ansprüche gegen Schuldner, die vollständig auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind, nach einem Jahr unter Umständen nicht mehr geltend gemacht werden könnten, während die Ansprüche gegenüber Schuldnern, die Einkommen erzielen, aber gleichwohl den Unterhalt nicht bis zur Höhe der UV-Leistung decken können, langfristig durchgesetzt werden. Sofern rechtswahrende Handlungen ausgeschlossen wären, würde das – über die Verständigung hinaus – nicht nur ab dem 1. Juli 2017 entstehende Ansprüche, sondern auch die in den vergangenen Jahren bereits entstandenen und titulierten Ansprüche betreffen. Es wird daher angeregt, die Formulierung des § 7a UVG

im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu präzisieren. (C)

Da der Kompromiss sehr kurzfristig in ein Gesetz umgesetzt werden musste, gehen die Länder Baden-Württemberg und Saarland davon aus, dass kleinere fachliche Unschärfen des Entwurfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch korrigiert und – soweit sich später ein entsprechender Bedarf zeigen sollte – etwaig erforderliche gesetzliche Nachbesserungen zügig vorgenommen werden, um die Unterhaltsvorschlüssen, die das Gesetz umsetzen müssen, in der bewährten vertrauensvollen fachlichen Zusammenarbeit von Bund und Ländern bestmöglich zu unterstützen.

**Anlage 3****Erklärung**

von Senatorin **Dilek Kolat**  
(Berlin)  
zu **Punkt 34 a)** der Tagesordnung

Das Land Berlin wird in der laufenden Legislaturperiode keinerlei Planungsvorbereitungen bzw. Planungen für den 17. Bauabschnitt der A 100 durchführen und erwartet, dass der Übergang der Zuständigkeiten für die **Bundesautobahnen** auf den Bund ebenso nicht dazu führt, dass dieser gegen den ausdrücklichen Willen des Landes Berlin diese weitere Verlängerung der A 100 plant und baut. (D)

**Anlage 4****Erklärung**

von Senatorin **Dilek Kolat**  
(Berlin)  
zu **Punkt 34 b)** der Tagesordnung

Das Land Berlin begrüßt die geplante Ausweitung des Bezugs des Unterhaltsvorschlusses bis zum 18. Lebensjahr und die gleichzeitige Abschaffung der Bezugsdauer von sechs Jahren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile nicht nur vorübergehend ist, sondern regelmäßig für längere Zeit anhält und ggf. erst mit der Volljährigkeit des Kindes endet. Das ist ein großer Schritt vorwärts zur Verbesserung der Lage der Alleinerziehenden. Das Land Berlin bedauert gleichwohl, dass deutlich weniger Kinder als ursprünglich geplant von einem erweiterten **Unterhaltsvorschluss** partizipieren können und es in diesem Gesetzgebungsverfahren noch nicht gelungen ist, auf eine Anrechnung der Leistungen aus UV und Kindergeld auf die SGB-II-Leistungen zu verzichten. Berlin wird sich weiter auch für eine Verbesserung der Situation der Alleinerziehenden im

- (A) SGB-II-Bezug einsetzen und die vorgesehene Überprüfung der Wirkung des Gesetzes bewerten.

## Anlage 5

### Erklärung

von Senatorin **Dilek Kolat**  
(Berlin)

zu **Punkt 34 b)** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg widersprechen der Verwendung des Teilschlüssels „Kassenkredite“ bei der **Kommunalinvestitionsförderung**. Die Unterscheidung in einen Vermögens- und einen Verwaltungshaushalt ist Voraussetzung für das Phänomen einer nicht nur vorübergehenden Kreditfinanzierung von Flächenländer-Kommunen mittels Kassenkrediten. Den Stadtstaaten steht die Möglichkeit des Haushaltskredits zur Verfügung. Bei einer Verwendung des Teilschlüssels „Kassenkredite“ werden die Stadtstaaten wegen ihrer strukturellen Andersartigkeit benachteiligt. Daher liegt ein Verstoß gegen das Bundesstaatsprinzip und den darin enthaltenen föderalen Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

(B)

## Anlage 6

### Erklärung

von Minister **Christian Görke**  
(Brandenburg)

zu **Punkt 34 b)** der Tagesordnung

Mit Artikel 23 des Gesetzentwurfs soll das **Unterhaltsvorschussgesetz** (UVG) so geändert werden, dass die Altersgrenze für Kinder von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben und zugleich die bisherige zeitliche Begrenzung der Leistung (Höchstbezugsdauer von 72 Monaten) aufgehoben wird.

Dieses Anliegen unterstützt das Land Brandenburg ausdrücklich. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile nicht nur vorübergehend besteht, sondern regelmäßig für längere Zeit anhält und ggf. erst mit der Volljährigkeit des Kindes endet.

Bund und Länder haben sich in einem Spitzengespräch am 19. Januar 2017 auf einen Kompromiss zum stufenweisen Ausbau des Unterhaltsvorschusses geeinigt. Danach soll für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der UVG-Anspruch an die Bedingung geknüpft werden, dass das Kind nicht auf SGB-II-Leistungen angewiesen ist oder der/die Alleinerziehende im SGB-II-Bezug ein

- eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto bezieht. (C)

Dieser Kompromiss ist aus Sicht des Landes Brandenburg zu kritisieren, weil damit der Unterhaltsvorschuss für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr im Ergebnis in eine bedürftigkeitsabhängige Leistung für die jeweils betroffenen Unterhaltsberechtigten umgewandelt wird. Dies widerspricht den Prinzipien des Kindesunterhaltsrechts, denn dieser ist bei seiner Berechnung nicht abhängig von der Bedürftigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Zudem besteht die Gefahr, dass das SGB-II-Prinzip des Forderns und Förderns ins Unterhaltsrecht verlagert wird, wenn die UVG-Leistungen lediglich auf Haushalte ausgedehnt werden, die nicht hilfebedürftig sind bzw. durch eine geringfügige Erhöhung ihrer Erwerbstätigkeit unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnten.

Ferner ist zu befürchten, dass die geplante Regelung zu einer Verfestigung des SGB-II-Leistungsbezugs und damit zu einer verstärkten Stigmatisierung der Familien führen kann. Durch die Nichtgewährung vorrangigen Einkommens wird die Beendigung der Hilfebedürftigkeit, aber auch die Inanspruchnahme von Wohngeld und Kinderzuschlag für diese Familien erschwert.

Der durch den Kompromiss angestrebte Abbau von Bürokratie wird aus Sicht des Landes Brandenburg nur in Ansätzen für die Altersgruppe 12 bis 18 Jahre erreicht.

Darüber hinaus erwartet das Land Brandenburg eine Gesamtevaluation zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Sowohl bezogen auf die Zahl derjenigen, die künftig UVG-Leistungen in Anspruch nehmen können, als auch bezogen auf die dadurch entstehenden Kosten besteht eine hohe Unsicherheit. Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer genaueren Untersuchung der künftigen Entwicklung. In der ersten Stufe eines Evaluationsprozesses zum 31. Juli 2018 ist in enger Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern zu untersuchen, wie sich die tatsächliche Inanspruchnahme zu den vorliegenden Prognosen, den künftigen Fallzahlen und zum Finanzbedarf verhält. Daneben sollen auch schon erste Aussagen zu Leistungsverbesserungen für die Berechtigten und zu den praktischen Auswirkungen für die Verwaltungen getroffen werden. (D)

In einer zweiten Stufe der Evaluation zum Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Leistungserweiterung soll wiederum in enger Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern neben einer erneuten Bewertung der quantitativen und finanziellen Prognosen auch detaillierter untersucht werden, inwieweit diese Leistungsverbesserung die Situation der Alleinerziehenden tatsächlich verbessert; wie hoch der Anteil derjenigen ist, die von dem Unterhaltsverpflichteten nicht den erforderlichen Unterhalt erhalten, jedoch keine UVG-Leistungen beziehen, und wie dieser Anteil verringert werden kann; wie künftig vermieden werden kann, dass der weitestgrößte Teil der Aufwendungen nicht den Betroffenen zugutekommt, sondern für Erstattungsvoor-

(A) gänge gegenüber Sozialleistungsträgern aufgewandt wird; ob sich die Regelungen für die Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bewährt haben; wie der verwaltungsmäßige Aufwand reduziert werden kann und ob Änderungen in der Grundstruktur des UVG erforderlich sind, um die Ziele besser zu erreichen.

## Anlage 7

### Erklärung

von Minister **Franz-Josef Lersch-Mense**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 34 a) und b)** der Tagesordnung

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen biegen wir nun auf die Zielgerade bei der **Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen** ein. Viele hatten es Bund und Ländern nicht mehr zugetraut, sich zu einigen, aber ich bin froh, dass die Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die eine wesentliche Grundlage unserer Republik bilden, nun nicht vom Bundesverfassungsgericht weiterentwickelt werden müssen, sondern dass wir alle unserer politischen Verantwortung nachgekommen sind.

2012 haben wir mit den ersten Arbeiten begonnen, damals in einem belasteten politischen Klima. In der öffentlichen Diskussion mussten sich einige Nehmerländer damals von einigen Zahlerländern vorwerfen lassen, dass diese ihre Prestigeprojekte finanzieren würden. Einige heutige Zahlerländer mussten auch immer mal wieder daran erinnert werden, dass sie lange Jahre Nehmerländer waren und massiv vom Länderfinanzausgleich profitiert haben. Und wir in NRW wurden als „Nehmerland“ bezeichnet, obwohl wir per saldo in den Finanzausgleich eingezahlt haben.

An diesen Beispielen zeigt sich zugleich: Es mangelt im geltenden System an Transparenz, und es ist schwer begreiflich zu machen, dass der Länderfinanzausgleich ein Einnahmeausgleich ist. Darum ist es so wichtig, dass wir die Abschaffung des komplexen Umsatzsteuervorwegausgleichs erreicht haben. Dadurch wird der Finanzausgleich nun wesentlich transparenter – und schon das ist ein Erfolg für den Föderalismus in Deutschland.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich Ende vorigen Jahres u. a. auf Eckpunkte für eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verständigt. Durch die Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen steht kein Land finanziell schlechter da als ohne die Neuordnung – und gleichzeitig behalten Länder wie NRW künftig mehr von dem, was sie selbst erwirtschaftet haben. Das haben wir immer gefordert.

Die Bundesregierung hat die Aufgabe übernommen, diese Einigung in einen Gesetzentwurf umzusetzen. Leider ist die Umsetzung aber nicht an allen Stellen vollständig gelungen. Betroffen sind insbe-

sondere die Bereiche, die dem Bund mehr Kompetenzen zubilligen, etwa in der Steuerverwaltung, bei den Investitionen in Bildungsinfrastruktur, bei den Bundesautobahnen oder beim Online-Angebot der Verwaltung. Hier besteht Nachbesserungsbedarf, den wir heute reklamieren. Darum haben wir die entsprechenden Änderungsanträge eingebracht.

An einem Punkt wird besonders deutlich, warum wir Verbesserungen fordern: bei der Finanzverwaltung. Mit den jetzt vorgesehenen einfachgesetzlichen Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes schießt der Bund nämlich weit über das Ziel hinaus. Denn auch nach der Grundgesetzänderung sind und bleiben die Länder für die Steuerverwaltung zuständig. Und nur sofern es der Verbesserung des Steuervollzugs dient, darf nach dem neuen Artikel 108 Absatz 4a des Grundgesetzes demnächst ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden beschlossen werden.

Aber genau diesem Erfordernis kommt der Bund mit dem einfachgesetzlichen Gesetzentwurf nicht nach und hebt die Ländersouveränität in der Steuerverwaltung aus. Er verkehrt damit das Regel-Ausnahme-Verhältnis in Artikel 108 Grundgesetz ins Gegenteil. Das ist durch die geplante Änderung des Grundgesetzes nicht gedeckt und verhindert föderale Best-Practice-Lösungen. Effektiver Steuervollzug sieht anders aus!

Mit unseren Änderungsanträgen korrigieren wir das und passen die einfachgesetzliche Regelung an die Vorgaben der grundgesetzlichen Einigung an:

Durch eine Anpassung des Verwaltungsabkommens KONSENS – wie es ausdrücklich schon mit der Einigung vom 14. Oktober 2016 besprochen war – würde dem bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnis in Artikel 108 Grundgesetz Rechnung getragen, zugleich hätte der Bund so die Möglichkeit, Maßnahmen im Bereich der Informationstechnik wesentlich zu beeinflussen. Zu einer solchen Anpassung bin ich gerne bereit.

In anderen Bereichen – etwa bei den Regelungen zur Verkehrsinfrastrukturgesellschaft – muss auch nachgebessert werden. Die Regelungen des Bundes dürfen nicht zu Lasten der Länder und der Beschäftigten führen. Wir müssen sicherstellen, dass der komplexe Transformationsprozess auf Konsens gerichtet bleibt, die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden und die Besitzstände umfassend gewahrt bleiben.

Ich möchte eine Anmerkung machen, die heute bisher nicht in der Stellungnahme der Länder explizit zu Papier gebracht wird:

Ein immer wieder vorgebrachter Kritikpunkt am geltenden Finanzausgleich war die letztlich politisch gegriffene Höhe der sogenannten Einwohnerveredlung bei Stadtstaaten und dünn besiedelten Flächenländern. Im Rahmen der Kompromissfindung akzeptiere ich das heute. Ich weise aber darauf hin, dass gerade auf kommunaler Ebene die Anforderungen an die öffentliche Aufgabenerfüllung mit der Siedlungsdichte wachsen. Betroffen sind hier nicht nur

(A) die Stadtstaaten, sondern auch die Ballungsgebiete, damit besonders Nordrhein-Westfalen mit der höchsten Einwohnerdichte aller Flächenländer. Dazu haben wir im Fz-Ausschuss einen Antrag zu Protokoll gegeben. Auf diesen Zusammenhang werden wir in Zukunft an der ein oder anderen Stelle zurückkommen müssen. Denn wir in NRW sind überproportional von den Kosten betroffen, die durch Ballungsräume für unsere öffentlichen Haushalte entstehen. Im Gegensatz zu den Stadtstaaten müssen wir diese nun weiter alleine tragen.

Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass die Länder mit der Einigung vom 8. Dezember einer vernünftigen Regelung von übergreifenden Verwaltungsaufgaben zugestimmt haben. Eine Demontage des Föderalismus wird es mit uns aber weiter nicht geben. Darauf werden wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren achten.

Ich bin optimistisch, dass der Bund bereit ist, die Gesetzentwürfe im Lichte der Einigung vom 8. Dezember entsprechend nachzubessern, und wir Ende März ein Gesamtpaket beschließen, von dem wir alle profitieren werden.

Wir alle wissen: Einigungen zwischen dem Bund und 16 Ländern mit verschiedenen Interessen gelingen nur mit langem Anlauf. Wir haben mit der Einigung zum Bund-Länder-Finanzausgleich erneut gezeigt, dass wir zusammen vernünftige Lösungen finden können. Das hat Bedeutung weit über die jeweiligen Einzelfragen hinaus, weil es das Funktionieren unseres demokratischen föderalen Systems immer wieder unter Beweis stellt. Wie wichtig das ist, wissen wir alle. Insofern setze und hoffe ich auch bei der Frage des Finanzausgleichs auf weitere gute und konstruktive Zusammenarbeit.

(B)

## Anlage 8

### Erklärung

von Ministerin **Heike Taubert**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 34 b)** der Tagesordnung

Aus Sicht des Freistaats Thüringen ist der gewählte Schlüssel zur Verteilung der zusätzlichen Mittel aus dem Sondervermögen „**Kommunalinvestitionsförderungsfonds**“ nicht sachgerecht. Dieser bildet die Problemlagen finanzschwacher Gemeinden, wie unterproportionale kommunale Finanzkraft und unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft, nur unzureichend ab. Insbesondere die Verwendung des Indikators „Höhe der Kassenkredite“ ist dabei keinesfalls ein Bedarfsindikator für die eigentlich adressierte kommunale Finanzschwäche.

Der gewählte Verteilungsschlüssel widerspricht zudem der Zusage des Bundes, dass dieser Schlüssel lediglich einmalig zur Verteilung der für das Kommunale Investitionsprogramm 2015 bis 2018 zusätzlich

zur Verfügung gestellten 3,5 Milliarden Euro angewandt wird. Eine wiederholte Anwendung des Verteilungsschlüssels setzt künftig Anreize für eine zusätzliche Kassenkreditaufnahme. (C)

Insofern sollte ein stärker an dem Förderziel „Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände“ orientierter und damit gerechterer neuer Schlüssel erarbeitet werden. Einen Ausgangspunkt hierfür kann die originäre kommunale Steuerkraft darstellen.

## Anlage 9

### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 34 a)** der Tagesordnung

Für die Länder Thüringen und Brandenburg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die vorliegende Fassung des **Artikels 90 Grundgesetz** schließt auch unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates zu den Drucksachen 769/16 und 814/16 eine Privatisierung der Bundesautobahnen nicht aus. Funktionale Privatisierungen nach dem ÖPP-Ansatz, die sich auf ganze Teilnetze beziehen, bleiben grundsätzlich möglich. Die Gewährung einer Staatsgarantie für die Aufnahme von Fremdkapital auf einfachgesetzlicher Ebene ist nicht ausreichend, um der staatlichen Verpflichtung im Bereich der Daseinsvorsorge vollumfänglich Rechnung zu tragen. Der Freistaat Thüringen und das Land Brandenburg vertreten daher die Ansicht, dass die Einbeziehung Privater in die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesverwaltung auf grundgesetzlicher Ebene untersagt oder mit Zustimmungserfordernis der Länder geregelt werden muss. Die Verantwortung für die Daseinsvorsorge im Verkehrsinfrastrukturbereich muss ausschließlich bei der öffentlichen Hand liegen. (D)

## Anlage 10

### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 34 b)** der Tagesordnung

Mit Artikel 23 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll das **Unterhaltungsvorschussgesetz** (UVG) in der Weise geändert werden, dass die Höchstbezugsdauergrenze von 72 Monaten aufgehoben und die Altersgrenze vom vollendeten 12. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben wird.

(A) Diese Änderungen entsprechen Forderungen, die seit langem von Fachleuten aus Wissenschaft, Praxis und Politik erhoben werden. Sie tragen der besonderen Belastungssituation von Alleinerziehenden Rechnung. Das unterstütze ich ausdrücklich.

In dem am 19. Januar 2017 stattgefundenen Bundesländer-Spitzengespräch zum Ausbau der UVG-Leistungen wurden jedoch noch weitere Festlegungen getroffen, die kritisch zu hinterfragen sind. Zum einen trägt der Bund zwar künftig 40 Prozent der gesamten UVG-Ausgaben. Andererseits erhöht er auch seine Einnahmen aus dem sog. Rückgriff – den Rückzahlungen der säumigen Unterhaltsschuldner – von einem Drittel auf 40 Prozent. Dies steht im Widerspruch zu der Ankündigung des Bundes, Einsparungen an die Länder weiterzugeben.

Es muss hier auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass die geplanten UVG-Änderungen, so sinnvoll sie grundsätzlich sind, finanziell überwiegend zu Lasten der Länder gehen. Die prognostizierten Einsparungen im SGB II kommen in erster Linie dem Bund zugute.

Weiterhin erachte ich die faktische Vorrangigkeit des SGB II beim UVG für über 12-Jährige als nicht sinnvoll. Mit diesem Vorrang wird meines Erachtens letztlich der Unterhaltsanspruch des Kindes ausgehebelt, wenn das Kind SGB II bezieht oder der alleinerziehende Elternteil unter der Einkommensgrenze von 600 Euro liegt. Gerade für geringverdienende Alleinerziehende wird dadurch die Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II erschwert. Das ist für mich schon aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht vertretbar.

(B) Die Folge eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand: Familien im SGB-II-Bezug, insbesondere bei sehr geringen Einkommen, würden noch mehr stigmatisiert, als sie es ohnehin schon häufig erdulden müssen. Das können wir nicht wollen.

Im Hinblick auf die Verwaltungsstrukturen der Länder und Kommunen besteht eine Unsicherheit bei der Umsetzung des Gesetzes. Änderungen im UVG sind in der Regel mit massiven Änderungen der Richtlinien zum UVG verbunden. Hier ist der Bund gefordert, zeitnah für eine rechtssichere Umsetzung zu sorgen.

Die im Eckpunkte-Papier des Spitzentreffens angekündigten abgestimmten Hinweise und Anregungen zur Zusammenarbeit der UVG-Stellen und der Jobcenter sollten vor dem Inkrafttreten der Änderungen am 1. Juli 2017 vorliegen, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den betroffenen Behörden die notwendigen Informationen zu geben, die sie für eine professionelle Beratungstätigkeit benötigen.

Wie Ihnen bekannt ist, erhalten ca. 87 Prozent der UVG-Empfänger Leistungen nach dem SGB II. Bei diesen Menschen wird der Unterhaltsvorschuss voll auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet. Für diese Menschen bringt die geplante Gesetzesänderung keinerlei Verbesserung ihrer Einkommenssituation. Das ist aus meiner Sicht alles andere als eine gute Botschaft.

(C) Um die Situation von Alleinerziehenden wirklich nachhaltig zu verbessern, sollten nach meinem Dafürhalten künftig Unterhaltsleistungen nach dem UVG nicht mehr auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden. Weiterhin plädiere ich dafür, nur noch die Hälfte des Kindergeldes (statt wie bisher das volle Kindergeld) auf die Unterhaltsleistung anzurechnen.

Ich hoffe für die Zukunft, dass sich die Bundesregierung dieser Schwachstellen des geplanten Gesetzes zügig annimmt. Wenn sie schon die Situation der Alleinerziehenden verbessern möchte, dann sollten von diesen Verbesserungen meines Erachtens auch wirklich alle etwas haben.

## Anlage 11

### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Thomas Schäfer**  
(Hessen)  
zu **Punkt 34 a) und b)** der Tagesordnung

(D) Wir beraten heute zwei Gesetzentwürfe, die nach langen und intensiven Verhandlungen das **bundesstaatliche Finanzgefüge** auf eine neue Grundlage stellen. Die Erwartungen aller Beteiligten im Vorfeld der Verhandlungen waren hoch, und die Ergebnisse können sich aus meiner Sicht insgesamt sehen lassen. Mit der Neuregelung erreichen wir einen fairen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten. Gleichzeitig beweisen wir damit, dass unser Föderalismus – allen Unkenrufen zum Trotz – auch bei extrem komplexen und schwierigen Herausforderungen handlungsfähig ist.

Kernstück der jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe ist sicherlich die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Trotz deutlich unterschiedlicher Interessenlagen ist es uns gelungen, eine für alle Seiten tragfähige Lösung zu finden. Es liegt in der Natur der Sache, dass hier jeder Abstriche von seinen Idealvorstellungen vornehmen musste. Ich persönlich halte etwa die konkrete Ausgestaltung der neuen Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen auf Grund der damit verbundenen negativen Anreizwirkungen für alles andere als optimal. Es kommt jedoch auf die Gesamtschau an, und da ist der Kompromiss sehr viel besser, als dies in der öffentlichen Wahrnehmung teilweise zum Ausdruck kommt.

Aus meiner Sicht sind allerdings noch zwei wichtige Punkte offen, bei denen es spätestens im Jahr 2018 einer Verständigung bedarf. Das gilt für das Auslaufen des Fonds Deutsche Einheit Ende 2018 sowie für den künftigen Umgang mit der erhöhten Gewerbesteuerumlage. Ohne eine angemessene Anschlussregelung laufen wir Gefahr, dass ein wesentliches Ziel der Finanzreform – die substanzielle Stärkung aller Länder im Zeichen der Schuldenbremse – verfehlt wird.

(A) Es steht außer Frage, dass der Bund durch seine finanziellen Zugeständnisse die Einigung zwischen Bund und Ländern befördert hat. Der Bund steht nach Abschluss der Verhandlungen aber keineswegs mit leeren Händen da. Er erhält im Gegenzug zusätzliche Kompetenzen, die – etwa im Steuer- und Verkehrsbereich – tief in die Länderautonomie eingreifen. Insofern ist auch der Eindruck falsch, die Länder hätten sich im Rahmen der Reform einseitig zu Lasten des Bundes geeinigt.

Dass der Bund sehr wohl auf die Wahrung seiner eigenen Interessen bedacht ist, zeigt die Reihe offener Fragen, die derzeit noch zwischen Bund und Ländern bestehen. Diese Friktionen müssen wir im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen auflösen. So müssen wir beispielsweise im Bereich der neuen Infrastrukturgesellschaft sicherstellen, dass die berechtigten Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt werden.

Noch ein weiterer Punkt liegt mir besonders am Herzen: das stärkere Weisungsrecht des Bundes in der Steuerverwaltung. Im Rahmen des Kompromisses zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde u. a. ein erweitertes Weisungsrecht des Bundes beim IT-Einsatz vereinbart. Dies soll durch eine entsprechende Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS erfolgen. Ein stärkeres allgemeines fachliches Weisungsrecht des Bundes steht dabei ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Um es klar zu sagen: Dieser Kompromiss wird von den Ländern nicht in Frage gestellt.

(B) Im Widerspruch zum Verhandlungsergebnis beabsichtigt der Bund nun aber, die einschlägigen Vorschriften der Finanzverwaltung insgesamt zu seinen Gunsten neu auszurichten. Danach sollen nicht nur die stärkeren Weisungsrechte beim IT-Einsatz gesetzlich geregelt werden. Auch die Organisationshoheit der Länder im Bereich der Steuerverwaltung würde durch die vorgesehenen Änderungen massiv eingeschränkt. Zudem soll der Bund zukünftig sogar Mehrheitsmeinungen der Länder „aushebeln“ können.

Die vorgesehenen Regelungen laufen damit faktisch auf eine „Bundessteuerverwaltung light“ hinaus – allerdings mit der besonderen Nuance, dass der Bund weder die inhaltliche noch die finanzielle Verantwortung übernimmt. Das alles war nicht Bestandteil des Kompromisses vom Oktober 2016. Aus diesem Grund lehnen wir die Änderungen in den §§ 20 und 21a des Gesetzes über die Finanzverwaltung mit Nachdruck ab.

Demgegenüber begrüßen wir grundsätzlich das zusätzliche Investitionsprogramm für finanzschwache Kommunen. Es muss allerdings dabei bleiben, dass die Auswahl der finanzschwachen Kommunen auch in Zukunft ausschließlich den Ländern obliegt. Positiv beurteilen wir auch die Weiterführung des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

(C) Das Investitionsprogramm können wir nach unserem Dafürhalten im Sinne der Kommunen noch besser machen. Hessen hat dazu mehrere Änderungen vorgeschlagen, die den Kommunen einen effizienteren und bedarfsgerechteren Mitteleinsatz ermöglichen. Beim GVFG-Bundesprogramm halten wir es mit Blick auf notwendige langfristige Planungssicherheit für die Länderhaushalte für sinnvoll, in die grundgesetzliche Regelung einen Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates aufzunehmen.

Gestatten Sie mir eine abschließende Anmerkung zu einem bisweilen wenig beachteten Aspekt der Neuregelung! Als CIO des Landes Hessen freue ich mich darüber, dass wir mit dem Portalverbund und dem Online-Zugangsgesetz im Bereich E-Government einen deutlichen Schritt nach vorne machen. Ich bin davon überzeugt, dass Bürger, Unternehmen und Verwaltung hiervon – wie im Übrigen von der gesamten Reform – kurz-, mittel- und langfristig profitieren werden.

## Anlage 12

### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Fritz Jaeckel**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

(D)

Die Sozialkassen in der Bauwirtschaft leisten einen wichtigen Beitrag zur Absicherung der Beschäftigten im Baugewerbe. Insofern wird, insbesondere in Hinblick auf die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner, im Zuge des gewählten Verfahrens keine Alternative zur Regelung durch das **Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz** gesehen.

Um für die betroffenen Betriebe Rechtssicherheit herzustellen, wird eine Evaluation der Verbändevereinbarung der beteiligten Arbeitgeberverbände sowie der Industriegewerkschaft Metall vom 19. Januar 2017 durch die Bundesregierung als notwendig erachtet. Dabei ist insbesondere zu evaluieren, ob sie tatsächlich zu einer klareren Abgrenzung im Rahmen der sogenannten großen Einschränkungsklausel und damit zu mehr Rechtssicherheit für Ausbauhandwerks- und Mischbetriebe führt. Im Rahmen der Evaluation ist die Ausgestaltung und praktische Umsetzung des Konsultationsverfahrens zu berücksichtigen, insbesondere ob es tatsächlich zu einem erheblichen Klagerückgang führt. Ein wichtiges Indiz für die Wirksamkeit der Verbändevereinbarung ist zudem, ob ein erheblicher Rückgang der nachträglichen Erfassung von Ausbauhandwerks- und Mischbetrieben zu verzeichnen ist.

Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum 1. Januar 2020 in geeigneter Weise hierzu zu berichten.

(A) **Anlage 13****Umdruck 1/2017**

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 953. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:**

**I.****Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 3**

Gesetz zur Stärkung der **Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung** (Drucksache 18/17)

**Punkt 18**

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Dezember 2015 über eine **verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit** zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Kasachstan** andererseits (Drucksache 32/17)

**Punkt 19**

Gesetz zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Französischen Republik** über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die **Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten** (Drucksache 33/17 [neu])

**II.**

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

**Punkt 4**

Gesetz zur **Änderung des Zollverwaltungsgesetzes** (Drucksache 19/17)

**Punkt 5**

Gesetz zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze (**Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz – BfBAG**) (Drucksache 20/17)

**Punkt 7**

Gesetz zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (**GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz**) (Drucksache 55/17)

**Punkt 8**

Gesetz zur **Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes** (Drucksache 22/17)

**Punkt 9**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die **elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen** (Drucksache 23/17)

**Punkt 10**

Zweites Gesetz zur **Änderung des Vereinsgesetzes** (Drucksache 24/17)

**Punkt 12**

Gesetz zur **Neuregelung des Bundesarchivrechts** (Drucksache 26/17)

**Punkt 13**

Gesetz zur **Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen** (Drucksache 27/17)

**Punkt 15**

Gesetz zur **Änderung des Soldatengesetzes** und weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 30/17)

**Punkt 16**

Viertes Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes** (Drucksache 31/17, zu Drucksache 31/17)

**Punkt 17**

**Energiestatistikgesetz** (EnStatG) (Drucksache 56/17, zu Drucksache 56/17)

**Punkt 20**

Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Mai 2016 zum **Nordatlantikvertrag** über den **Beitritt Montenegro** (Drucksache 34/17)

**III.**

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in den zitierten Empfehlungsdruksachen angeführten Entschlieungen zu fassen:**

**Punkt 11**

Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (**Zensusvorbereitungsgesetz 2021 – ZensVorbG 2021**) (Drucksache 25/17, Drucksache 25/1/17)

**Punkt 14**

Gesetz zur **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes** (Drucksache 29/17, Drucksache 29/1/17)

(B)

(C)

(D)

- (A) **IV.** **2000/9/EG (Seilbahndurchführungsgesetz – Seil- bDG)** (Drucksache 802/16) (C)
- Die Entschlieungen zu fassen:**
- Punkt 26**  
Entschlieung des Bundesrates: Gleichbehand- lung aller von Assistenzhunden unterstutzten Menschen mit Behinderungen schaffen – **Assis- tenzhunde fur Menschen mit Behinderungen** an- erkennen (Drucksache 742/16)
- Punkt 32**  
Entschlieung des Bundesrates zum **Erhalt der Traditionsschiffahrt** (Drucksache 760/16)
- V.**
- Die Entschlieung nach Magabe der in der Emp- fehlungsdrucksache wiedergegebenen nderungen zu fassen:**
- Punkt 33**  
Entschlieung des Bundesrates zur Unterstutzung der Forschung, Entwicklung und Markteinfu- rung von **elektrischen Energiespeichern** (Druck- sache 739/16, Drucksache 739/1/16)
- (B) **VI.** **2000/9/EG (Seilbahndurchfuhrungsgesetz – Seil- bDG)** (Drucksache 802/16) (C)
- Gegen die Gesetzentwurfe keine Einwendungen zu erheben:**
- Punkt 35**  
Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Ge- setzes zur Regelung von **Sekundierungen im Rah- men von Einstzen der zivilen Krisenpravention** (Drucksache 812/16)
- Punkt 37**  
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts zur **Sicherstellung der Ernahrung in einer Versorgungskrise** (Drucksache 781/16)
- Punkt 46**  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **nderung des BDBOS-Gesetzes** (Drucksache 786/16 [neu])
- Punkt 55**  
Entwurf eines ... Gesetzes zur nderung des Ge- setzes ber die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 794/16)
- Punkt 63**  
Entwurf eines Gesetzes zur Durchfuhrung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 9. Marz 2016 ber Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie
- Punkt 66**  
Entwurf eines Gesetzes zur Erstellung gesamt- wirtschaftlicher Vorausschatzungen der Bundes- regierung (**Vorausschatzungsgesetz – EgVG**) (Drucksache 805/16)
- Punkt 68**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Finnland** zur Ver-meidung der Doppelbesteuerung und zur Verhin-derung der Steuerverkurzung auf dem Gebiet der **Steuern vom Einkommen** (Drucksache 817/16)
- Punkt 69**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem bereinkommen vom 19. Februar 2013 ber ein **Einheitliches Pa- tentgericht** (Drucksache 751/16)
- Punkt 70**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Machte Europa zur nderung des Abkommens vom 13. Marz 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Machte Europa ber die besonderen Bedingungen fur die Einrichtung und den Betrieb internationaler **militarischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutsch- land** (Drucksache 818/16) (D)
- VII.**
- Zu den Gesetzentwurfen die in den zitierten Emp- fehlungsdrucksachen wiedergegebenen Stellung- nahmen abzugeben:**
- Punkt 38**  
Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur **nderung des Weinggesetzes** (Drucksache 782/16, Drucksache 782/1/16)
- Punkt 60**  
Entwurf eines Gesetzes ber das Verfahren fur die elektronische **Abgabe von Meldungen fur Schiffe im Seeverkehr** ber das Zentrale Melde-portal des Bundes und zur **nderung des IGV- Durchfuhrungsgesetzes** (Drucksache 799/16, Drucksache 799/1/16)
- Punkt 61**  
Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Ei- senbahnunfalluntersuchung** (Drucksache 800/16, Drucksache 800/1/16)



(A)

**VIII.****Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:****Punkt 71**

Bericht der Bundesregierung 2016 über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der **Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung** (Drucksache 671/16)

**Punkt 72**

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Rentenversicherungsbericht 2016**) und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016 (Drucksache 730/16)

**Punkt 73**

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (**Alterssicherungsbericht 2016**) und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016 (Drucksache 731/16)

**IX.**

(B)

**Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 77**

a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte **mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen**

COM(2016) 757 final; Ratsdok. 14820/16  
(Drucksache 728/16, zu Drucksache 728/16, Drucksache 728/1/16)

b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**

COM(2016) 755 final; Ratsdok. 14822/16  
(Drucksache 729/16, zu Drucksache 729/16, Drucksache 729/1/16)

c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die **Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften**

COM(2016) 758 final; Ratsdok. 14823/16  
(Drucksache 732/16, zu Drucksache 732/16, Drucksache 732/1/16)

d) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle **Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen** über einem bestimmten Schwellenwert  
COM(2016) 811 final; Ratsdok. 15817/16  
(Drucksache 820/16, zu Drucksache 820/16, Drucksache 820/1/16)

(C)

**Punkt 85**

Sechste Verordnung zur Änderung der **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung** (Drucksache 822/16, Drucksache 822/1/16)

**X.****Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 82**

Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Änderung der **Pflanzenbeschauverordnung** (Drucksache 807/16)

**Punkt 83**

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die **Gewerbsteuerumlage** nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes **im Jahr 2017** (Drucksache 808/16)

**Punkt 84**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Passverordnung** sowie zur Änderung der **Aufenthaltsverordnung** (Drucksache 823/16)

(D)

**Punkt 89**

Zehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über **Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten** (Drucksache 773/16)

**XI.**

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

**Punkt 90**

a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Umweltschutz** auf Kommissions- wie auf Ratsebene – **Themenbereich: Abwasserentsorgung von Industrie und Gewerbe**) (Drucksache 736/16, Drucksache 736/1/16)

b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Umweltschutz** auf Kommissions- wie auf Ratsebene – **Themenbereich: Umwelt und**

- (A) **Klima** (Drucksache 810/16, Drucksache 810/16)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe „Erweiterung und Beitrittsländer“**) (Drucksache 13/17, Drucksache 13/1/17)

**Punkt 91**

Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Drucksache 750/16)

**Punkt 92**

Benennung eines Mitgliedes für den **Beirat Deutschlandstipendium beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Drucksache 825/16, Drucksache 825/1/16)

**Punkt 104**

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 96/17)

**Punkt 105**

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 104/17, Drucksache 104/1/17)

(B)

**XII.**

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 93**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 12/17)

**Anlage 14****Erklärung**

von Ministerin **Cornelia Rundt**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16.12.2016 eine Stellungnahme zum **GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz** in Bezug auf § 117 und § 120 SGB V zur Verbesserung der Finanzsituation der Hochschulambulanz beschlossen (BR-Drs. 681/16 B). In der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/10817) und in einem Gespräch mit dem BMG am 10.1.2017 wurden diesbezüglich Änderungszusagen gemacht. Diese Änderungen wurden jedoch nicht in die Fassung zur zweiten Bundes-

(C) ratsberatung des GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetzes (BR-Drs. 55/17) eingearbeitet.

Niedersachsen und Baden-Württemberg erwarten, dass diese zugesagten Änderungen wie vereinbart zeitnah über das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG – (BT-Drs. 18/10186) umgesetzt werden.

**Anlage 15****Erklärung**

von Ministerin **Cornelia Rundt**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die darin niedergelegten Ziele zu verwirklichen. Ein wesentliches Ziel der Konvention ist die Erleichterung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen. Als geeignete Maßnahme wird auch die Inanspruchnahme von Hilfen durch Tiere aufgeführt.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenssituationen ist ein wichtiges Anliegen. Mittlerweile stehen Hilfsmittel unterschiedlichster Art zur Verfügung, um Barrieren zu überwinden. Einige dieser Hilfsmittel sind wohlbekannt. So ermöglichen es etwa Rampen und Schrägen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Treppen und bauliche Hindernisse zu überwinden.

Es gibt aber auch sogenannte tierische Hilfsmittel. Jede und jeder von uns kennt Blindenführhunde. Diese speziell ausgebildeten Hunde dienen blinden Menschen als Hilfsmittel der Orientierung und Mobilität.

Weit weniger bekannt sind dagegen Hunde, die Menschen mit anderen Einschränkungen oder Behinderungen helfen. Ich denke z. B. an Signalthunde für Epilepsie oder Diabetikerwarnhunde. Diese **Assistenzhunde** können einen bevorstehenden epileptischen Anfall oder eine drohende Unterzuckerung anzeigen. Zugleich können sie während des Anfalls bzw. Unterzuckerungsschocks auf die hilfebedürftige Person aufmerksam machen oder gefährliche Gegenstände aus dem Weg ziehen. Es liegt in unser aller Interesse, auch diesen Menschen durch Assistenzhunde die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens zu eröffnen.

Die rechtlichen Regelungen zu Assistenzhunden sind jedoch derzeit noch unzureichend. Im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung gehören Assistenzhunde zu den Hilfsmitteln. Hilfsmittel sollen grundsätzlich den unmittelbaren Ausgleich einer Behinderung ermöglichen. Dies ist z. B. bei Hörgeräten der Fall. Assistenzhunde gelten jedoch nur als mittelbare Hilfsmittel. Die Kosten für mittelbare Hilfsmittel werden von den Krankenkassen nur getragen, wenn

(D)

(A) sie zur Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens erforderlich sind. Als Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zählen z. B. Essen, Trinken, Sehen und Hören.

Die Rechtsprechung bejaht diese Voraussetzungen bei Blindenführhunden, da diese vollumfänglich das fehlende Sehvermögen kompensieren. Bei anderen Assistenzhunden wird die Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens durch die Gerichte jedoch nicht anerkannt. Denn in den meisten Fällen würden Assistenzhunde nur bestimmte, enger umgrenzte Funktionen wahrnehmen.

Aus den genannten Gründen wurden Blindenhunde in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen, andere Assistenzhunde dagegen nicht. Wer gleichwohl die Hilfe eines solchen Hundes braucht, bleibt auf den hohen Kosten sitzen.

Um Assistenzhunde als Hilfsmittel anerkennen zu können, ist eine Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis erforderlich. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Änderung auf Bundesebene. Aus diesem Grund setzt sich Niedersachsen für den vorliegenden Entschließungsantrag ein.

Wir brauchen jedoch nicht nur eine Aufnahme der Assistenzhunde in das Hilfsmittelverzeichnis. Daneben müssen bundeseinheitliche Standards für die Ausbildung von Assistenzhunden geschaffen werden.

Auch muss die Berechtigung zum Führen eines Assistenzhundes in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden. Damit wird sichergestellt, dass Assistenzhundeführerinnen und -führer eine Legitimation haben, ihre Assistenzhunde z. B. mit in Arztpraxen oder Lebensmittelgeschäfte hineinzunehmen.

(B) Lassen Sie uns heute gemeinsam ein Zeichen für ein selbstbestimmteres Leben von Personen mit körperlichen Einschränkungen bzw. Behinderungen setzen! Ich würde mich sehr über Ihre Unterstützung des vorliegenden Entschließungsantrages freuen.

## Anlage 16

### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Das neue **Bundesarchivgesetz** soll Journalisten, Wissenschaftlern und Privatpersonen den Zugang zu Dokumenten erleichtern. Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut werden von 30 auf zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person gesenkt. Für Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte entfällt die Schutzfrist komplett, es sei denn, der schutzwürdige Privatbereich wäre betroffen. Die Novelle sieht ferner vor, dass alle Stellen des Bundes ihre Akten nach spätestens 30 Jahren an das Bundesarchiv in Koblenz abgeben.

(C) Nach fast 30 Jahren wird das Bundesarchivgesetz modernisiert und an die Erfordernisse der Digitalisierung angepasst. Das begrüße ich ausdrücklich.

Das Bundesarchivgesetz ist im Kern ein Informationsfreiheitsgesetz. Indem Bürgerinnen und Bürger Einblick in die Akten nehmen können, wird eine demokratische Kontrolle von Handlungen und Entscheidungen von Politik und Verwaltung im Nachhinein ermöglicht.

Archive sind als Gedächtnis der Gesellschaft für unsere parlamentarische Demokratie essenziell. Sie bilden die Geschichte unseres Landes ab und stehen jedermann zur Verfügung. Umso wichtiger ist es nach meiner Auffassung, dass alle Behörden und Institutionen hier gleichermaßen in der Pflicht stehen.

Lassen Sie mich daher auf einen Punkt eingehen, der bereits in den Sachverständigenanhörungen des Deutschen Bundestages die zentrale Rolle gespielt hat! Es geht um die Anbieterspflicht für Unterlagen der Nachrichtendienste. Die Neuregelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 sieht eine Ausnahme von der Anbieterspflicht vor, wenn zwingende Gründe des nachrichtendienstlichen Quellen- und Methodenschutzes sowie schutzwürdige Interessen von bei den Nachrichtendiensten beschäftigten Personen entgegenstehen. Die Formulierung wurde im parlamentarischen Verfahren insoweit geändert, als es nun „zwingende Gründe“ und nicht lediglich „überwiegende Gründe“ für eine Ausnahme von der Anbieterspflicht geben muss.

(D) Im Ergebnis bleibt es aber dabei, dass die Nachrichtendienste selbst entscheiden, ob und welche Unterlagen an das Bundesarchiv übergeben werden, ohne dass dies gerichtlich nachprüfbar ist. Das wiegt mit Blick auf die Bereichsausnahme des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) besonders schwer, wonach Nachrichtendienste vom Informationszugang ausgenommen sind (§ 3 Ziffer 8 IFG). Damit bleibt das, was von den Nachrichtendiensten den Archiven nicht angeboten wird, dem Informationszugang Dritter auf Dauer verschlossen.

Der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) nennt die neue Regelung zu Recht „einen bedenklichen Eingriff in die Möglichkeit der demokratischen Kontrolle der Nachrichtendienste“. Die Journalistengewerkschaften dju und DJV fordern in einer gemeinsamen Stellungnahme die Streichung der „immer noch großzügigen Sonderregelung“. Auch die Bundesdatenschutzbeauftragte Andrea Voßhoff (CDU) kritisiert, dass historisch bedeutsame Unterlagen gegebenenfalls nicht archiviert werden und somit für Forscher und Wissenschaftler verlorengehen könnten. Sie forderte bereits in der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages gemeinsam mit weiteren Sachverständigen die Streichung.

Es geht nicht darum, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen offen zu Markte zu tragen, erst recht dann nicht, wenn damit eine Gefährdung für einzelne Personen oder für schutzwürdige Interessen des Staates verbunden wäre. Niemand will das. Zu Recht weist der Verband der Archivare (VdA) aber darauf hin,

(A) dass man in Archiven auch bisher in der Lage war, mit hochbrisanten Unterlagen adäquat umzugehen. Sogenannte VS-Archive gewährleisten heute schon die Archivierung und den Schutz von Verschlusssachen.

Der Expertise von Archivarinnen und Archivaren sollte man nach meiner Überzeugung auch weiterhin ausnahmslos alle behördlichen Unterlagen anvertrauen. Nur so ist eine lückenlose Recherche möglich, und nur so kann man darauf vertrauen, noch in Jahrzehnten und Jahrhunderten das ganze Bild zu sehen.

## Anlage 17

### Erklärung

von Ministerin **Anne-Marie Keding**  
(Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Stalking verschärft – Opferschutz verbessert

Ich begrüße die Änderung des Straftatbestands der **Nachstellung** vom Erfolgs- zum Eignungsdelikt. Die Erwartungen, die an die Schaffung des Straftatbestands 2007 gestellt wurden, haben sich nicht erfüllt. Die Zahl der Verurteilungen ist bundesweit gleichbleibend sehr gering. Das beruht im Wesentlichen darauf, dass bislang nachgewiesen werden muss, dass die Tathandlungen die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt haben. Abgesehen davon, dass sich Opfer gegen viele Tathandlungen gar nicht wehren können – ich denke nur an permanente Warenbestellungen im Namen des Opfers oder anhaltende Verleumdungen, die im Internet verbreitet werden –, gilt es auch zu berücksichtigen, dass Stalking-Opfern geraten wird, nicht klein beizugeben, sondern sich mutig und standhaft dem Täter entgegenzustellen.

Künftig ist die Eignung der Tathandlung, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers herbeizuführen, ausreichend. Damit lassen wir die Opfer nicht allein, sondern werden sie künftig besser durch den Staat schützen.

Eine weitere von mir begrüßte Änderung betrifft die Streichung der Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte. Bereits jetzt ist in Nummer 86 Absatz 2 Satz 2 der für Staatsanwälte „bindenden“ Richtlinien für das Strafverfahren und für das Bußgeldverfahren vorgegeben, dass bei einer Nachstellung ein öffentliches Interesse zur Erhebung der öffentlichen Klage vorliegen kann, wenn es dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, selbst die Privatklage zu erheben. Im Interesse eines effektiven Opferschutzes bindet der Gesetzgeber künftig die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erhebung der öffentlichen Klage. Diese Änderung ist mir besonders wichtig, denn solange das Opfer gegen den Täter im Rahmen der Privatklage selbst vorgehen muss, ist der Kontakt zum Täter unvermeidbar. Dies ist dem Opfer aber nicht zuzumuten. Sachverständige für Stalking

raten zu Recht den Opfern dazu, jeden Kontaktversuch des Täters konsequent abzublocken.

Künftig muss das Opfer zur Verfolgung der Straftat keinen Kontakt mit der Person aufnehmen, die ihm zuvor nachstellte. Die Geschädigte – fast immer sind es Frauen – soll nicht zum zweiten Mal zum Opfer des Täters werden.

Schließlich möchte ich den Blick auf einen weiteren Aspekt werfen, der erhebliche praktische Auswirkungen haben wird: die Ergänzung im § 4 Gewaltschutzgesetz. Bislang macht sich strafbar, wer gegen eine gerichtliche Anordnung verstößt, die nach dem Gewaltschutzgesetz getroffen wurde. Zukünftig wird auch der gerichtliche Vergleich erfasst, der es einer Person untersagt, die gemeinsame Wohnung zu betreten, Telefonkontakt aufzunehmen, sich in räumlicher Nähe aufzuhalten und vieles mehr. Auch dies halte ich mit dem überwiegenden Teil der Experten für eine sinnvolle und sachgerechte Änderung.

Im Ergebnis darf ich feststellen, dass der Opferschutz in mehrfacher Weise verbessert wird.

## Anlage 18

### Erklärung

von Staatsminister **Sebastian Gemkow**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

(D) Wie ich bereits in der letzten Sitzung in diesem Haus ausführen durfte, soll mit dem von den Freistaaten Thüringen und Sachsen vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Aufarbeitung und Wiedergutmachung des staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR weiter verbessert werden.

In der ehemaligen DDR wurden Kinder, deren Eltern politisch verfolgt und deswegen inhaftiert waren, in Heimen untergebracht. Zwar können diese Kinder nach der gegenwärtigen Gesetzesfassung rehabilitiert werden. Jedoch fordert das Gesetz, dass die betroffenen **Heimkinder** die Anspruchsvoraussetzung – also die Unterbringungsanordnung als einen Akt der politischen Verfolgung – beweisen. Leider gelingt eine erfolgreiche Beweisführung in den wenigsten Fällen, weil die Jugendhilfeakten – soweit sie nicht bereits vernichtet wurden – den wahren Verfolgungscharakter verschleiern. Außerdem können sich die Betroffenen aufgrund ihres damaligen Alters meist nicht an die Umstände ihrer Heimunterbringung erinnern, und ihre Eltern sind möglicherweise nicht mehr am Leben. Daher bleiben viele betroffene Heimkinder von einer strafrechtlichen Rehabilitierung derzeit ausgeschlossen.

Dieses Ergebnis widerspricht dem Zweck des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, staatliches Unrecht in der DDR wiedergutzumachen. Es trägt auch der Lebenswirklichkeit in der ehemaligen DDR nicht ausreichend Rechnung. Die politische Verfol-

(A) gung und die Inhaftierung der Eltern wirkte sich im Alltag zwangsläufig auf die gesamte Familie aus. Die gegenwärtige Rechtslage führt aber dazu, dass den politisch verfolgten und inhaftierten Eltern eine Rehabilitation zukommt, ihren durch die Heimunterbringung im gleichen Maße betroffenen Kindern eine solche faktisch versagt wird. Ein solches Ergebnis kann nicht hingenommen werden.

Um die beschriebenen Beweisschwierigkeiten zu beseitigen, sieht der Gesetzentwurf eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dahin gehend vor, dass der Nachweis des Verfolgungszwecks der Unterbringungsanordnung künftig nicht mehr erforderlich ist. Vielmehr soll der Nachweis genügen, dass die Eltern aus politischen Gründen inhaftiert waren, rehabilitiert worden sind und ihre Kinder gleichzeitig in einem Heim untergebracht waren.

Darüber hinaus können betroffene Heimkinder, die bereits einen Antrag auf Entschädigungsleistungen gestellt hatten, der abgelehnt wurde, erneut einen Antrag stellen.

Da dem Freistaat Sachsen die Aufarbeitung und Wiedergutmachung des staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR ein wichtiges Anliegen ist, freut es mich vor diesem Hintergrund, dass sowohl der Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Frauen und Jugend als auch der Finanzausschuss dem Bundesrat empfehlen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich bin mir sicher, dass mit den gesetzlichen Neuregelungen die Rehabilitation von Heimkindern in der ehemaligen DDR zügig umgesetzt werden kann. Dadurch wird ihr persönliches

(B) Schicksal endlich angemessen gewürdigt.

## Anlage 19

### Erklärung

von Ministerpräsidentin  
**Annegret Kramp-Karrenbauer**  
(Saarland)  
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die Saarländische Landesregierung hält die rechtssichere Absicherung von **Sozial- und Qualitätsstandards im öffentlichen Personennahverkehr** für notwendig. Die Einhaltung von Sozialstandards für das im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Personal auch im Falle eigenwirtschaftlicher Betätigung privater Anbieter ist für die Saarländische Landesregierung von besonderer Bedeutung.

Der faire Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Anbietern ist gleichwohl die Grundlage eines wirtschaftlichen, effizienten und kostenoptimiert gestalteten öffentlichen Personennahverkehrs. In diesem Zusammenhang muss gewährleistet werden, dass die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften nicht dazu führen, dass dieser Wettbewerb eingeschränkt oder unterbunden wird. Auf diesen Gesichtspunkt wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu achten sein.

## Anlage 20

### Erklärung

von Minister **Dr. Robert Habeck**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 97** der Tagesordnung

Die Energiewende ist nicht nur eine technische, sondern auch eine ökonomische und eine politische Mammutaufgabe. Es geht einmal mehr um Gerechtigkeit, um faire Lastenteilung. Meine Position ist klar. Wenn der Klimaschutz ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist, dann ist zwingend auch die Energiewende eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Wer einmal auf einer Bürgerveranstaltung von Windenergie- oder Netzausbauegegnern war, wird wissen, dass es nicht vermittelbar ist, wenn sich vor Ort die Landschaft infolge der Energiewende verändert, die Profite zunehmend abfließen und regional aufgrund des hohen Netzausbaubedarfs auch noch die Netzentgelte und damit die Stromkosten steigen. Es gibt für mich keinen vernünftigen Grund, warum Stromkunden aus Nord- und Ostdeutschland allein für das Übertragungsnetz bis zu 1,5 Cent mehr für die Kilowattstunde zahlen sollen als anderswo in Deutschland.

Der vorliegende gemeinsame Gesetzentwurf der Länder Thüringen und Schleswig-Holstein ergänzt und vervollständigt deshalb die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Anpassung der Netzentgeltstruktur an die Erfordernisse der Energiewende, die dem Bundesrat aktuell mit der Drucksache 73/17 zur Beratung vorliegt. Die Bundesregierung sieht zwar zutreffend, aber nur noch hinsichtlich der sog. vermiedenen Netzentgelte einen Regelungsbedarf. Das Problem der gravierend unterschiedlichen Netzentgelte auf Ebene der Übertragungsnetze greift sie entgegen zunächst gleichlautenden Überlegungen des Bundeswirtschaftsministeriums nicht auf.

Das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung bedarf insofern dringend einer Korrektur. Der Anstieg der Strompreise, insbesondere der Anstieg wesentlicher Preiskomponenten wie die der Netzentgelte, resultiert zunehmend aus einer ungenügenden Verzahnung der netzbetreiberorientierten Netzentgeltbildung mit den Herausforderungen der Energiewende. Besonders problematisch ist hierbei der ebenso starke wie stark unterschiedliche Anstieg der Übertragungsnetzentgelte, der sich ebenso unterschiedlich bzw. regional differenziert über die nachgelagerten Verteilnetze bei den Netzkunden auswirkt.

Zu den Unterschieden in den Netzentgelten der Übertragungsnetzbetreiber tragen im Wesentlichen die Kosten des 380-kV-Netzausbaus zum Abtransport des Stroms aus Offshore- und Onshore-Windenergieanlagen von Nord nach Süd, die Kosten der bis zum Abschluss der Ausbaumaßnahmen verstärkt einzusetzenden Einspeisemanagementmaßnahmen und die Kosten für Netzengpassentlastung (Redispatch) bei, Netzausbauvorhaben bzw. Maßnahmen, die vor allem die Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber

(C)

(D)

- (A) TenneT und 50Hertz und Umstände betreffen, die der einzelne Netzbetreiber nicht beeinflussen kann.

Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien und der bundesweite Ausbau der Stromnetze führen damit zu regional höheren Netzentgelten bzw. Strompreisen. Dieses Vorgehen, die Kosten des bundesweiten Innovationsprojektes Energiewende vor allem den Regelzonen der Netzbetreiber TenneT und 50Hertz und damit u. a. vornehmlich den Bürgerinnen und Bürgern in Nord- und Ostdeutschland aufzubürden, ist nicht akzeptabel und dringend korrekturbedürftig. Es ist nicht vermittelbar, dass ein Stromkunde in Lübeck oder Erfurt deutlich mehr Übertragungsnetzentgelte pro Kilowattstunde bezahlen muss als ein Stromkunde in Tübingen oder Wuppertal, obwohl die Mehrkosten vor allem dadurch verursacht werden, dass der Strom von Nord nach Süd transportiert werden muss.

Die stark unterschiedlichen Netzentgelte haben außerdem auch Auswirkungen auf die Wirtschaft. Unternehmen in Nord- und Ostdeutschland mit hohem Stromverbrauch, die hohe Netzentgelte zahlen müssen, erfahren gegenüber ihrer Konkurrenz aus Süd- und Westdeutschland einen klaren Standortnachteil. Dies wird vor allem dann virulent, wenn sich zwei Betriebe in nur wenigen Kilometern Entfernung voneinander befinden, zwischen ihren Standorten aber die Grenze der Regelzonen verläuft.

Die Einführung eines einheitlichen Übertragungsnetzentgelts führt zu einer aus dem einheitlichen Rechtsrahmen für die Energiewende folgenden einheitlichen Kostenverantwortung und zu einer gebotenen fairen Angleichung der Netzentgelte in den Regelzonen. Dazu ist eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, um künftig eine einheitliche Höhe der Übertragungsnetzentgelte in Deutschland zu ermöglichen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die hierzu erforderlichen Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz. § 24 **Energiewirtschaftsgesetz** wird durch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage ergänzt. Auf dieser Grundlage wird eine Vereinheitlichung durch eine Änderung der Stromnetzentgeltverordnung in einem separaten Verfahren ermöglicht.

Ziel des gemeinsamen Gesetzentwurfs ist es, die Kosten- und Verteilungsgerechtigkeit zu stärken. Ich bitte Sie daher bereits heute, die vorliegende Initiative der Länder Thüringen und Schleswig-Holstein zu unterstützen, und freue mich auf eine konstruktive Beratung in den Ausschüssen.

## Anlage 21

### Erklärung

von Minister **Johannes Remmel**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Wir haben in Deutschland eine sehr starke und leistungsfähige Landwirtschaft. Damit das auch in

Zukunft so bleibt, brauchen wir Veränderungen. Denn die Landwirtschaft steht vor großen Herausforderungen: (C)

Da ist die wirtschaftliche Situation auf unseren Betrieben zu nennen. Ob im Ackerbau oder in der Tierhaltung, im letzten Jahr waren die Einkommen aufgrund schlechter Witterung und Marktlage völlig unzureichend.

Die Landwirtschaft ist aber auch zunehmend in die gesellschaftliche Kritik geraten. Dies gilt insbesondere für die Tierhaltung. Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft attestiert in seinem Gutachten von März 2015 der Nutztierhaltung in Deutschland „erhebliche Defizite vor allem im Bereich Tierschutz, aber auch im Umweltschutz“.

Für eine gute Zukunft der Tierhaltung sind also Änderungen notwendig, denn kein Wirtschaftssektor ist auf Dauer erfolgreich, wenn es an gesellschaftlicher Akzeptanz fehlt. Aber auch unabhängig von der Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz sind Tierschutz und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verbindlich für alle Akteure: Sie sind gesetzlich fixierte Staatsziele in Deutschland.

Es ist auch nicht so, als hätten wir keine Lösungsoptionen. Der Wissenschaftliche Beirat zeigt eine ganze Reihe notwendiger Maßnahmen auf. Auch der Kompetenzkreis **Tierwohl** beschreibt, wie der Tierschutz im Rahmen einer nationalen Nutztierstrategie weiterentwickelt werden sollte. Und in den Bundesländern gibt es ebenfalls viele Aktivitäten und konkrete Umsetzungen. Als Beispiele möchte ich zum einen den Tierschutzplan in Niedersachsen nennen. (D)

In Nordrhein-Westfalen – zum anderen – habe ich eine Strategie zur nachhaltigen Nutztierhaltung veröffentlicht, an deren Umsetzung wir mit allen Beteiligten der Landwirtschaft und der gesamten Wertschöpfungskette gemeinsam arbeiten. Gute Ergebnisse haben wir auch in unserem Ringelschwanzprojekt erzielt. In der aktuellen Abschlussphase ist es sogar gelungen, dass die teilnehmenden Betriebe ihre Mehrleistungen vom Handel honoriert bekommen.

Diese Beispiele zeigen: Verbesserungen sind möglich, wenn man sich nur auf den Weg macht. Hier vermissem ich jedoch, dass der Bund seine Möglichkeiten entsprechend nutzt. Die bisherigen Vorschläge der Bundesregierung sind halbherzig und unkonkret.

Ich bin jedoch der Meinung: Im Sinne unserer Landwirtschaft können wir nicht länger warten. Die Problemlage ist hinreichend bekannt und beschrieben. Es gibt viele Beispiele, wie Lösungen gefunden werden können. Die Beteiligten der Branche sind bereit mitzuarbeiten. Und von der Wissenschaft liegen konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Nutztierhaltung und deren Akzeptanz in der Gesellschaft vor. Was aber fehlt, ist ein verbindlicher Rahmen.

Die Bundesregierung muss in Abstimmung mit den Ländern endlich konkrete Umsetzungsschritte in den Bereichen der Tierschutzgesetzgebung, der Kennzeichnung und der Förderung machen. Daher unter-

(A) stütze ich den Entschließungsantrag für eine zügige Umsetzung von Konzepten für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung und bitte Sie, sich ebenfalls anzuschließen.

## Anlage 22

### Erklärung

von Minister **Lorenz Caffier**  
(Mecklenburg-Vorpommern)  
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Mecklenburg-Vorpommern sieht keinen unauf-schiebbaren Erklärungsbedarf des Bundesrates zur künftigen Struktur und zu den künftigen Aufgaben der Außenstellen, solange nicht das in Ziffer 2 des Antrags erwähnte Konzept und damit eine gesamt-konzeptionelle Grundlage wenigstens im Entwurf vorliegt. In der 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich das Land zur Konzentration der Standorte zur Aufbewahrung der **Stasi-Unterlagen** und strebt unter Beteiligung des Bundes die Gründung eines Zentrums am Universitätsstandort Rostock an.

## Anlage 23

(B) **Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Fritz Jaeckel**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Der Fortbestand der **Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist Anliegen des Entschließungsantrages der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ziel ist es, den Bürgern auch in Zukunft den ortsnahen Zugang zu den Stasi-Akten zu sichern.

Dafür hat sich auch der Ausschuss für Kulturfragen ausgesprochen, der mit großer Mehrheit empfiehlt, die Entschließung zu fassen.

Es war eine zentrale Forderung der Bürgerbewegung der ehemaligen DDR im Zuge der Friedlichen Revolution 1989/90, dass jeder Bürger Zugang zu allen Informationen, die der Staatssicherheitsdienst über die eigene Person dokumentiert hatte, erhalten kann.

Die persönliche Akteneinsicht ist seit über 25 Jahren eine zentrale Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Mehr als die Hälfte aller aufgefundenen Stasi-Unterlagen lagern in den Archiven der zwölf Außenstellen. Rund zwei Drittel der Anträge auf Akteneinsicht

wurden dorthin gerichtet. Durch den Bestand der Außenstellen wird gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger unproblematisch, zügig und wohnortnah Einsicht in die sie betreffenden Akten nehmen können. Gerade ältere und damit oft gesundheitlich beeinträchtigte Menschen können so das Recht auf Akteneinsicht wahrnehmen.

Die Außenstellen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik leisten aber auch im Rahmen der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit einen wichtigen Beitrag bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts in den Regionen. Sie tragen dazu bei, das Bewusstsein für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaat auch bei den kommenden Generationen, die nicht über persönliche Erfahrungen mit oder in einer Diktatur verfügen, zu schärfen. Ein dafür notwendiges umfangreiches Ausstellungs-, Bildungs- und Veranstaltungsprogramm kann allein von den vor Ort ansässigen Akteuren geleistet werden.

Seit dem Ende der SED-Diktatur und der Friedlichen Revolution sind mehr als 25 Jahre vergangen. Eine Diskussion über eine Weiterentwicklung und Anpassung der Struktur und der Aufgaben des Bundesbeauftragten ist damit erforderlich. Wichtig ist, dass geplante strukturelle Veränderungen weder zu einer Verschlechterung der Zugänglichkeit der Akten für die Bürgerinnen und Bürger noch der Bildungsangebote führen. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der gesamten Gesellschaft müssen daher die bestehenden Außenstellen erhalten bleiben.

Zwar ist die Neustrukturierung der Behörde des Bundesbeauftragten mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 in die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verlagert worden. Aber im Hinblick auf das durch den Bundesbeauftragten und das Bundesarchiv zu erstellende Konzept ist es unabdingbar, schon jetzt auf die Unverzichtbarkeit der bestehenden Außenstellen des Bundesbeauftragten hinzuweisen.

Ich bitte Sie daher um Unterstützung der Entschließung.

## Anlage 24

### Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**  
(Hessen)  
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Thomas Schäfer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das **Betriebsrentenstärkungsgesetz** ist ein klares und wichtiges Signal für mehr kapitalgedeckte Altersvorsorge. Dieses Signal brauchen wir dringend. Denn in wenigen Jahren gehen die Babyboomer in

(A) Rente. Die Folgen sind bekannt: Immer weniger Beitragszahler müssen immer mehr Rentner finanzieren. Das bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die umlagefinanzierte gesetzliche Rente.

Die zukünftige Lücke in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente lässt sich nur durch eine weitgehend flächendeckende kapitalgedeckte Altersvorsorge schließen. Hierauf zielt das Betriebsrentenstärkungsgesetz ab. Das ist sehr zu begrüßen.

Der Gesetzentwurf, den wir heute beraten, enthält einige neue und richtige Ansätze. Lassen Sie mich das an zwei Beispielen verdeutlichen:

Erstens. Wer freiwillig vorsorgt, muss im Alter auch mehr haben. Das ist eigentlich selbstverständlich. Daher ist es richtig, dass die späteren Leistungen aus der freiwilligen Altersvorsorge zukünftig nicht mehr vollständig auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden sollen. In der Vergangenheit schreckte das vor allem Geringverdiener ab.

Zweitens. Für richtig halte ich es auch, dass wir unseren bisherigen Fokus auf Garantien endlich lockern. Denn Garantien sind vor allem im heutigen Niedrigzinsumfeld extrem teuer. Vorsorgesparer können kaum in Aktien investieren und profitieren damit nicht von der höheren Rendite des Produktivvermögens. Hier beschreitet das Betriebsrentenstärkungsgesetz neue Wege, die ich ausdrücklich unterstütze.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz zielt auf die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge für die Beschäftigten in den kleinen Unternehmen ab. Dort besitzen 72 Prozent keine betriebliche Altersvorsorge. Oder andersherum ausgedrückt: In den kleinen Unternehmen haben nur 28 Prozent eine betriebliche Altersvorsorge.

(B) Leider sieht der Gesetzentwurf nur die Möglichkeit vor, über Tarifverträge rechtssicher „Opt-out“-Modelle zu vereinbaren. Damit wird die Zielgruppe weitgehend verfehlt. Denn wir dürfen nicht vergessen: Ein Großteil der kleinen Unternehmen und deren Beschäftigte sind nicht tarifgebunden. Insofern greift eine automatische Einbeziehung – sofern sie zukünftig überhaupt über Tarifverträge vorgesehen wird – für den Großteil der Beschäftigten in den kleinen Unternehmen nicht. Es bleibt gerade hier weitgehend bei freiwilligen Lösungen. Diese reichen aber nicht aus. Das bestätigen uns nicht nur die Verhaltensökonominnen, sondern auch die Erfahrungen aus anderen Ländern.

Der Gesetzgeber muss daher mehr Mut aufbringen und für alle Beschäftigten einen sanften Zwang vorsehen. In einfachen Worten bedeutet das: Jeder, der nicht mitmachen möchte, kann widersprechen. Wer aber nicht widerspricht, ist automatisch dabei.

Ich bin davon überzeugt: Wir erreichen – wie bereits viele andere Länder vor uns – nur über einen solchen sanften Zwang für alle Beschäftigten einen fast flächendeckenden Verbreitungsgrad in der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Das sollten wir auch nicht über viele Jahre evaluieren, bis die Babyboomer in Rente gehen und sich die Situation zuspitzt.

(C) Und: Ein solcher sanfter Zwang lässt sich einfach und praktikabel ausgestalten, ohne die Unternehmer zu überfordern.

Nicht vergessen dürfen wir die private Altersvorsorge. Auch hier besteht noch erheblicher Handlungsbedarf. Beispielsweise muss das komplexe Riester-Zulagenverfahren grundlegend vereinfacht werden. Und die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Garantievorgaben für Riester-Produkte sind – ähnlich wie in der betrieblichen Altersvorsorge – nicht mehr zeitgemäß. Hierzu haben wir in Hessen das Konzept der Deutschland-Rente entwickelt, das gerade diese Probleme lösen helfen kann.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Auf dem Weg zu einer annähernd flächendeckenden Verbreitung der kapitalgedeckten Altersvorsorge stellt das Betriebsrentenstärkungsgesetz leider nur einen ersten Schritt dar. Weitere Schritte müssen bald folgen, damit ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge gerade auch für die Beschäftigten in den kleinen Unternehmen selbstverständlich wird, und zwar bevor die Babyboomer in Rente gehen.

Zum Schluss möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Seit dem Jahr 2008 ist die Grundzulage für Riester-Verträge unverändert. Die im Betriebsrentenstärkungsgesetz vorgesehene Anhebung ist richtig. Konsequenterweise sollten wir dann aber auch den alternativen Abzug der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben anpassen. Dieser Betrag ist ebenfalls seit dem Jahr 2008 nicht mehr erhöht worden. In den vergangenen Jahren wurden stets beide Größen im relativ gleichen Umfang angehoben. Um die Struktur der bisherigen Förderung beizubehalten, bitte ich um Unterstützung der Ausschussempfehlung unter Ziffer 6.

(D) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte auch geprüft werden, ob zur Vermeidung von Gestaltungen beim neuen BAV-Förderbetrag auf das Referenzjahr 2016 abgestellt wird.

## Anlage 25

### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Dieser – aus heutiger Sicht – simple Anspruch, der 1949 nur mit Mühen Eingang in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland fand, sollte zu Beginn des dritten Jahrtausends verwirklicht sein.

Tatsächlich sind heute Frauen und Männer gleichermaßen erwerbstätig. Auch die normativen Vorstellungen der Frauen – aber auch der Männer – von Arbeit und den Geschlechterrollen im Erwerbsleben sowie von der Erziehung haben sich gewandelt.



(A) Andererseits ist der Anspruch „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ bei der Vergütung von Arbeit über weite Strecken immer noch nicht eingelöst. Das Erwerbseinkommen von Frauen ist nach wie vor erheblich geringer als das der Männer, obwohl sie insgesamt – bezahlt und unbezahlt – mehr arbeiten. So beziehen Frauen im Vergleich zu Männern ein um 21 Prozent niedrigeres Gehalt. Selbst unter Berücksichtigung struktureller Faktoren, etwa der Verdienstunterschiede zwischen Branchen, verbleibt auf der Seite der Frauen ein Minus von 7 Prozent.

Vergleichen wir die Einkommen, die Frauen und Männer im Laufe ihres Erwerbslebens erzielen, so stellen wir fest, dass Frauen im Durchschnitt nur die Hälfte der Einkommen der Männer verbuchen können. Ich meine, das ist nicht nur anachronistisch, es ist auch in hohem Maße beschämend.

Das **Entgelttransparenzgesetz** setzt sich zum Ziel, das Gebot des gleichen Entgelts von Frauen und Männern für gleiche und gleichwertige Arbeit durch die Herstellung von Transparenz der Entgelte und Entgeltregelungen zu fördern. Wir begrüßen diese Zielstellung ausdrücklich. Ich bezweifle aber die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen.

Der Auskunftsanspruch ist richtig. Die Beschränkung auf Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten geht aber an den Realitäten der Betriebslandschaft vorbei. Ich möchte Ihnen das am Beispiel Thüringen verdeutlichen: Von den fast 60 000 Unternehmen im Freistaat haben gerade einmal 525 200 Beschäftigte und mehr. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nur 11 Prozent aller weiblichen Beschäftigten in Thüringen den Auskunftsanspruch erhalten.

(B) Eine weitere Beschränkung des Auskunftsanspruchs ist hinsichtlich der erforderlichen Mindestanzahl an Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts mit einer vergleichbaren Tätigkeit vorgesehen. Mit anderen Worten: Das geplante Auskunftsrecht wird de facto nur einer Minderheit der Frauen eingeräumt.

Um die Durchsetzung des Gebots des gleichen Entgelts von Frauen und Männern für gleiche und gleichwertige Arbeit tatsächlich zu stärken, müssten also mehr Beschäftigte von einem Auskunftsanspruch Gebrauch machen können.

Unserer Ansicht nach sollten daher die Regelungen zum Auskunftsanspruch erstens auch in Unternehmen mit deutlich unter den im Gesetzentwurf vorgesehenen 200 Beschäftigten zum Tragen kommen.

Zweitens sollte die Regelung nicht nur auf Betriebs-ebene, sondern auch auf Unternehmensebene Geltung erhalten.

Drittens sollte eine Absenkung der erforderlichen Beschäftigtenzahl des jeweils anderen Geschlechts zur Angabe des Vergleichsentgelts auf drei Beschäftigte vorgenommen werden.

Zugleich wollen wir den bürokratischen Aufwand gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen in Grenzen halten. Aus diesem Grund lehnt Thüringen

die in Ziffer 8 der Empfehlungsdrucksache geforderte Zertifizierung betrieblicher Prüfverfahren ab. (C)

Mit diesen Änderungen versehen würde das Gesetz meiner Meinung nach deutlich stärker zum Abbau der Entgeltbenachteiligung von Frauen beitragen.

## Anlage 26

### Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Cornelia Rundt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Alle hier sind sich heute einig: Frauen und Männer verdienen für gleiche und gleichwertige Arbeit gleiches Geld. Nur leider bekommen sie es noch nicht.

Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist eine der zentralen Verfassungsbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Grundsatz der Entgeltgleichheit ist bereits seit 60 Jahren (seit 1957) Bestandteil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und heute auch in der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben. Wir haben diesen Grundsatz in nationales Recht umgesetzt: Ungleiche Bezahlung aufgrund des Geschlechts ist eine unzulässige Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). (D)

So weit der gute Wille – so weit die Theorie.

Tatsache ist, die statistische Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern in Deutschland beträgt 21 Prozent. Damit steht Deutschland am unteren Ende der Skala. Nur in Estland (28,1 Prozent), Österreich (22,2 Prozent) und Tschechien (22,5 Prozent) gibt es einen noch höheren Unterschied.

Das hat, wie wir wissen, vielfältige Ursachen: Strukturelle Faktoren, aber auch erwerbsbiografische Unterschiede sind dafür verantwortlich, unterschiedliche Ausbildungs- und Berufswahl, längere Erwerbsunterbrechungen, der Erwerbsumfang, ungleiche Karrierechancen, geschlechterstereotype Rollenbilder.

Das sind große Baustellen, die wir von verschiedenen Seiten und mit unterschiedlichen Maßnahmen angehen müssen, die aber auch bereits angegangen worden sind. Ich nenne nur die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, die Geschlechterquote für Aufsichtsräte – dort, wo das veraltete Rollenverständnis noch greift –, familienpolitische Maßnahmen wie die Neuregelung der Pflegezeit und Familienpflegezeit, die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch das ElterngeldPlus sowie den Ausbau und die qualitative Verbesserung der Kindertagesbetreuung.

(A) Es gibt aber neben diesen strukturellen und soziologischen Gründen eine Benachteiligung, für die es nun wahrlich keinerlei Rechtfertigung mehr gibt: Das beschreibt der Begriff der „bereinigten“ Entgeltlücke. Selbst bei gleicher formaler Qualifikation und ansonsten vergleichbaren Merkmalen wie Erwerbsumfang, Tätigkeit, Position und Leistung beträgt der Entgeltunterschied zwischen Frauen und Männern immer noch 7 Prozent (im Durchschnitt).

Hier setzt das **Transparenzgesetz** an. Auf Bundesebene waren sich die Koalitionspartner bereits 2013 einig, dass die bestehende Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen nicht zu akzeptieren ist. Der vorgelegte Gesetzentwurf macht Ernst mit der gleichstellungspolitischen Forderung, versteckte Lohndiskriminierung aufzudecken. Ich beglückwünsche meine Kollegin Bundesministerin Manuela Schwesig zu ihrer Beharrlichkeit und ihrem langen Atem.

Denn eines ist klar: Ob die Entgeltlücke durchschnittlich, bereinigt oder unbereinigt berechnet wird, ist unerheblich – sie ist einfach da, sie ist zu groß, und sie ist ungerecht. Und wenn die Entwicklung zur tatsächlichen Gleichstellung über so viele Jahre stagniert, muss der Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes mit verbindlichen Vorschriften unterfüttert werden. Tatsächliche Gleichberechtigung ist eben leider doch kein Selbstläufer. Nur transparentere Gehaltsstrukturen können geschlechtsspezifische Verzerrungen und Diskriminierungen bei den Entgeltregelungen oder in der Entgeltpraxis eines Unternehmens oder der Verwaltung erkennen lassen.

(B) Ich bin mir sicher, das Transparenzgesetz wird dafür sorgen, dass sich die Unternehmen, Personalverantwortlichen und Mitarbeitervertretungen in den Betrieben ihrer Verantwortung für Lohngerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit noch konsequenter stellen.

Ich sage aber auch deutlich, dass ich persönlich mir einen wesentlich umfangreicheren Auskunftsanspruch gewünscht hätte. Viele Frauen arbeiten gerade in kleineren Unternehmen, so dass eine Ausweitung des Anspruchs auf Unternehmen mit deutlich weniger als 200 Beschäftigten sinnvoll ist. Ich befürchte auch, dass die Vergleichskriterien, die der Gesetzentwurf verlangt, zu eng und nicht in allen Fällen zielführend sind. Hier bleibt Diskussionsbedarf.

Nicht zu diskutieren ist allerdings über den Anspruch der Frauen auf gerechte Bezahlung. Wir haben die bestqualifizierten Frauen aller Zeiten mit einem riesigen Potenzial für unsere Gesellschaft. Das wollen wir nutzen, und dafür müssen wir fair bezahlen.

Ich freue mich auf die Umsetzung dieses Gesetzes. Es ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu mehr Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen und damit ein weiterer Schritt zu mehr sozialer Gerechtigkeit.

## Anlage 27

### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**  
(BK)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Für Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks (BMFSFJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

#### I.

Ich freue mich, dass der Bundesrat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der **Transparenz von Entgeltstrukturen** berät. Endlich, muss man sagen!

Seit 1957 ist das Entgeltgleichheitsgebot in den Römischen Verträgen verankert und gilt damit auch in Deutschland. In der Praxis gibt es aber leider keine Entgeltgleichheit. Die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen in Höhe von 21 Prozent ist der Beweis dafür.

Wir haben lange daran gearbeitet, dass der Weg für dieses Gesetz frei wird. Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich sage, dass die Widerstände dagegen groß waren und dass sie es in Teilen noch sind. Das ist immer so, wenn Frauen mehr Gerechtigkeit fordern. Das war bei der Geschlechterquote für die Aufsichtsräte großer Unternehmen so, und das ist jetzt wieder so.

Aber der Durchbruch ist gelungen. Das Gesetz ist auf dem Weg. Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit – wir kommen diesem Ziel jetzt näher.

#### II.

Es gibt Widerstände, und auf der anderen Seite gibt es weitergehende Anliegen: Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein guter, lang verhandelter Kompromiss.

Mit dem Gesetz bekämpfen wir eine wichtige Ursache für die Ungleichheit der Gehälter von Männern und Frauen: fehlende Transparenz. Wir brechen damit endlich das Tabu, dass man über Geld nicht spricht.

Künftig sollen Beschäftigte bei ihrem Arbeitgeber eine verlässliche Auskunft darüber bekommen, warum sie wie bezahlt werden und welche Kriterien zugrunde gelegt werden.

Künftig wird es einen individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten geben. Damit erhalten nach dem statistischen Unternehmensregister bis zu 14 Millionen Beschäftigte in Deutschland das Recht zu erfahren, nach welchen Kriterien ihre Tätigkeit bewertet wird und wie sie im Vergleich zu anderen bezahlt werden. Stellt sich heraus, dass es eine ungerechtfertigte Lohnlücke gibt, muss Abhilfe geschaffen werden. Das ist auch richtig so, denn Frauen und Männer haben gleichermaßen den Anspruch, ihre Arbeitsleistung angemessen bezahlt zu bekommen.

(C)

(D)

(A) Der Auskunftsanspruch gilt im Übrigen auch für alle Angestellten und Beamten jeder Dienststelle des Bundes mit mehr als 200 Beschäftigten sowie für die Angestellten der Länder und der Kommunen in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten.

In Unternehmen und Betrieben mit Tarifvertrag ist die Lohnlücke deutlich geringer. Dort binden wir den Betriebsrat in den Auskunftsanspruch ein. Wir stärken die Tarifbindung und den Austausch zum Thema Lohngerechtigkeit in den Unternehmen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Berichtspflichten vor. Alle Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, die verpflichtet sind, einen Lagebericht abzugeben, müssen zukünftig über den Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit berichten. Tarifgebundene und tarifynwendende Arbeitgeber müssen diesen Bericht alle fünf Jahre erstellen, nicht tarifgebundene und nicht tarifynwendende Arbeitgeber dagegen alle drei Jahre.

Darüber hinaus werden diese Unternehmen aufgefordert, regelmäßig betriebliche Prüfverfahren durchzuführen, um die Entgeltstrukturen zu überprüfen.

Mit diesen Regelungen schaffen wir erstmals eine gesetzliche Grundlage dafür, dass sich die Unternehmen mit ihren Bezahlstrukturen überhaupt auseinandersetzen müssen. Und wir schaffen mit dem Entgelttransparenzgesetz endlich eine klare Rechtsgrundlage für den Anspruch auf gleichen Lohn bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit für Frauen und Männer. Das ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft und ein weiterer Schritt hin zu einer modernen und fairen Arbeitswelt.

(B)

Aus meiner Sicht ist es die Aufgabe der Politik, den Menschen dabei keine Steine in den Weg zu legen. Deshalb ist meine Kollegin Edith Sitzmann initiativ geworden und hat einen Gesetzentwurf zur weiteren Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie erarbeitet.

(C)

Die Bundesregierung hatte die Wohnimmobilienkreditrichtlinie nämlich in einigen Punkten leider nicht 1:1 umgesetzt. Diese Verschärfungen bei der Umsetzung haben vielen Menschen den Traum von den eigenen vier Wänden erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht, ebenso wie notwendige energetische Sanierungen oder altersgerechte Umbauten. Besonders betroffen sind ältere Menschen, junge Familien und Menschen mit schwankendem Einkommen, z. B. Selbstständige.

Gemeinsam mit Bayern und Hessen haben wir diesen Entwurf in den Bundesrat eingebracht und in vier Bereichen Nachbesserungen erbeten. Wir sind der Bundesregierung dankbar dafür, dass sie in drei von vier Punkten unsere Anregungen aufgegriffen und mit dem **Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz** Verbesserungen auf den Weg gebracht hat.

Die Ausnahme für Bau und Renovierung soll jetzt ebenso in deutsches Recht übernommen werden wie die Ausnahme für Immobilienverzehrskredite. Und die unbestimmten Rechtsbegriffe bei der Kreditwürdigkeitsprüfung – eine Kernursache für viele der abgelehnten Kredite – sollen in einer Verordnung definiert werden, um für Verbraucher und Banken Rechtssicherheit zu schaffen.

(D)

Aus Sicht der Länder ist es zu bedauern, dass die Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden soll. Bitte stimmen Sie deshalb unserem Antrag zu, die geplante Verordnung unter den Zustimmungsvorbehalt dieses Hohen Hauses zu stellen! Mit Bundesrat laufen die Dinge in diesem Land einfach besser als ohne Bundesrat.

## Anlage 28

### Erklärung

von Minister **Thomas Strobl**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Das Eigentum an selbst genutzten Wohnimmobilien ist nicht nur für die Menschen im Land der Häuslebauer heute wichtiger denn je. „My home is my castle“ sagen die Briten, und das gilt auch bei uns.

Aber nicht nur die Tatsache, dass selbst genutztes Wohneigentum ein besonderes Maß an Sicherheit bietet, steht für die Bürgerinnen und Bürger heute im Mittelpunkt. Die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Rentenversicherung und der Niedrigzinsphase auf kapitalgedeckte Modelle der Alterssicherung machen das selbst genutzte Wohneigentum für sehr viele Bürger zu dem zentralen Baustein ihrer Altersvorsorge.

Offen bleibt das Thema „Anschlussfinanzierung“. Selbst wenn die Betroffenen alle Raten pünktlich gezahlt haben und die Bank hochzufrieden ist, soll bei der Anschlussfinanzierung eine Kreditwürdigkeitsprüfung stattfinden. Bestehen die Betroffenen die Prüfung nicht, muss die Hausbank ihnen den Kredit hahn zudrehen. Es ist dann nicht auszuschließen, dass Familien mit Kindern auf der Straße stehen, obwohl ihnen die Bank gern den Kredit verlängert hätte. Hier besteht Verbesserungsbedarf. Bitte stimmen Sie unseren Anträgen in Sachen Anschlussfinanzierung zu!

Lassen Sie uns heute das Richtige tun! Lassen Sie uns dafür sorgen, dass die Menschen ihr Wohneigentum nicht aufgrund schlechter Gesetze verlieren! Stimmen Sie bitte unseren Anträgen zu! Denn eines sollten wir nicht vergessen: „My home is my castle.“ Es geht heute nicht um irgendwelche technischen Details. Es geht um den Traum von den eigenen vier Wänden. Es geht um das Lebensglück von Millionen hart arbeitender Menschen in unserem Land.

(A) **Anlage 29****Erklärung**

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**  
(Hessen)  
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Thomas Schäfer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Vor nunmehr fast einem Jahr, am 3. April 2016, hat ein Journalistennetzwerk die sogenannten Panama Papers der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Sie offenbarten eine schier unglaubliche Zahl von ausländischen Briefkastenfirmen, gegründet mithilfe des panamaischen Offshore-Dienstleisters Mossack Fonseca, zu dessen Kunden auch Deutsche gehörten. Auch deutsche Banken spielten bei der Vermittlung der Geschäftsbeziehungen eine Rolle.

Die internationale Empörung über diese Vorgänge war unüberhörbar und mündete schnell in Forderungen nach entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen. Auch der Bundesrat hat am 22. April 2016 in seiner von allen Ländern getragenen Entschließung zur Verbesserung der Transparenz bei Steueroasen und Briefkastenfirmen (Drs. 186/16) auf den dringenden Handlungsbedarf hingewiesen.

Das **Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz**, welches wir heute beraten, ist eine solche Maßnahme. Es schafft die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für mehr Transparenz über ausländische Domicilgesellschaften und verbessert die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, die Konstruktionen zu durchschauen und hinter die Kulissen zu blicken. Ich danke der Bundesregierung und vor allem Herrn Bundesfinanzminister Dr. Schäuble für das schnelle Reagieren und die Vorlage des Gesetzentwurfs.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zeigen, dass der Bundesrat diesen Gesetzentwurf mittragen kann. Seitens des Finanzausschusses gibt es zum Kernbereich des Gesetzentwurfs einige redaktionelle bzw. auf punktuelle Verbesserungen abzielende Hinweise. Das Grundanliegen aber bleibt unangetastet: Der Staat muss Regelungen schaffen, damit Briefkastenfirmen nicht länger unter dem Schutzmantel der Anonymität für überwiegend illegale Zwecke genutzt werden können. Wir brauchen mehr Transparenz über die Vorgänge. Der Gesetzentwurf stellt dies sicher.

Wir sollten heute aber auch entsprechend den Ausschussempfehlungen unter Ziffer 1 darauf hinweisen, dass der Kampf gegen Steuerhinterziehung mit diesem Gesetzentwurf nicht zu Ende ist. Deutschland braucht eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle, eine Regelung zur Vermeidung hybrider Gestaltungen und eine nationale Abwehrmaßnahme gegen die schädlichen Steuerpraktiken vieler Länder im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen. Sie kennen letztgenannte Praxis unter dem Begriff der „Patentboxen“. Die Diskussionen hierzu sind bereits im Gange.

(C) Wichtig sind auch die Ausschussempfehlungen unter den Ziffern 7 und 14, weil hierdurch im Einkommen- und Investmentsteuerrecht neue Steuerumgebungsmöglichkeiten geschlossen werden sollen.

Hessen stellt den Ihnen vorliegenden Plenarantrag, mit dem durch eine Änderung der Strafprozessordnung der Anwendungsbereich für die Telekommunikationsüberwachung erweitert werden soll. Derzeit ist eine Telekommunikationsüberwachung nur in Fällen der bandenmäßig durchgeführten Umsatz- oder Verbrauchsteuerhinterziehung oder bei besonders schwerem Betrug zulässig. Künftig soll dies auch in anderen Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung, zum Beispiel bei Verwendung einer Drittstaat-Gesellschaft, möglich sein. Wer von Ihnen würde nicht die Frage mit „Ja“ beantworten, ob die Telekommunikationsüberwachung als rechtsstaatliches Mittel eingesetzt werden sollte, um Fällen der schweren Steuerhinterziehung mittels Briefkastenfirmen oder mittels aggressiver Modelle wie „Cum-Ex“ Herr zu werden! Immerhin geht es hierbei um Milliardenbeträge, die dem Fiskus und den ehrlichen Steuerzahlern vorenthalten werden.

Unser Plenarantrag weicht von der Ausschussempfehlung unter Ziffer 15 ab, um die geplante Neuregelung verfassungsrechtlich abzusichern. Denn die Ausweitung des Anwendungsbereichs für die Telekommunikationsüberwachung stellt einen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 Absatz 1 Grundgesetz dar, der das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz auslöst. Der hessische Plenarantrag, um dessen Zustimmung ich Sie bitte, berücksichtigt dies entsprechend. (D)

**Anlage 30****Erklärung**

von Minister **Franz-Josef Lersch-Mense**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Zu Ziffer 5 der Drucksache 784/1/16:

Das Land Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass nach dem Wortlaut der neuen Nummer 2 des § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Gesetzesbegründung auch die heutigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe – sowohl nach heutiger Rechtslage als auch nach der Umsetzung etwaiger Statusänderungen durch das BTHG – weiterhin in den Geltungsbereich der Norm fallen, obwohl sie nicht mehr explizit benannt sind. Andernfalls müsste der Bund die Anwendbarkeit hier klarstellen.

(A) **Anlage 31****Erklärung**

von Parl. Staatssekretärin **Annette Widmann-Mauz**  
(BMG)  
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Jeder Mensch soll wissen können, von wem er abstammt.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Bedürfnis und gleichzeitig der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das **Recht auf Kenntnis der Abstammung** durch das grundgesetzlich verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt ist.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Auskunftsanspruch für Personen festgelegt, die mittels heterologer Verwendung von Samen im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt wurden.

Darüber hinaus werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung eines bundesweiten Samenspenderegisters geschaffen. Es wird ein zentrales Register beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information – DIMDI – eingerichtet. In dieses Register werden personenbezogene Daten von Samenspendern und Empfängerinnen einer Samenspende aufgenommen, die im Zusammenhang mit einer heterologen Verwendung von Samen von den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung übermittelt werden. Dort werden diese Daten für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Jede Person, die vermutet, mittels einer Samenspende gezeugt worden zu sein, kann auf Antrag Auskunft aus dem Samenspenderegister über die dort gespeicherten Daten des Samenspenders bekommen.

Gleichzeitig wird durch eine ergänzende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders in diesen Fällen ausgeschlossen. Damit wird der Samenspender insbesondere von Ansprüchen im Bereich des Sorge-, Unterhalts- und Erbrechts freigestellt.

Im Hinblick auf Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durch heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, wird die im Transplantationsgesetz festgelegte Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren auf insgesamt 110 Jahre verlängert. Insoweit wird an bestehende geweberechtliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten angeknüpft. Für den Personenkreis, der vor Inkrafttreten dieser geweberechtlichen Regelungen mittels Samenspende gezeugt wurde, ist mangels entsprechender verpflichtender Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten keine solche Regelung möglich.

Der Gesundheitsausschuss des Bundesrates hat eine Änderung dahin gehend empfohlen zu ergänzen, dass der Auskunftsanspruch einer auskunftsberechtigten Person auch dann bestehen bleibt, wenn die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres der Person eine Auskunft begehrt haben. Dieser Empfehlung wird die Bundesregierung zur Klarstellung gerne nachkommen.

Der Gesundheitsausschuss des Bundesrates hat außerdem empfohlen, das DIMDI als Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) zu bestimmen.

Die Bundesregierung lehnt diese Empfehlung ab. Die in § 12 Absatz 1 des Regierungsentwurfs enthaltenen Ordnungswidrigkeiten beziehen sich auf Verpflichtungen der Entnahmeeinrichtungen und der Einrichtungen der medizinischen Versorgung. Die Regelungen des Regierungsentwurfs bauen auf den geltenden geweberechtlichen Vorschriften auf. Bereits nach diesen Vorschriften wird die Einhaltung der Regelungen der TPG-Gewebeverordnung (TPG-GewV) durch die Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung von den Ländern überwacht. Demgegenüber nimmt das DIMDI keine Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur Einhaltung bundesgesetzlicher Vorschriften, auch nicht im Geweberecht, wahr. Die gesetzliche Zuweisung einer Aufgabe als Verwaltungsbehörde zur Überwachung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wäre eine für das DIMDI neue und inhaltlich sachfremde Aufgabe.

Der Rechtsausschuss des Bundesrates bittet für das weitere Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es Ausnahmen von der Regel geben könne, dass der Samenspender nicht als Vater des unter heterologer Verwendung von Samen gezeugten Kindes festgestellt werden könne.

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für eine neuerliche Prüfung, ob es Ausnahmen von der im Entwurf vorgesehenen abstammungsrechtlichen Regelung geben kann. Die abstammungsrechtliche Regelung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist nach intensiver Prüfung geboten und sachgerecht; die Zuordnung des Kindes zum Wunschelternteil dient regelmäßig dem Kindeswohl am besten. Er hat eine wesentliche Ursache zur Zeugung des Kindes geleistet, während der Spender durch Abgabe der Spende an die Entnahmeeinrichtung und damit für ihn regelmäßig unbekannt Paare mit Kinderwunsch keine elterliche Verantwortung übernehmen will. Diese Wertung findet sich auch bereits im geltenden Recht, das in § 1600 Absatz 5 BGB den Ausschluss des Anfechtungsrechts der rechtlichen Eltern bei heterologer Samenspende vorsieht. Auch in Fällen natürlicher Zeugung hat ein Kind keinen „Ersatzvater“, der etwa im Fall des Todes bereitsteht.

Die Regelung dient gleichzeitig der Aufrechterhaltung der Spendebereitschaft und erleichtert die Kontaktaufnahme durch die Spenderkinder.

(B)

(C)

(D)

(A) **Anlage 32****Erklärung**

von Senatorin **Dilek Kolat**  
(Berlin)

zu **Punkt 48** der Tagesordnung

Das Land Berlin hält die in Artikel 4 bis 8 des Gesetzentwurfs enthaltenen **Regelungen der Gesichtsverhüllung** nicht für erforderlich, da in dem Gesetzentwurf nicht dargelegt wird, inwieweit es in der Vergangenheit Fälle gegeben hat, die die betroffenen Sachverhalte normierungsbedürftig und die vorgesehenen bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung notwendig machen.

Es ist zudem zweifelhaft, ob die Regelungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

**Anlage 33****Erklärung**

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**  
(Bayern)

zu **Punkt 53** der Tagesordnung

(B) In diesem Artikelgesetz fasst die Bundesregierung all diejenigen Vorhaben zusammen, die noch in dieser Legislaturperiode zur Verbesserung der Regelungen zur Strafverfolgung umgesetzt werden sollen. Ich möchte an dieser Stelle nur die rechtspolitisch wichtigen Vorschriften zum Fahrverbot und zur Blutprobenentnahme hervorheben, die ich begrüße und unterstütze. Wenn man so will, geht es also um die Stärkung der inneren Sicherheit durch effektive **Strafverfolgung**.

Zu meinem großen Bedauern muss ich jedoch feststellen, dass der Entwurf insoweit empfindliche Lücken lässt, die im rechtsstaatlichen Interesse und im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung geschlossen werden müssen. Diese Lücken sind auch angesichts der furchtbaren Anschläge des letzten Jahres nicht hinnehmbar.

Die Menschen in unserem Land erwarten zu Recht, dass der Rechtsstaat alles in seiner Macht Stehende tut, um die Sicherheit und die Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Hier sind nicht nur, aber auch die Mittel des Straf- und des Strafprozessrechts gefordert. Diese schöpft der vorliegende Gesetzentwurf bei weitem nicht aus. Diese Lücken zu füllen ist Anlass und Ziel der bayerischen Plenaranträge, für die ich heute um Ihre Zustimmung bitte.

Ein mir wichtiger Punkt sind zunächst die Falschmeldungen in Gefahrensituationen.

Wohlgemerkt: Es geht nicht darum, dass die Menschen in Notfällen nicht mehr „110“ wählen sollen. Aber wenn bei einem Amoklauf oder anderen Fällen die Behörden und die Bevölkerung mit bewussten

(C) Falschmeldungen gezielt verunsichert und in die Irre geführt werden, dann kann das schlimme Konsequenzen für die einzelnen Bürger wie auch die Arbeit der Rettungskräfte und der Polizei haben. Wir haben dieses Phänomen bei dem entsetzlichen Amoklauf in München letztes Jahr feststellen können. Derartige Falschmeldungen verbreiten sich auf digitalem Wege rasend schnell. Gerade bei größeren Unglücksfällen können sie wertvolle Ressourcen der Hilfeleistung fehlerhaft und in der Bevölkerung Panik auslösen.

Wer in Anschlags- und Unglückssituationen bewusst Falschmeldungen lanciert, handelt daher in besonderem Maße gemeinschädlich. Das muss einer verschärften Strafdrohung unterworfen werden. Die bestehenden Regelungen im Strafgesetzbuch werden dem nicht gerecht.

Nächste Lücke: die Beleidigungen im Internet. In einer Studie aus dem Jahr 2016 habe ich erst kürzlich gelesen, dass jeder vierte junge Erwachsene schon mit beleidigenden, falschen oder peinlichen Inhalten über seine Person im Netz konfrontiert wurde. Das ist in meinen Augen ein erschreckendes Ausmaß.

Neben diesen quantitativen Aspekt tritt ein qualitativer: Es ist etwas anderes, ob mich mein Gegenüber in Wirtshaus beleidigt und gerade einmal der Tischnachbar bekommt es mit, oder ob er mich im Internet mit Schmähungen überzieht. Durch ihre Allgegenwärtigkeit und Dauerhaftigkeit werden die Opfer durch Beleidigungen im Internet besonders getroffen.

(D) Hinzu kommt, dass Hasskommentare und andere massenhafte Beleidigungen in sozialen Netzwerken insgesamt ein gesellschaftliches Klima schaffen, das ein Rechtsstaat nicht dulden darf. Auf diese beklagenswerte Entwicklung muss auch mit Mitteln des Strafrechts reagiert werden. Wir müssen daher überlegen, auf welchem Wege wir derartige Fälle einer verschärften Bestrafung zuführen können.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Umgang mit jungen Straftätern: die Änderung des § 105 JGG. Es bestehen zwischen den Ländern – und teilweise auch innerhalb der Länder – deutliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung müssen diese Unterschiede endlich beseitigt werden.

Derzeit gilt das Jugendstrafrecht zwingend für alle Täter zwischen 14 und 18 Jahren. Bei den Heranwachsenden, also bei den Tätern zwischen 18 und 21, muss das Gericht in jedem Einzelfall entscheiden, ob es Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwendet. Leider ist es so, dass manche Gerichte mehr oder weniger schematisch das mildere Jugendstrafrecht anwenden. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzes.

Wir wollen deshalb schon seit langem durch eine Änderung des § 105 JGG klarstellen, dass das Jugendstrafrecht bei den Heranwachsenden nur noch im Ausnahmefall zum Zug kommt. Volljährige freuen sich, dass sie unabhängig von ihren Eltern im Rahmen der bestehenden Gesetze tun können, was sie wollen. Sie dürfen wählen und Auto fahren. Dann

(A) müssen sie auch die Konsequenzen ihrer Handlungen grundsätzlich wie andere Erwachsene tragen.

Angesichts der Entwicklung des internationalen Terrorismus und der Häufung von Anschlägen in Deutschland muss auch die Strafverfolgung in Staatsschutzsachen effektiviert werden. Hierzu sind zwei weitere Gesetzesänderungen erforderlich:

Je nach Konstellation ist für Staatsschutzsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende das Oberlandesgericht, bei Verbindung mit einer Strafsache gegen einen Erwachsenen die Staatsschutzkammer des Landgerichts oder nach den allgemeinen Vorschriften das Jugendgericht zuständig. Da es sich bei diesen Straftatbeständen um eine absolute Spezialmaterie handelt, mit welcher der örtliche Jugendrichter in aller Regel nicht vertraut ist, muss die bei den Staatsschutzkammern an den Landgerichten vorhandene Expertise effektiv genutzt und deren Zuständigkeit auf Staatsschutzsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende erweitert werden.

Daneben müssen die Staatsschutzkammern der Landgerichte unabhängig vom Alter des Angeschuldigten wegen des sachlichen Zusammenhangs auch für Strafverfahren wegen Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, also Straftaten nach § 91 StGB, zuständig sein.

All diese Gesetzesänderungen würden zu einer effektiveren Strafverfolgung und einer Stärkung der Sicherheit der Menschen in unserem Land beitragen. Ich bitte dringend, hier ein Signal der Entschlossenheit zu geben, die bayerischen Anträge zu unterstützen und die vorhandenen Lücken zu schließen.

(B)

## Anlage 34

### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**  
(Bayern)  
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

„Organisierte Kriminalität ist ein Grundübel moderner Gesellschaften. Sie gefährdet mit ihren massiven Finanzmitteln individuelle Rechtsgüter, zersetzt in einem schleichenden Prozess die öffentliche Ordnung und mindert das Vertrauen der Bürger in die freiheitliche Verfassung.“ Mit diesen Worten hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2002 auf die besondere Gefährlichkeit dieser Form von Kriminalität hingewiesen.

Ein wichtiger Baustein für die **Bekämpfung organisierter Kriminalität** ist die Strafvorschrift über die Bildung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung. Seit dem Jahr 2008 gibt es für diesen Bereich von der Europäischen Union auch klare Vorgaben zur Strafbarkeit von kriminellen Vereinigungen. Dieser europäische Vereinigungsbegriff steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Vereinigungsbegriff des deutschen Strafrechts in seiner Auslegung durch

die höchstrichterliche Rechtsprechung. Denn die nach dem herkömmlichen deutschen Vereinigungsbegriff geforderte Bildung eines für alle Mitglieder verbindlichen Gesamtwillens bei Unterwerfung der Mitglieder unter diesen Willen lässt sich dem europäischen Recht nicht entnehmen. (C)

Das hat in der Vergangenheit auch zu beklagenswerten Schutzlücken geführt. Mitglieder der besonders gefährlichen und verbreiteten hierarchisch strukturierten Verbrecherorganisationen konnten nicht nach den Vereinigungstatbeständen verurteilt werden. Zu nennen sind etwa mafiaartige Organisationen, die durch ein strenges System von Befehl und Gehorsam gekennzeichnet sind und damit eine besondere Gefahr für den Rechtsstaat darstellen.

Der Bundesgerichtshof hat sich einer europarechtskonformen Auslegung des Vereinigungsbegriffs bislang verweigert. Es ist daher folgerichtig – und aus meiner Sicht längst überfällig –, dass der Gesetzgeber hier selbst die notwendigen Korrekturen vornimmt und den Begriff gesetzlich definiert. Hierfür spricht auch der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz.

Freilich ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Legaldefinition wenig verständlich geraten. Ich habe insoweit einen Vorschlag gemacht, der dies verbessert, und bitte hierfür um Zustimmung.

Die Regelung des Vereinigungsbegriffs hat aber nicht nur Bedeutung für die Strafbarkeit der Bildung von kriminellen Organisationen, sondern auch für terroristische Vereinigungen. Die Übernahme des europäischen Vereinigungsbegriffs führt gerade auch hier zu einer wünschenswerten Harmonisierung des Strafrechts. (D)

Freilich schöpft der Gesetzentwurf den Regelungsbedarf in diesem Bereich nicht aus. Weiterhin nicht strafbewehrt sein soll die sogenannte Sympathiewerbung für terroristische und kriminelle Organisationen. Was ist damit gemeint? Es geht um das Werben für die Ziele und Handlungen solcher Organisationen. Derartiges Verhalten ist nach dem geltenden Recht nur eingeschränkt strafbar. Damit kann und will ich mich nicht abfinden.

In jüngerer Zeit haben uns vor allem die Anschläge in Deutschland das Bedrohungspotenzial nachdrücklich vor Augen geführt, das von terroristisch motivierten Tätern ausgeht. Der Rechtsstaat muss hierauf eine klare Antwort haben. Wir können nicht tatenlos dabei zusehen, wie auf unseren Straßen und Plätzen für Hass und Terror geworben wird.

Gegenüber den Feinden des Staates müssen die rechtsstaatlichen Mittel ausgeschöpft werden. Dies bedingt es auch, die Sympathiewerbung für terroristische und kriminelle Vereinigungen wieder unter Strafe zu stellen. Wer den Nährboden bereitet für das Gedankengut solcher Organisationen, muss hierfür zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die Sympathiewerbung ist wie ein schleichendes Gift. Es kriecht in die Köpfe von dafür anfälligen Menschen. Gerade bei ungefestigten Heranwach-

(A) senden kann solches Gedankengut eine gefährliche katalysierende Wirkung haben. Am Ende können dann Hass, Gewalt und Terror stehen. Ich habe mein Anliegen zur Strafbewehrung der Sympathiewerbung an dieser Stelle bereits mehrfach vorgetragen. Heute appelliere ich erneut an Sie.

Ich bitte um Zustimmung zu dem bayerischen Antrag.

## Anlage 35

### Erklärung

von Minister **Christian Meyer**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Lassen Sie mich das Thema Videovernehmung von Opferzeuginnen und Opferzeugen als wichtigen Bestandteil des Opferschutzes im **Strafverfahren** ansprechen!

Der ursprüngliche Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Reform der Strafprozessordnung sah eine Neuregelung des § 58a StPO vor. Danach sollte eine audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen grundsätzlich dann stattfinden, wenn dies aufgrund des schweren Tatvorwurfs oder der besonders schwierigen Sachlage geboten erschien. (B) Aufgrund massiver Kritik an dieser Neuregelung ist sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr vorhanden. Stattdessen ist nur noch die audiovisuelle Vernehmung des Beschuldigten in § 136 Absatz 4 StPO geregelt.

Auch wenn ich diese Regelung für einen wichtigen Anfang halte, dürfen wir die Zeuginnen und Zeugen in dieser Frage nicht aus dem Blick verlieren. Denn wir in Niedersachsen haben ausgezeichnete Erfahrungen mit audiovisuellen Aufzeichnungen gemacht. Nach diesem im Landgerichtsbezirk Braunschweig entwickelten Modell werden kindliche und jugendliche Opfer von Sexualstraftaten bereits im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen. Diese Vernehmung wird aufgezeichnet. Nur die Ermittlungsrichterin bzw. der Ermittlungsrichter ist im Vernehmungszimmer anwesend. Die Kinder und Jugendlichen zeigen dabei oftmals mehr Emotionen als im Gerichtssaal.

Dabei hat sich herausgestellt, dass eine höhere Geständnisbereitschaft der Beschuldigten besteht, wenn sie mit solchen Emotionen konfrontiert werden.

Auch ein erneutes Zusammentreffen von Opferzeugen und Beschuldigten kann so vermieden werden.

Um die Rechte der anderen Verfahrensbeteiligten zu wahren, verfolgen diese die Vernehmung in einem Nebenzimmer und können Fragen über die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter stellen lassen.

(C) Später kann diese Vernehmung in der Hauptverhandlung abgespielt und so eingeführt werden.

Diese Verfahrensweise ist im Landgerichtsbezirk Braunschweig bereits in weit mehr als 100 Fällen zum Einsatz gekommen. Kein einziges Mal mussten die Opfer erneut im gerichtlichen Hauptverfahren aussagen. Ich nenne dies gelebten Opferschutz.

Diese sehr guten Erfahrungen haben uns zu dem Ziel bewogen, das Braunschweiger Modell in ganz Niedersachsen flächendeckend einzuführen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dann der Anwendungsbereich auf erwachsene Opfer von Sexualstraftaten ausgedehnt werden.

In dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf werden in einem ersten Schritt die Aufzeichnungsmöglichkeiten der Beschuldigtenvernehmung erweitert. Ich bin davon überzeugt, dass wir mit dieser Neuregelung sehr gute Erfahrungen machen werden. Denn die Videoaufzeichnung wird unter anderem die Wahrheitsfindung verbessern. Richterinnen und Richter können sich einen authentischen Eindruck über das Zustandekommen einer Aussage verschaffen. Die Ladung polizeilicher Vernehmungsbeamtinnen und -beamten zu der Frage, welchen Eindruck die/der Beschuldigte gemacht hat, kann sich so erübrigen. Darüber hinaus schützt die Videoaufzeichnung sowohl die Betroffenen vor unsachgemäßen oder gar rechtswidrigen Vernehmungsmethoden als auch die Vernehmenden vor falschen Anschuldigungen.

Alles, was ich gerade gesagt habe, gilt aber nicht nur für die Beschuldigten, sondern gleichermaßen für die Opfer von Straftaten. Wir haben eine erschreckend niedrige Verurteilungsquote bei Sexualstraftaten. Dies ist der regelmäßigen 1:1-Situation während der Tat geschuldet. Der Glaubwürdigkeit der eventuellen Opferzeugin kommt daher entscheidendes Gewicht zu. Bei einer Videoaufzeichnung der ersten Vernehmung wären die Grundlagen für ein Glaubwürdigkeitsgutachten deutlich verbessert. Ein Gewinn für jede wahre Opferzeugin ebenso wie für den zu Unrecht Beschuldigten! (D)

Der erste Schritt ist getan, aber wir brauchen einen zweiten, der die audiovisuelle Aufzeichnung auf die Vernehmung der Opferzeuginnen und -zeugen ausweitet.

## Anlage 36

### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**  
(BK)  
zu **Punkt 58** der Tagesordnung

Heute liegt Ihnen ein Gesetzentwurf vor, auf den wir alle lange gewartet haben. Das **Verpackungsgesetz** ist ein Kompromiss, und dieser Kompromiss steht am Ende eines zähen Ringens. Seit nahezu 20 Jahren



- (A) sind die ökologischen Anforderungen an die Verwertung von Verpackungsabfällen nicht mehr verändert worden. Sie zu erhöhen ist überfällig.

Sicherlich stimmen wir hinsichtlich der Zielsetzung überein: Wir wollen zuallererst Verpackungsabfälle vermeiden. Wir wollen die Recyclingquoten erhöhen. Wir wollen die Effektivität und die Effizienz der Wertstofffassung erhöhen und für einen fairen Wettbewerb sorgen.

Wie viele in den Ländern hätte auch ich ein Wertstoffgesetz bevorzugt, das die stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall umfassend in die Regelung integriert. Das wäre ein großer Schritt zu mehr Verbraucherfreundlichkeit gewesen. Dazu war jedoch kein Konsens zu erreichen. Deshalb hat das Bundesumweltministerium im vergangenen Sommer ein Verpackungsgesetz auf den Weg gebracht, das sich auf die wesentlichen Ziele konzentriert. Im Vordergrund stehen die ambitionierten neuen Recyclingquoten. Vor allem bei den Kunststoffen werden sie für einen qualitativen und quantitativen Sprung sorgen.

So steigt zum Beispiel die Recyclingquote für Kunststoffverpackungen bis 2022 von heute 36 auf 63 Prozent. Die Recyclingquoten bei Metallen (heute bei 60 Prozent), Papier (70) und Glas (75) steigen auf 90 Prozent an. Das entspricht übrigens auch der zentralen Position der früheren nordrhein-westfälischen Umweltministerin Bärbel Höhn, die im vergangenen Jahr gegenüber der Bundesregierung massiv die Erhöhung der Kunststoff-Recyclingquote forderte.

- (B) Die hohen Recyclinganforderungen stehen aber nicht allein. Mit der Erleichterung einer gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und Nichtverpackungen, mit der deutlichen Erhöhung der Recyclinganforderungen und mit der Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit bei den Lizenzentgelten der dualen Systeme wird das Verpackungsgesetz dafür sorgen, dass wesentlich mehr Abfälle hochwertig verwertet werden.

Die Kommunen erhalten weitgehende Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten. Damit können sie die Sammlung vor Ort besser aufeinander abstimmen. Diese deutliche Stärkung der Kommunen war im Entwurf eines Wertstoffgesetzes vorgesehen. Sie wird nun auch im Verpackungsgesetz beibehalten.

Zudem können die Kommunen nach dem Verpackungsgesetz frei entscheiden, ob sie stoffgleiche Nichtverpackungen gemeinsam mit den dualen Systemen in einer Wertstofftonne erfassen wollen.

Um für fairen Wettbewerb zu sorgen, wird eine Zentrale Stelle geschaffen. Diese soll aber keine „staatliche Mammutbehörde“ sein, sondern als schlanke Überwachungsbehörde die Einhaltung der „Spielregeln“ kontrollieren.

Mit Blick auf die heute vorliegenden Ausschussempfehlungen möchte ich auf den von mehreren Ländern eingebrachten Antrag unter Ziffer 1 besonders eingehen. Dieser Beschluss wiederholt ausschließlich Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung, ohne

tragfähige konstruktive Verbesserungsvorschläge zu enthalten. Mit der Aufforderung an die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und zunächst wieder Gespräche mit den Ländern aufzunehmen, wird Stagnation statt Reform gefordert. Das würde aber heißen, die Erhöhung der Recyclingquoten wieder um Jahre zu verschieben. (C)

Ich erinnere ausdrücklich daran, dass seit Jahren ein regelmäßiger Austausch auf allen Ebenen zwischen dem Bundesumweltministerium und den Ländern stattgefunden hat. Dabei hat sich das Bundesumweltministerium stets um einen Kompromiss mit den Ländern bemüht. Das Modell einer staatlich organisierten Wertstoffentsorgung unter gleichzeitiger Abschaffung der dualen Systeme halten wir jedoch für europa- und verfassungsrechtlich nicht umsetzbar und somit als ungeeignet für eine Kompromissfindung.

Um dennoch zu einer gemeinsamen Lösung mit den Ländern zu kommen, hat das Bundesumweltministerium schließlich das ursprüngliche Vorhaben eines Wertstoffgesetzes aufgegeben und entschieden, die bestehende Verpackungsverordnung zu einem Verpackungsgesetz weiterzuentwickeln. Dieses Gesetz dient dem Erreichen der gemeinsamen Ziele, die auch von den Ländern vertreten werden.

Mit diesem Gesetz gewinnen die Umwelt durch die ökologische Weiterentwicklung, die Wirtschaft durch einen klaren Rahmen für fairen Wettbewerb, die Bürgerinnen und Bürger durch eine effiziente bürgernahe Entsorgung, die Kommunen durch neue Gestaltungsmöglichkeiten und bessere Durchsetzungsmöglichkeiten. Das sollten wir nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Für Ihre Unterstützung wäre ich deshalb dankbar. (D)

## Anlage 37

### Erklärung

von Minister **Christian Meyer**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 67** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Cornelia Rundt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich freue mich sehr, dass sich der Bundesrat heute mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur **Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt** beschäftigt.

Neben der Anpassung des Städtebaurechts an fristgerecht umzusetzende EU-Vorgaben soll der Gesetzentwurf der Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt dienen sowie weitere städtebauliche Anliegen aufgreifen und einer gesetzlichen Regelung zuführen.

Zu einem dieser Anliegen zählt, zur Behebung von Rechtsunsicherheiten aufgrund neuerer Rechtsprechung und zur Ausweitung kommunaler Steuerungsmöglichkeiten Regelungen zu Ferienwohnun-

(A) gen und Nebenwohnungen in das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung aufzunehmen. Insofern sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des § 22 des Baugesetzbuches dahin gehend vor, dass für Gemeinden, die durch den Fremdenverkehr geprägt sind, zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion das Instrument des Genehmigungsvorbehalts ausgeweitet wird. Zusätzlich ist eine Ergänzung der Baunutzungsverordnung vorgesehen, mit der bestehende Unsicherheiten bezüglich der Zulässigkeit von Ferienwohnungen in den Baugebieten der Baunutzungsverordnung beseitigt werden sollen.

Ich freue mich, dass die Bundesregierung unserem Entschließungsantrag vom Juni 2015 gefolgt ist und das massive Problem des Aufwuchses von Nebenwohnungen in Feriengebieten angeht. Das ist ein nicht zu unterschätzendes Problem z. B. für die Ostfriesischen Inseln, das mir als niedersächsischer Bauministerin durchaus Sorgen macht. Dort droht die Immobilienspekulation mit Zweit- und Ferienwohnungen mittlerweile die angestammte Wohnbevölkerung auf das Festland zu verdrängen. Immer weniger Haushalte können sich die hohen Mieten noch leisten – eine Entwicklung, der wir nicht mehr tatenlos zusehen können und dürfen. Es mangelt an Arbeitskräften, weil es an Wohnungen für diese mangelt. Damit sitzen die Inseln bezüglich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung in der Falle.

(B) Durch den nun vorgelegten Änderungsentwurf wird der in § 22 Baugesetzbuch normierte Genehmigungsvorbehalt der Gemeinden um das Modell des sogenannten Bruchteilseigentums ergänzt. Grundsätzlich werden dadurch die Umgehungsmöglichkeiten der Investorinnen und Investoren weiter eingeschränkt. Das begrüßen wir sehr.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Eintragung des Nutzungsrechts in das Grundbuch als zwingende Voraussetzung des Genehmigungsvorbehalts vor. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass derartige Eintragungen gar nicht vorgenommen werden. Niedersachsen hat daher eine Überprüfung dieser Regelung beantragt. Damit wollen wir verhindern – die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der betroffenen Inselgemeinden stehen hinter uns –, dass eine gut gemeinte Lösung letztlich ins Leere läuft.

Weiteren Änderungsbedarf sehen wir bei der Aufangregelung der neu einzuführenden Nummer 5 des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs. Mit dieser Norm sollen alle sonstigen Fälle der Bildung von Zweitwohnungen der Genehmigungspflicht unterworfen werden können. Als genehmigungspflichtig soll danach eine Wohnraumnutzung von weniger als der Hälfte der Tage eines Jahres, also von weniger als 183 Tagen, gelten.

Ich habe die Sorge, dass diese Regelung die Behörden vor Ort vor ein kaum lösbares Nachweisproblem stellt. Wie sollen die Bauaufsichtsbehörden – möglicherweise noch kurz vor Jahresende – nachweisen, dass eine Wohnung nur an 100, 182 oder mehr Tagen im Jahr bewohnt war? Hier sollte der Gesetzgeber zu einer praxistauglichen Lösung kommen und die Be-

(C) weislast für die Nutzungsdauer dem oder der Verfügungsberechtigten auferlegen.

Schließlich möchten wir, dass Verstöße gegen die Genehmigungspflicht angemessen sanktioniert werden können. Das Ordnungswidrigkeitenrecht sagt, dass eine Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit resultiert, übersteigen soll.

Der geplante Höchstsatz von 25 000 Euro, der im Übrigen nur bei vorsätzlichen Verstößen als Bußgeld verlangt werden kann, wird nach unserer Auffassung dem hohen Renditedruck, der auf den Wohnungsmärkten der Ostfriesischen Inseln lastet, nicht gerecht. Hier halten wir eine Verdoppelung auf 50 000 Euro für angemessen und notwendig.

Ich bitte Sie, den Änderungsanträgen zuzustimmen. Es ist niemandem gedient, wenn sie oder er sich in der neuen Zweitwohnung auf Borkum, Juist oder Norderney erholen möchte, aber keine Reinigungskräfte findet, keine Lebensmittel einkaufen und keine Restaurantbestellung aufgeben kann, weil die dafür notwendigen Servicekräfte längst auf das Festland abgewandert sind.

#### Anlage 38

##### Erklärung

von Minister **Christian Meyer**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 67** der Tagesordnung

Erklärung zu Ziffer 23:

Die Neufassung der **BauNVO** erfolgt unter städtebaulichen Aspekten zur Verbesserung der Planungsmöglichkeiten der Kommunen. Die Einführung von urbanen Gebieten darf nicht zu einer Beeinflussung des Gesamtverkehrssystems in Deutschland führen.

Das Land Niedersachsen weist auf diese Zielstellung hin und stellt somit klar, dass die Neufassung der BauNVO nicht zu einer Einschränkung für Binnen- und Seehäfen führen darf. Häfen stellen einen wichtigen Beitrag für den nachhaltigen Güterverkehr und für eine effiziente Logistikwirtschaft dar. Ohne diese Schnittstellen ist der allseits gewünschte Verkehr auf der Wasserstraße nicht realisierbar.

#### Anlage 39

##### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**  
(BK)  
zu **Punkt 67** der Tagesordnung

Die Städte wachsen seit Jahren. Das gilt nicht nur für die Großstädte, sondern auch für Mittelstädte und

- (A) Hochschulstandorte. Mit ihrem Bildungs- und Arbeitsplatzangebot, guter Infrastruktur, Kultur- und Freizeitangeboten, Offenheit für unterschiedliche Lebensmodelle und Raum für Innovationen sind sie für viele, besonders für junge Menschen, attraktiv.

Das Wachstum der Städte und Ballungszentren stellt die Städte aber auch vor die große Herausforderung, genügend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, den sozialen Ausgleich in den Stadtteilen und der gesamten Stadt zu schaffen und beim Infrastrukturausbau Schritt zu halten. Es geht um Wohnen, Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen, Soziales, Gesundheit, Kultur, Erholung, Verkehr. Anders gesagt: Es geht um nahezu alles, und das auf zunehmend enger werdendem städtischen Raum. „**Neues Zusammenleben in der Stadt**“ heißt daher das Maßnahmenpaket, das die Bundesregierung am 30. November beschlossen hat und dessen wichtigsten Bestandteil, die Bauplanungsrechtsnovelle, Sie heute beraten.

Ein wesentliches Kernanliegen des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer neuen Baugebietskategorie: das urbane Gebiet. Hiermit wollen wir den Kommunen ein Instrument an die Hand geben, mit dem sie insbesondere in innerstädtischen Gebieten eine Nutzungsgemischte Stadt mit kurzen Wegen verwirklichen können. Wenn die Städte in Zukunft mehr nach innen und in die Höhe wachsen, bedeutet das auch weniger Flächenverbrauch und weniger Verkehr, als dies in der autogerechten Stadt der 60er Jahre mit ihrer Trennung von Wohnen und Arbeiten der Fall war.

- (B) Wo viele Menschen zusammenleben, ist der Lärmschutz besonders wichtig. Die Beratungen in den Bundesausschüssen zeigen es. Der Vorschlag der Bundesregierung geht dahin, parallel in der TA Lärm vorzusehen, dass die Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete die Mischgebietswerte um 3 dB(A) übersteigen dürfen. Nach Überzeugung der Bundesregierung schafft dies die nötige Flexibilität für das gewünschte Nebeneinander von Wohnen, Leben und Arbeiten.

Die Wahrung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse ist und bleibt Grundlage bei jeder Planung. Schallschutzfenster und eine intelligente Grundrissgestaltung bieten durchaus Möglichkeiten, Wohnen und andere Nutzungen in Einklang zu bringen, ohne aber die Gewerbetreibenden aus ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Lärmrichtwerte zu entlasten.

Dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, werden wir gerne noch einmal ausdrücklich in das Baugesetzbuch hineinschreiben. Das hat Frau Bundesministerin Dr. Hendricks den Bau- und Umweltministern auch schriftlich mitgeteilt.

Mit unserem Konzept bleiben wir, und zwar aus sehr guten Gründen, dem Grundsatz treu, dass es in erster Linie gilt, die Entstehung von Lärm an der Quelle zu verhindern. Mit den von manchen Ländern gewünschten Änderungen würde dieses Prinzip aber abgeschafft. Das wäre ein umweltpolitischer Rückschritt. Ich möchte daher an Sie appellieren, die Konzeption der Bundesregierung zu unterstützen.

- (C) Das urbane Gebiet ist ein Kernanliegen dieses Gesetzes. Mein Appell zur Unterstützung des Gesetzgebungsvorhabens beschränkt sich aber nicht darauf.

Bis zum 16. Mai haben wir die UVP-Änderungsrichtlinie umzusetzen.

Große Rechtsunsicherheiten sind entstanden im Hinblick auf die Zulässigkeit von Ferienwohnungen.

Für vielfache Probleme im Umfeld von Störfallbetrieben im Sinne der Seveso-Richtlinie bieten wir den Gemeinden nun neue planerische Möglichkeiten an.

Insbesondere in den Inselgemeinden der Nord- und Ostsee werden neue Steuerungsmöglichkeiten im Umgang mit Zweitwohnungen herbeigesehnt, damit nicht ganze Inselbezirke monatelang reine Rolladensiedlungen sind.

In dieser Legislaturperiode haben wir in sehr kurzer Zeit drei Änderungen des Baugesetzbuchs, insbesondere für Erleichterungen bei der Flüchtlingsunterbringung, in Kraft gesetzt. Diese akuten Herausforderungen haben dazu beigetragen, dass sich die jetzt anstehende Novellierung deutlich verzögert hat. Kommunen und sonstige Betroffene warten aber händelnd auf dieses Gesetz. Ich bitte Sie daher dringend, das Gesetzgebungsvorhaben zu unterstützen.

#### Anlage 40

##### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 86** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Anja Siegesmund gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der schonende und nachhaltige Umgang mit natürlichen Ressourcen ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit.

Im Freistaat Thüringen ist der Ressourcenverbrauch von Naturgips ein sensibles Thema, weil wir bundesweit eines der Länder sind, in dem der maßgebliche Abbau von Naturgips erfolgt. Dies hat die Vernichtung einzigartiger und unwiederbringlicher Naturlandschaften zur Folge.

Die Südharzregion ist ein sogenannter Hotspot der biologischen Vielfalt und gehört damit zu den Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Ich setze mich daher dafür ein, dass im Südharz Naturschutzflächen ausgeweitet und Abbaufelder begrenzt werden.

Ein Baustein zur Unterstützung dieses Engagements ist konsequentes Gipsrecycling, um den Verbrauch natürlicher Ressourcen zu verringern.

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind Abfälle, soweit es für die hochwertige

(C)

(D)

(A) Verwertung erforderlich ist, getrennt zu halten und zu behandeln. Beim Thema „Gipsabfälle“ ist dieser Grundsatz doppelt wichtig, denn zum einen ist eine getrennte Erfassung von Gipsabfällen die Voraussetzung für erfolgreiches Gipsrecycling, zum anderen erleichtert das Ausschleusen der sulfathaltigen Gipsabfälle aus dem Bauabfallstrom das hochwertige Betonrecycling.

In diesem Zusammenhang begrüße ich ausdrücklich die Novelle der **GewAbfV** mit ihren konkreten Anforderungen an die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen als Basis für ein sinnvolles Recycling und die damit geschaffene Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen.

Ich appelliere nochmals an die Bundesregierung, flankierend zur GewAbfV die lange erwartete Ersatzbaustoffverordnung zum Abschluss zu bringen. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung an die Verwertung von Bauabfällen können ebenfalls dazu beitragen, dass Gipsabfälle getrennt erfasst werden, und somit einen Beitrag zur Schonung der natürlichen Gipsressourcen leisten.

Die Recyclingindustrie in Deutschland ist durch die Errichtung von Anlagen zum Gipsrecycling bereits in Vorlage gegangen. Aber auch bei voller Auslastung dieser Anlagen werden damit perspektivisch nur ca. 3 Prozent des Rohstoffbedarfs der Gipsindustrie abgedeckt. Somit wird deutlich, dass das Gipsrecycling alleine nicht ausreichen wird, um den Abbau von Naturgips einzudämmen.

(B) Hier sind weitergehende Ideen gefragt, und ich rufe die Bundesregierung auf, ihr im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm II (ProgRess II) formuliertes Ziel eines deutlich verbesserten Einsatzes von Recyclingbaustoffen bis 2030 entschieden voranzutreiben. Dabei sollten, über rein ordnungsrechtliche Instrumente hinaus, Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsanforderungen stärker mit Ressourceneffizienzstrategien verknüpft werden, um einen nachhaltigen Ressourcenschutz zu erreichen.

Zudem sind zeitnah tragfähige, über das Bauabfallrecycling hinausgehende Konzepte zu entwickeln, um Naturschätze zu bewahren, die ansonsten durch den Gipsabbau weiter unwiederbringlich verloren gehen würden. Nur wenn diese Strategien und Konzepte gemeinsam angegangen werden, können unsere sensiblen Lebensräume auch für kommende Generationen erhalten bleiben.

## Anlage 41

### Erklärung

von Minister **Franz-Josef Lersch-Mense**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 106** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Sylvia Löhrmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

She decides!

(C)

Jede Frau, jedes Mädchen entscheidet selbst darüber, was mit ihr, was mit ihrem Körper geschieht, vor allem und ganz besonders in Fragen der eigenen Gesundheit und selbstbestimmter Familienplanung.

Viele von uns können sich sicher noch gut an die Auseinandersetzungen erinnern, die wir in Deutschland zu diesen Fragen einschließlich der Frage einer Abtreibung hatten und teilweise heute noch haben. Für viele 100 Millionen Frauen und Mädchen in der ganzen Welt ist dieses Recht auf selbstbestimmte Entscheidung aber gerade nicht selbstverständlich, allein schon deshalb, weil eine solche Entscheidung nur möglich ist, wenn es auch Angebote für Information, Beratung und Unterstützung gibt.

Genau diese Beratung und Unterstützung droht für Hunderte Millionen von Frauen und Mädchen wegzubrechen, seit der neu gewählte US-Präsident Trump per Dekret die amerikanischen Entwicklungshilfemittel für all diejenigen Einrichtungen gestrichen hat, die solche Beratungs- und **Unterstützungsangebote in den Ländern des globalen Südens** machen und dabei auch über das sensible Thema „Abtreibung“ reden. Das können, das dürfen wir nicht zulassen. Wir dürfen nicht wegsehen, sondern wir müssen uns einmischen und uns dafür einsetzen, dass es auch für diese Frauen und Mädchen künftig weiter heißen kann: She decides.

Ich weiß nicht, ob Herr Trump tatsächlich daran glaubt, dass es Abtreibungen verhindert, wenn man nicht mehr darüber redet. Tatsache ist, dass entsprechende Dekrete in der Vergangenheit exakt das Gegenteil erreicht haben, und zwar nachweisbar. Mehr unerwünschte Schwangerschaften, mehr Abtreibungen, vor allem mehr unsichere Abtreibungen in Hinterzimmern und auf der Straße und nicht zuletzt Tausende von toten Frauen und Mädchen werden die Folge sein, wenn es diese Angebote nicht mehr gibt. Mehr Infektionskrankheiten, noch mehr Armut, noch mehr Elend in Ländern, die durch Kriege und Hungersnöte wahrlich schon genug gebeutelt sind!

(D)

Wir dürfen nicht zusehen, wenn aus einer ideologisch verblendeten, rückwärtsgewandten Frauenpolitik heraus die Millenniumsziele der Vereinten Nationen in Frage gestellt werden. Im Jahr 2000 haben sich in New York Vertreterinnen und Vertreter aus 189 Ländern darauf verständigt, mit gezielten Maßnahmen in Ländern des globalen Südens die Rechte von Frauen zu stärken, die Gesundheit von Müttern zu verbessern, die Kindersterblichkeit zu verringern und die Verbreitung von Aids und anderen Infektionskrankheiten einzudämmen. All das soll nicht mehr gelten? All das soll falsch sein, bloß weil es mit dem Frauenbild eines US-Präsidenten nicht vereinbar ist? Ich sage: Nein, und wir als Nordrhein-Westfälische Landesregierung sagen: Nein!

Deshalb sind wir der niederländischen Entwicklungshilfeministerin Lilianne Ploumen sehr dankbar, dass sie als Erste die Initiative ergriffen und einen Fonds ins Leben gerufen hat, der den Weiterbestand dieser Angebote finanzieren soll. Sie hat damit eine

(A) Plattform geschaffen, auf der sich all diejenigen zusammenschließen können, die der rückwärtsgerichteten Frauen- und Familienpolitik des neuen US-Präsidenten etwas entgegenzusetzen wollen.

Solidarität tut not in diesen Zeiten, Solidarität der Europäerinnen und Europäer untereinander, aber vor allem mit den Menschen des sogenannten globalen Südens. Deshalb fordern wir die Bundesregierung

mit diesem Antrag auf, sich ebenfalls bei denjenigen einzureihen, die die niederländische Initiative unterstützen. Es wäre ein starkes Zeichen, wenn Deutschland, wenn die deutsche Bundeskanzlerin diese Initiative unterstützte. Sorgen wir mit dafür, dass für Frauen und Mädchen überall auf der Welt gelten kann: „She decides“!

(C)





